

Ein Wegweiser Ratgeber für Betroffene zum Thema **Schulden**

21. Woche **Mai**

26

Montag

08⁰⁰
09⁰⁰
10⁰⁰
11⁰⁰
12⁰⁰
13⁰⁰
14⁰⁰
15⁰⁰
16⁰⁰
17⁰⁰
18⁰⁰

27

Dienstag

08⁰⁰
09⁰⁰
10⁰⁰
11⁰⁰
12⁰⁰
13⁰⁰
14⁰⁰
15⁰⁰
16⁰⁰
17⁰⁰
18⁰⁰

14.00 *Schuldnerberatung!*

28

Mittwoch

08⁰⁰
09⁰⁰
10⁰⁰
11⁰⁰
12⁰⁰
13⁰⁰
14⁰⁰
15⁰⁰
16⁰⁰
17⁰⁰
18⁰⁰



LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berlin e.V.

LANDEARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER-
UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN LAG SIB E.V.

INHALT

1. Die Schuldenfalle	5
2. Schuldenarten	7
2.1 Existenzbedrohende Schulden	7
2.2 Kreditformen	10
2.3 Der Ratenkauf	14
2.4 Neue Medien - Neue Fallen?	15
2.5 Die Bürgschaft	17
2.6 Schulden durch Erbschaft.	18
3. Zahlungsschwierigkeiten	19
3.1 Mahnung und Verzug	19
3.2 Inkassobüros	20
3.3 Schufa	21
3.4 Zwangsvollstreckung.	23
4. Irrwege	32
4.1 Kommerzielle Schuldenregulierung	32
4.2 Kreditvermittler:innen	33
5. Auswege	35
5.1 Was passiert in der Schuldnerberatung?	35
5.2 Haushaltsführung- und Planung	36
5.3 Regulierungsmöglichkeiten	40
5.4 Beratungs- und Prozesskostenhilfe	42
5.5 Verbraucherinsolvenzverfahren	43
6. Anhang	50
6.1 Musterbriefe	50
6.2 Ihre Notizen.	56
6.3 Adressenverzeichnis	58

RATGEBER FÜR BETROFFENE

„Ratgeber - Ein Wegweiser zum Thema Schulden“ Zwischenaufgabe 2023



LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berlin e.V.

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN LAG SIB e.V.

In der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. sind die gemeinnützig arbeitenden, staatlich anerkannten Berliner Beratungsstellen zusammengeschlossen. Sie sind bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, teils bei gemeinnützigen Vereinen eingerichtet. Von den Betroffenen werden keine Gebühren erhoben.

Wenn Sie eine Beratungsstelle aufsuchen wollen, fragen Sie nach der Mitgliedschaft in der LAG SIB Berlin e.V. und achten Sie auf das abgebildete Logo sowie die Anerkennung durch das Land Berlin.

Kontakt:

E-Mail: lag@schuldnerberatung-berlin.de

Website: <https://www.schuldnerberatung-berlin.de>

Die Adressen der Beratungsstellen, die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, finden Sie am Schluss des Heftes.

Der Druck dieser Zwischenaufgabe der Broschüre wurde ermöglicht durch eine Förderung der Berliner Sparkasse.

1. DIE SCHULDENFALLE

Ein nach wie vor akutes Problem

1. Die Schuldenfalle

Dieser Wegweiser ist erstmalig 1999 erschienen. In jenem Jahr ist in Deutschland das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt worden, welches überschuldeten Personen erstmals die Möglichkeit zu einer dauerhaften Regulierung ihrer Schulden gegeben hat. Die Schuldner- und Insolvenzberatung in ihrer heutigen Form, mit einem breiten Netz an gemeinnützigen, staatlich anerkannten Beratungsstellen, gibt es in Berlin ebenfalls seitdem.

Seit dem ersten Erscheinen dieses Wegweisers hat das Thema der privaten Verschuldung nichts an Aktualität verloren. Im Gegenteil: Seit mehreren Jahren in Folge gehört Berlin zu den Bundesländern mit der höchsten Schuldnerquote. Mit 10,47 Prozent sind somit 319.913 Berliner:innen überschuldet (Stand 1. Oktober 2022). Im Durchschnitt liegt die Verschuldung der Menschen, die eine der Berliner Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, bei fast 37.000,- €.

Ständig neue Angebote locken ...

Die Versuchungen zum Schuldenmachen sind heute mehr denn je in allen Lebensbereichen zu finden. Ob es der Autokredit, die neue Spielkonsole, die Espressomaschine mit Null-Prozent Finanzierung oder die goldene Kreditkarte mit monatlichem Verfügungsrahmen ist – es wird überall mit unschlagbaren Angeboten und rekordtiefen Zinsen geworben.

Neben Teleshoppingkanälen steigt auch im Internet die Zahl der Absatzkanäle immer weiter an. Online-Shopping, schnelle abzuschließende Abonnements oder auch Online-Casino-Plattformen entwickeln sich durch den technologischen Fortschritt rasant. Zielgruppengerechte Werbung in sozialen Medien, Online- oder Teleshopping sowie Online-Glücksspiele sorgen dafür, dass bei Konsumierenden ständig neue Bedürfnisse geweckt werden. Smartphones und Tablets, Spielkonsolen sind für junge Menschen zum ständigen Begleiter und Statussymbol geworden. Nur selten werden die Geräte sofort bezahlt. Gerne wird auch verdrängt, dass sich trotz einer Flatrate nicht alle Folgekosten genau im Voraus kalkulieren lassen. Oftmals beginnt mit scheinbar harmlosen Verträgen der Einstieg in die Verschuldung ...

Oft ist es auch Personen mit geringem Einkommen möglich, an Waren und Dienstleistungen zu kommen, ohne die Rechnung sofort zu begleichen. Die Devise heißt: Heute konsumieren, morgen zahlen. Ein blendendes Geschäft, bei dem scheinbar alle Beteiligten profitieren ...



Die Schulden steigen!

Dabei wird jedoch übersehen, dass aus Verschuldung, die in unserer Gesellschaft inzwischen als normal und durchaus gewollt empfunden wird, schnell Überschuldung werden kann. Von Überschuldung spricht man, wenn die laufenden Einnahmen geringer sind als die monatlichen Zahlungsverpflichtungen. Häufig führt Arbeitslosigkeit zur Überschuldung, ebenso die Trennung von einem:iner Partner:in. Rechnungen und Kreditraten können dann nicht mehr gezahlt werden. Mahnungen flattern ins Haus, Kredite werden gekündigt und schließlich erfolgen negative Einträge bei der SCHUFA sowie Pfändungen. Bei der Bank, die einen früher noch umworben hat, ist man plötzlich kein:e willkommene:r Kunde oder Kundin mehr. Die Schulden steigen aufgrund der Zinsen und Inkassokosten rapide an – ein Kreislauf, aus dem sich die meisten Schuldner:innen nicht aus eigener Kraft befreien können ...

Spätestens dann ist es Zeit, sich Hilfe bei einer professionellen Schuldnerberatung zu holen!

Wer hilft Ihnen?

Die für Ihren Bezirk zuständige staatlich anerkannte Beratungsstelle finden Sie auf Seite 58. In den Beratungsstellen stehen Ihnen kompetente und gut ausgebildete Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte mit individuellen Lösungsangeboten zur Seite und versuchen, Ihnen die Angst vor den Schulden zu nehmen. Das Angebot ist für Sie kostenlos und vertraulich. Staatlich anerkannte Beratungsstellen verfolgen keinerlei wirtschaftliche Interessen. Sie unterscheiden sich damit von kommerziellen Schuldenregulierungen, denen es an vorderster Stelle um ihren eigenen Gewinn und nicht um die Entschuldung geht!

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, sich einen Überblick über das Thema Verschuldung zu verschaffen. Er soll Ihnen Mut geben, Ihr Schuldenproblem anzupacken und eine Beratungsstelle aufzusuchen. Sofern Sie auf Ihren Beratungstermin in der Schuldnerberatung länger warten müssen, finden Sie hier vielleicht bereits Antworten auf Ihre dringendsten Fragen. Sie haben Angst vor Gerichtsvollzieher:innen? Hier finden Sie die Informationen, die Sie wieder besser schlafen lassen. Denn Schulden sind nichts, wofür Sie sich schämen müssen. In der Regel kommt man deswegen auch nicht ins Gefängnis!



Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. (LAG SIB)

In jedem Berliner Bezirk steht Ihnen mindestens eine gemeinnützige und vom Land Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle zur Verfügung, die Sie kostenlos berät.

Achten Sie auf die staatliche Anerkennung gemäß Insolvenzordnung!

2. SCHULDENARTEN

2.1 EXISTENZBEDROHENDE SCHULDEN

Mietschulden

Gefahr der Obdachlosigkeit

Mietschulden ziehen im Gegensatz zu anderen Schulden (z. B. bei Banken) einschneidende Folgen nach sich. Ihr:e Vermieter:in kann wegen Mietschulden die fristlose Kündigung aussprechen und eine Zwangsräumung beantragen. Verlieren Sie Ihre Wohnung, sind die Obdachlosigkeit und der soziale Abstieg vorprogrammiert. Außerdem ist eine Zwangsräumung mit hohen Kosten verbunden: Anwalts-, Gerichtsvollzieher-, Speditions- und Lagerkosten sowie die Ausgaben für eine Renovierung gehen alle zu Lasten der Mieter:innen. Achten Sie deshalb immer darauf, dass Sie Ihre Miete regelmäßig und pünktlich zahlen.

Achtung! Mietzahlungen sind Primärverpflichtungen, die Sie vorrangig leisten sollten! Selbst wenn andere Gläubiger:innen Druck machen und auf Zahlung drängen, denken Sie zuerst an Ihre Miete! Ist Ihr Konto samt Dispositionsrahmen häufig ausgeschöpft, achten Sie darauf, ob die Mietüberweisung ausgeführt wurde. Vermieter:innen sprechen vermehrt mit einer fristlosen außerordentlichen Kündigung auch eine fristgemäße ordentliche Kündigung aus. Diese muss trotz Zahlung der Mietrückstände nicht zurückgenommen werden.

Zahlungsverzug

Befinden Sie sich mit Ihren Mietzahlungen im Rückstand, setzen Sie sich unverzüglich mit dem:der Vermieter:in in Verbindung

und schildern Ihre derzeitige finanzielle Situation.

Sie können z. B. anbieten, monatlich zur laufenden Miete eine zusätzliche Rate zu zahlen, um den Mietrückstand auszugleichen (siehe Musterbrief im Anhang auf Seite 50).

Haben Sie jedoch wegen Ihres geringen Einkommens grundsätzlich Schwierigkeiten, die Mietzahlungen aufzubringen, sollten Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld oder andere Sozialleistungen prüfen. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bezirksamt, Abteilung Sozialwesen, bei einer sozialen Beratungsstelle oder bei Ihrem Wohnungsamt.

Fristlose Kündigung

Der:Die Vermieter:in kann Ihre Wohnung fristlos kündigen, wenn Sie mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzahlungen in Verzug geraten sind und dadurch ein nicht unerheblicher Mietrückstand entstanden ist (§ 543 in Verbindung mit § 569 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). „Nicht unerheblicher Teil“ bedeutet, dass es mehr als eine Monatsmiete sein muss, auch wenn es nur ein Euro darüber ist. Gleiches gilt, wenn Sie über einen längeren Zeitraum mit Teilbeträgen im Rückstand sind, die insgesamt zwei Monatsmieten betragen.

Gemäß § 569 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB kann Ihnen auch wegen Nichtzahlung der Mietkaution die fristlose Kündigung zugehen. Der:Die Mieter:in hat jedoch die Möglichkeit, die ausgesprochene Kündigung gegenstandslos zu machen, indem er:sie die vereinbarte Kauti-

on schnell nachzahlt. Nach der fristlosen Kündigung fordert Sie der:die Vermieter:in auf, die Wohnung zu räumen. Verfügen Sie jedoch über keine neue Wohnung, sollten Sie nicht ausziehen, sondern unverzüglich handeln.

Räumungsklage

Sind Sie trotz fristloser Kündigung und nach Ablauf der Ihnen gesetzten Frist nicht ausgezogen, kann der:die Vermieter:in bei Gericht eine Räumungsklage einreichen.

Achtung! Die Klageschrift wird dem:der Mieter:in vom Gericht per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt. Das Schriftstück wird in Ihren Briefkasten eingeworfen. Egal, wann Sie den Briefkasten öffnen, beginnt die Frist mit Einwurf in diesen zu laufen. Das Zustellungsdatum ist maßgebend für die so genannte Schonfrist!

Weiterführung des Mietverhältnisses

Die Schonfrist beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Tag der Zustellung (Niederlegung) der Klageschrift. Begleichen Sie innerhalb dieser Frist den gesamten Mietrückstand – selbstverständlich zusammen mit der laufenden Miete – ist die vereinbarte Kauti- on schnell nachgezahlt, wird die Kündigung automatisch unwirksam und das Mietverhältnis bleibt weiterhin bestehen.

Das gleiche trifft zu, wenn eine öffentliche Stelle (z. B. das Jobcenter / Sozialamt) innerhalb der Schonfrist sich zur Zahlung der Mietrückstände gegenüber dem:der Vermieter:in verpflichtet.

Sollten Sie spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Schonfrist noch keinen Bescheid vom Jobcenter / Sozialamt erhalten haben, sollten Sie eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen. Lassen Sie sich beraten!

Achtung!

Dies gilt nur, wenn es sich um die **erste** fristlose Kündigung wegen Mietrückständen innerhalb der letzten zwei Jahre handelt. Wurde Ihnen innerhalb der vergangenen zwei Jahre schon einmal wegen Mietrückständen fristlos gekündigt, ist der:die Vermieter:in nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses verpflichtet. Selbst wenn Sie innerhalb der Schonfrist erneut die Rückstände begleichen, besitzen Sie keinen rechtlichen Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses. Sie können allerdings versuchen, in Verhandlungen mit dem:der Vermieter:in eine Fortsetzung des Mietverhältnisses zu erreichen.

Ausgleich der Mietrückstände

Wenn Sie nicht aus eigener Kraft die rückständige Miete bezahlen können, besteht die Möglichkeit, beim Jobcenter / Sozialamt die Übernahme der Mietrückstände zu beantragen. Diesem Antrag kann zugestimmt werden, wenn ohne Hilfe Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).

Wohnungslosigkeit droht immer dann, wenn Ihnen fristlos gekündigt wurde bzw. der:die Vermieter:in bereits beim Gericht auf Räumung geklagt hat. Die Gefahr von Wohnungslosigkeit ist aber latent ebenfalls bereits gegeben, wenn Ihnen innerhalb der letzten zwei Jahre aufgrund von Mietrückständen bereits einmal gekündigt, das Mietverhältnis aber dann doch weitergeführt wurde.

Übernahme durch das Jobcenter / Sozialamt

Die Übernahme der Mietrückstände durch das Jobcenter / Sozialamt erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass keine neuen Mietrückstände entstehen können. Das Jobcenter / Sozialamt fordert deshalb u. a. von Ihnen eine Vermieterbescheinigung, wonach bei Übernahme der Mietrückstände das Mietverhältnis fortgesetzt wird. Gleichzeitig erwartet das Jobcenter / Sozialamt, dass Sie künftig selbst in der Lage sind, die Miete regelmäßig zu zahlen. Dazu werden in der Regel z. B. Zahlungsbelege für die nächsten Mieten verlangt.

Aufgrund der knappen Kassen kann es passieren, dass Anträge unberechtigt oder voreilig abgewiesen werden. Fordern Sie Ihren Rechtsanspruch ein und legen Sie im Zweifel Rechtsmittel ein.

... TIPPS ...

- **Beantragen Sie sofort bei Ihrem Jobcenter / Sozialamt die Übernahme der Mietrückstände, wenn Sie in Zahlungsverzug geraten sind oder Ihnen bereits fristlos gekündigt wurde mit der Androhung einer Räumungsklage.**
- **Die Übernahme der Mietrückstände erfolgt in der Regel als Darlehen.**
- **Droht allerdings noch keine akute Wohnungslosigkeit, werden Mietrückstände vom Jobcenter / Sozialamt nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen.**
- **Hilfe und Unterstützung finden Sie bei den bezirklichen Beratungsangeboten.**
- **„Besondere Wohnhilfe“ bei den Sozialämtern.**

Die Räumung steht bevor ...

Wenn per Gerichtsurteil der Termin zur Räumung bestimmt wurde, hat die Uhr für Sie fünf vor zwölf geschlagen. Sie dürfen jetzt keine Zeit mehr verlieren, sonst sind Sie demnächst obdachlos.

Lassen Sie sich diesbezüglich beraten und nehmen Sie Unterstützungsangebote der sozialen Träger wahr. Eine Räumung der Wohnung sollten Sie möglichst verhindern, weil dadurch erhebliche Kosten verursacht werden und Sie u. U. nicht sofort an Ihre persönlichen Sachen heran-

kommen. Vereinbaren Sie also möglichst **vor** dem festgesetzten Räumungstermin mit dem:der Vermieter:in einen Termin zur Wohnungsübergabe.

Um die rückständige Miete zu erlangen, kann der:die Vermieter:in auch vom Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB = gesetzliches Pfandrecht, d. h. kein Titel erforderlich!) Gebrauch machen. Das bedeutet, dass der:die Vermieter:in eine in die Mieträume eingebrachte Sache, die vom:von der Mieter:in entfernt werden soll (Sache muss pfändbar sein, z. B. wertvoller Schmuck, Laptop, wertvolle Antiquitäten), in Besitz nehmen kann.

Jedoch kann er dies nur dann, wenn der:die Mieter:in auszieht bzw. den Auszug unmittelbar vorbereitet. Der:Die Vermieter:in darf dann die Übergabe der Sachen vom:von der Mieter:in verlangen und die Entfernung durch geeignete Mittel verhindern.

Räumungsaufschub

Eventuell können Sie, mit Hilfe des Jobcenters / Sozialamtes, beim Gericht auch einen Aufschub der Räumungsfrist beantragen. Dieser Antrag muss begründet und spätestens zwei Wochen vor der anstehenden Räumung gestellt werden. Unterstützung bei der Antragsformulierung bieten die „Besondere Soziale Wohnhilfe“, Mieterberatungen oder die Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts.

Das Gericht stimmt einem Räumungsaufschub in der Regel nur zu, wenn die Nutzungsentschädigung für die letzten Monate gezahlt wird (meist in der Höhe der ursprünglichen Miethöhe). Eine bevorstehende Räumung befreit Sie nicht von der Verpflichtung, die rückständigen Mieten zu zahlen. Jetzt müssen Sie unbedingt beim Jobcenter / Sozialamt die Übernahme der Mietschulden beantragen. Verweigert der:die Vermieter:in eine Fortsetzung des Mietverhältnisses, kann nur versucht werden, eine neue Wohnung zu finden.



Energieschulden

Auch die Energieverpflichtungen sind Primärverpflichtungen, die Sie regelmäßig und pünktlich begleichen sollten. Ansonsten kann Ihnen die Energiezufuhr gesperrt werden. Das heißt: Sie sitzen dann möglicherweise im Dunkeln und verfügen auch über keine Koch- oder Heizmöglichkeit mehr.

Zahlungsverzug

Achtung!

Können Sie Ihre Strom- und / oder Gasrechnung nicht bezahlen, setzen Sie sich mit den Energielieferanten in Verbindung und treffen eine Rückzahlungsvereinbarung. Schildern Sie in kurzer Form Ihre persönliche Situation und benennen Sie konkrete monatliche (!) Raten und den Beginn der Rückzahlung (siehe Musterbrief 3 und 4 im Anhang auf Seite 51). Die Höhe der Raten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Schulden stehen. Prüfen Sie gleichzeitig Ihren Anspruch auf Sozialleistungen. Sollte eine Ratenzahlung endgültig verweigert werden, bemühen Sie sich notfalls um einen Vertragsabschluss bei einem anderen Stromanbieter, ggf. wenden Sie sich an die für Sie zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Achtung!

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, kann Ihnen das Energieunternehmen fristlos kündigen und Strom und Gas abstellen. Das muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden. Die Kappung der Energieversorgung ist jedoch nicht möglich, wenn die daraus resultierenden Folgen unverhältnismäßig hoch sind und Sie gleichzeitig eine Perspektive bieten, in monatlichen Ratenzahlungen die Schulden zu begleichen.

Zur Vermeidung von Sperren kann die Grundversorgungs-Verordnung herangezogen werden. Bedingung ist dann, dass zzgl. zur Zahlung der laufenden Ab-

schläge eine regelmäßige Ratenzahlung erfolgt. **Aber Achtung (!):** Wenn ein Fremdanbieter (also alle Energieanbieter außer Vattenfall bzw. Gasag) den Strom bzw. das Gas sperrt, dann gilt die Grundversorgungs-VO nicht! Sollten Sie aufgrund von Stromschulden bei Vattenfall zu einem anderen Anbieter gewechselt sein und dieser kündigt Ihnen ebenfalls wegen Zahlungsverzugs, fallen Sie automatisch wieder in die Grundversorgung zurück (Vattenfall!); entsprechendes gilt bei Gas / Gasag.

... TIPPS ...

- **Häufig fordern die Energielieferanten auch den Ausgleich von Rückständen aus alten, früheren Verbrauchsstellen, selbst wenn diese schon längst per Vollstreckungsbescheid tituliert wurden. Holen Sie hier persönlichen Rat einer Schuldner- oder Sozialhilfeberatungsstelle ein oder nutzen Sie zumindest deren Onlineberatung.**
- **Auch für Energieschulden kann die Kostenübernahme durch das Jobcenter / Sozialamt bei besonderen finanziellen Härten (z. B. Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter oder ältere und behinderte Personen im Haushalt) beantragt werden.**
- **Die Übernahme der Energieschulden ist eine Ermessensfrage und wird in der Regel als Darlehen erfolgen (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).**

Geldstrafen

Werden Sie vom Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt, dürfen und sollten Sie die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen, sondern umgehend aktiv werden – auch dann, wenn Sie aufgrund Ihres geringen Einkommens (z. B. Grundsicherung oder Bürgergeld) die Geldstrafe nicht bezahlen können.

Bußgelder

Bei nicht bezahltem Bußgeld wird die Behörde nach einiger Zeit versuchen, die Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Gelingt dies nicht, droht

Ihnen Erzwangshaft. Anders als bei der Geldstrafe ist das Bußgeld nach der Erzwangshaft immer noch in voller Höhe zu zahlen.

... TIPPS ...

- **Sollten Sie zu einer Geldstrafe verurteilt worden sein, reagieren Sie sofort. Legen Sie nach der Zahlungsaufforderung durch die Staatsanwaltschaft Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen und beantragen Sie bei der Vollstreckungsbehörde eine angemessene Ratenzahlung. Bei Zahlungsunfähigkeit können Sie auf Antrag die Strafe auch „abarbeiten“ (sog. freie Arbeit). Dafür müssen Sie unentgeltliche Arbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung leisten. Die Staatsanwaltschaft kann diesem Antrag zustimmen und die Einrichtung muss dafür anerkannt sein.**
- **Wenn Sie gar nicht reagieren, erhalten Sie eine Ladung zum Strafantritt und sitzen die Strafe mit den entsprechenden Tagen (Anzahl der Tagessätze) im Gefängnis ab. Das verursacht gravierende Folgeschäden (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes).**
- **Beispiel: Sie wurden zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20,- €, also 600,- €, zuzüglich Kosten und Gebühren, verurteilt. Wenn Sie nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft an 30 Tagen jeweils sechs Stunden arbeiten, ist die Geldstrafe getilgt. Bei den Kosten und Gebühren ist es nicht möglich, diese durch freie Arbeit zu tilgen, gegebenenfalls stellen Sie einen gesonderten Ratenantrag.**

Achtung!

Sie können weder die Geldstrafe zahlen noch die Strafe durch freie Arbeit abarbeiten, z. B. weil Sie arbeitsunfähig sind? Die Strafprozessordnung sieht für besondere Härtefälle auch besondere gesetzliche Regelungen vor. Unter gegebenen Voraussetzungen und der Vorlage entsprechender Nachweise ist es möglich, ein „Gnadengesuch“ zu stellen. Lassen Sie sich beraten und handeln Sie rechtzeitig. Nehmen Sie die Sache nicht auf die leichte Schulter.



2.2 KREDITFORMEN

Generell gilt: Eine Kreditaufnahme sollten Sie sich reiflich überlegen. Ist dieser Schritt tatsächlich nötig und können Sie die damit verbundenen Risiken tragen?

Gibt es eine andere Möglichkeit, Ihren Wunsch zu erfüllen? Sie sollten in jedem Fall vor Kreditaufnahme einen Haushaltsplan aufstellen und dabei auch eine gewisse „Sicherheit“ einplanen. Bedenken Sie dabei mögliche Veränderungen und Schwankungen in der Einkommenssituation – eine Kreditaufnahme verpflichtet Sie langfristig (sobald das Widerrufsrecht erloschen ist). Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt die eingegangenen Raten nicht bezahlen können, so entbindet Sie das nicht von Ihrer Verpflichtung, den Kredit zurückzuzahlen. Selbst bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung oder Aussetzung der Raten.

Haben Sie voreilig einen Kreditvertrag geschlossen und überlegen es sich anders, so haben Sie ab Unterzeichnung zwei Wochen Zeit, um den Kreditvertrag zu widerrufen (§§ 355, 495 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB; haben Sie das Darlehen bereits empfangen, so müssen Sie es innerhalb von zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen).

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Kredit aufzunehmen, sollten Sie sich über die verschiedenen Darlehensarten informieren.

Die wichtigsten Kreditformen sind im Folgenden mit ihren Vor- und Nachteilen beschrieben. Für alle Kreditformen gilt: Geld hat, wie andere Waren auch, seinen Preis! Dieser Preis muss in Form des „effektiven Jahreszinses“ ausgewiesen sein. Je niedriger – bei gleicher Laufzeit – der effektive Jahreszins ist, desto billiger ist für Sie das Darlehen. Im Effektivzins sind alle mit dem Kredit anfallenden Kosten enthalten. Bei Krediten ohne feste Laufzeit und veränderbarem Zinssatz (z. B. einem Variokredit) muss der „anfängliche effektive Jahreszins“ benannt sein.

... TIPPS ...

- **Vergleichen Sie die Kosten der Kredite bei unterschiedlichen Banken! (Ein Vergleich ist nur dann möglich, wenn Laufzeit und Kreditsumme übereinstimmen.)**



Ratenkredit

Neben dem Dispokredit ist der Ratenkredit die häufigste Darlehensform. Wesentliche Merkmale sind eine feste Laufzeit und eine gleichbleibende monatliche Tilgungsrate. Am Ende der Laufzeit ist der Kredit vollständig getilgt.

Die Bank berechnet monatliche oder jährliche Zinsen sowie zumeist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu **vier Prozent**. Diese Kosten wurden inzwischen vom BGH für unwirksam erklärt. Häufig wird der Kredit nur bewilligt, wenn eine sogenannte Restschuldversicherung abgeschlossen wird. Diese Versicherung springt im Todesfall ein. Zuweilen wird auch eine Versicherung für den Fall angeboten, dass Kreditnehmer:innen arbeitslos oder längere Zeit arbeitsunfähig werden. Die Versicherung tritt aber nicht ein bei Zahlungsunfähigkeit wegen anderer Einkommensverluste.

Achtung! Die Restschuld- bzw. Ratenversicherung verteuert den Kredit.

Prüfen Sie unbedingt die Versicherungsbedingungen! Versicherungsschutz besteht nur unter sehr engen Voraussetzungen.

- **Vorteil:** *Relativ niedrige Zinsen, deren Höhe während der Laufzeit nicht verändert werden kann. Verpflichtung ist gut zu kalkulieren.*
- **Nachteil:** *einmalige Kosten (Restschuldversicherung)*

Dispositionscredit

Der „Dispo“ ist eine dauerhaft genehmigte Kontoüberziehung. Sie erhalten von Ihrer Bank die Möglichkeit, Ihr Girokonto ohne weitere Rückfrage bis zu einem bestimmten Betrag (Dispo-Rahmen) zu überziehen. In der Regel vierteljährlich werden die angefallenen Zinsen und Gebühren dem Konto belastet. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten revolving-Kredit oder auch Kontokorrentkredit. Sie können bis zu dem vereinbarten Betrag unterschiedliche Summen ausleihen und wieder zurückzahlen.

Häufig räumen Kreditinstitute automatisch einen Dispokredit in Höhe des zwei- bis vierfachen monatlichen Nettoeinkommens ein. Falls Sie keinen Dispo in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie die Bank anweisen, diesen zu löschen. Der Zinssatz, der auf den jeweils tatsächlich auf dem Konto vorhandenen Minus-Betrag entfällt, ist beim Dispositionscredit immer höher als bei anderen Kreditvarianten. Ein Beispiel: Bei einem Zinssatz von 13 Prozent kostet eine einjährige Kontoüberziehung um 2.500,- € rund 325,- €.

- **Vorteil:** *Außer den Zinsen keine weiteren Kosten. Kredit kann jederzeit getilgt werden. Kleinkredit möglich.*
- **Nachteil:** *Hoher Zinssatz und Risiko der dauerhaften Nutzung, da keine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Übersicht über die Kosten des Dispo-Kredits geht sehr leicht verloren. Ein hoher Dispo kann zu unnötig hohen Ausgaben und damit zu dauerhafter Verschuldung verleiten.*

... TIPPS ...

- *Nehmen Sie den Dispo-Kreditrahmen nur kurze Zeit in Anspruch.*
- *Lassen Sie von Ihrer Bank den Dispo-Kreditrahmen möglichst auf das Einfache des monatlichen Nettoeinkommens beschränken.*

Achtung! Überziehen Sie Ihr Konto, ohne dass Ihnen ein Dispokredit eingeräumt wurde bzw. über die Dispo-Linie hinaus, sind in der Regel deutlich höhere Zinsen fällig. Das „Minus“, das die Bank nur vorübergehend duldet, müssen Sie als Kundschaft also teuer bezahlen.

Kreditkarten

Hierzu zählen auch alle Einkaufskarten der Kaufhäuser und anderer Handelsbetriebe. Kreditkarten dienen in erster Linie dem bargeldlosen Einkauf. Allerdings sinkt hierbei auch die Hemmschwelle zum Kauf. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit Kreditkarte mehr und teurer eingekauft wird als beim Barkauf.

Besonders unvorteilhaft sind Kreditkarten, bei denen die Tilgung nicht in einer Rate erfolgt, sondern sich über Monate hinweg erstreckt. Der Zinssatz ist vergleichsweise hoch (bis zu 19 Prozent). Hierbei handelt es sich um einen sogenannten revolving-Kredit.

- **Vorteil:** *hohe Flexibilität*
- **Nachteil:** *Fehlende Übersicht über die Ausgaben, Gefahr unüberlegter Käufe und dadurch Überschuldung, variabler Zinssatz, keine festen Laufzeiten, insgesamt hohes Risiko einer dauerhaften Überschuldung.*

Achtung! Wenn Sie den Kreditrahmen überziehen, können unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen drohen!

Angebote von Kreditkarten „ohne Schufa / auch bei schlechter Schufa“ sind genau zu prüfen. Häufig werden diese Kreditkarten zu sehr hohen Gebühren per Nachnahme oder zusammen mit unnötigen Versicherungen oder anderen Verträgen angeboten.

... TIPPS ...

- **Bei Verlust der Kreditkarte oder auch der Girokarte diese unbedingt sofort sperren lassen!**
- **Bewahren Sie Karte und PIN - Nummer unbedingt getrennt voneinander auf!**
- **Prüfen Sie die monatlichen Abrechnungen Ihrer Kreditkarte!**
- **Widersprechen Sie bei falschen Abbuchungen sofort!**

Kaufkredit

Viele Handelsgeschäfte bieten eine Finanzierung an, z. B. beim Kauf eines Fernsehgeräts. In der Regel ist eine Anzahlung zu leisten, der verbleibende Restbetrag wird über einen gleichzeitig mit dem Kaufvertrag abzuschließenden Kreditvertrag finanziert. Hierbei handelt es sich um einen Ratenkredit (siehe Seite 11).

Achtung! Verlockend, insbesondere beim Autohandel, erscheint der häufig günstige Zinssatz. Beachten Sie jedoch, dass bei Barzahlung oftmals spürbare Rabatte von 5 Prozent und mehr gewährt werden. Beim finanzierten Kauf wird hingegen der Preis ohne Rabatt als Grundlage herangezogen. So kann sich ein billiges Kreditangebot schnell relativieren. Möglicherweise ist es billiger, mit dem Händler einen günstigen Barzahlungspreis zu vereinbaren, und den Fehlbetrag über eine ganz normale Bank zu finanzieren. Lassen Sie das im Zweifelsfall von der Kreditberatung einer Verbraucherzentrale genau ausrechnen.

Vermittelter Kredit

Kreditvermittler:innen sollten Sie aufgrund der oft unseriösen Arbeitsweise und der hohen Kosten unbedingt meiden. Lesen Sie dazu auch das **Kapitel „4.2 Kreditvermittler:innen“ auf Seite 33** dieser Broschüre.

Lassen Sie sich auf keinen Fall von reißerischer Werbung blenden – wenn Sie bei der Bank keinen Kredit bekommen, werden Ihnen auch Kreditvermittler:innen in den allermeisten Fällen keinen Kredit beschaffen können – häufig soll nur eine möglicherweise sogar unzulässige Vermittlungsgebühr kassiert werden.



Leasing

Leasing ist eine Sonderform der Miete. Häufig ist diese Vertragsform für Verbraucher:innen nicht sinnvoll, weil erst steuerliche Aspekte das Leasing interessant machen, z. B. für Selbstständige (Ausnahme: Kfz). Bei vielen Leasingverträgen entstehen hohe zusätzliche Kosten, z. B. für Wartung.

Wenn Sie eine Kaufoption nicht vereinbart haben oder erfüllen können, haben Sie keine Möglichkeit, das betreffende Gerät auch tatsächlich zu erwerben – Sie zahlen und zahlen ... Die Raten für ein bis zwei Jahre hätten oft ausgereicht, ein Neugerät zu kaufen. Achten Sie deshalb auf das Kleingedruckte!

- **Vorteil:** *keine (allenfalls unter bestimmten Umständen für Selbstständige)*
- **Nachteil:** *Dauerhaft hohe monatliche Belastung, in der Regel kein Eigentumserwerb; zum Teil unnötige Zusatzkosten, z. B. für Wartung.*



Mitverpflichtungen

Vorsicht bei Bürgschaften und Gesamtschuldverhältnissen!

Überlegen Sie es sich gut, bevor Sie für einen anderen eine Kreditverpflichtung eingehen. Wer für einen anderen eine Bürgschaft eingeht oder den Kreditvertrag mit unterschreibt (Gesamtschuld), haftet gegenüber der Bank für die volle Rückzahlung des Kredits, auch wenn intern mit dem:der eigentlichen Kreditnehmer:in etwas anderes vereinbart war.

Unterschreiben Sie einen Vertrag (z. B. Mietvertrag) zusammen mit dem:der eigentlichen Schuldner:in, haften Sie im gleichen Umfang wie der:die Hauptschuldner:in bis zur Beendigung dieses Vertrages. Sie haben keine Möglichkeit, die Mitverpflichtung überprüfen zu lassen.

Selbst wenn Sie z. B. die Wohnung bereits seit längerem nicht mehr bewohnen, kann der:die Vermieter:in Sie wegen Mietschulden, aber auch für Schulden aus dem gekündigten Mietverhältnis, wie Schönheitsreparaturen und Kosten des Räumungsverfahrens, in Haftung nehmen.

Achtung! Dasselbe gilt für Eheleute – der Ehegatte oder die Ehegattin haftet dann (und nur dann), wenn er:sie mit unterschrieben hat.

Beachten Sie zum Thema Bürgschaften auch die ausführlichen Hinweise dazu im **Kapitel „2.5 Die Bürgschaft“ auf Seite 17** dieser Broschüre!

Kapital-Lebensversicherungskredit

Diese Kreditform kam früher häufig im Rahmen einer Baufinanzierung zum Einsatz. Hier muss neben dem Kreditvertrag eine Lebensversicherung abgeschlossen werden (Laufzeit in der Regel mindestens 12 Jahre). Sie zahlen die monatlichen Zinsen und zusätzlich die Beiträge für die Lebensversicherung. Am Ende der Laufzeit erfolgt die Tilgung über die Lebensversicherung. Der Zinssatz ist meist variabel, Sie tragen das Änderungsrisiko. Ein Vergleich mit anderen Krediten ist so nicht mehr möglich.

- **Vorteil:** *Allenfalls im Rahmen einer Baufinanzierung sinnvoll. Hier ist aber unbedingt kompetenter Rat (z. B. durch die Kreditberatung einer Verbraucherzentrale) erforderlich.*
- **Nachteil:** *Hohe Kosten, keine Tilgung während der Laufzeit, Gefahr der Nachfinanzierung.*

Achtung! Bei Kapitallebensversicherungen ist die endgültige Auszahlungssumme unsicher. Dies kann zu einer Finanzierungslücke führen. Generell gilt bei Baufinanzierungen: Informieren Sie sich im Vorhinein sehr gründlich! Sehr große Vorsicht ist bei Steuersparmodellen geboten.

Zusammenfassung

Der Dispositionskredit eignet sich aufgrund des hohen Zinssatzes nur für kurzfristige Finanzierungen von maximal ein bis zwei Jahren.

Dem gegenüber ist der Abschluss eines Ratenkredits sinnvoll, wenn eine längere Tilgungszeit gewünscht ist. Trotz der Restschuldversicherung „rechnet“ sich ein derartiges Darlehen über längere Zeit aufgrund der niedrigeren Zinsen.

In diesem Zusammenhang sollten Sie auch die Möglichkeit einer Umschuldung Ihres Dispositionskredits in einen Ratenkredit überprüfen, wenn Sie bereits seit mehreren Jahren mit mehreren tausend Euro im „Minus“ sind. Gleichzeitig sollten Sie sich dann mit einem niedrigeren Dispo-Rahmen begnügen, um nicht erneut hoffnungslos ins Konto-Minus zu geraten. Oder versuchen Sie ganz ohne Dispo auszukommen.

Achtung! Nicht in jedem Fall ist eine Umschuldung sinnvoll. Lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder Verbraucherzentrale beraten.

Große Vorsicht ist bei Kreditkarten oder auch Kundenkarten geboten. Die Hemmschwelle für einen nicht geplanten und unnötigen Kauf sinkt damit erheblich.

Überprüfen Sie kritisch Ihre finanzielle Situation und Ihre Kaufgewohnheiten insbesondere dann, wenn Sie mit Kredit- oder Kundenkarten auch Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungsmittel) einkaufen. Greifen Sie auf keinen Fall bei einer beabsichtigten Kreditaufnahme auf Kreditvermittler:innen zurück (siehe hierzu das entsprechende **Kapitel „4.2 Kreditvermittler:innen“ auf Seite 33** dieser Broschüre).

Um nicht erneut ins Konto-Minus zu geraten, sollten Sie versuchen, ganz ohne Dispo auszukommen oder sich mit einem niedrigeren Dispo-Rahmen zu begnügen.

2.3 DER RATENKAUF

IM EINZELHANDEL- UND VERSANDHANDEL

Der Einzelhandel und die Angebote im Internet locken die potenzielle Kundenschaft auch mit der Möglichkeit des so genannten Ratenkaufs. Hierbei müssen Sie eine gewünschte Ware nicht sofort bezahlen, sondern können die Kaufsumme in meist monatlichen Teilbeträgen / Raten begleichen.

Verlockung mit Tücken

Diese Form der Bezahlung ist für Gewerbetreibende ein lohnendes Geschäft. Schließlich können sie auf diesem Wege ihren Kundenstamm auch auf solche Personen ausweiten, die grundsätzlich keine Möglichkeit haben, solch teure Waren zu erwerben bzw. diese sofort in einer Summe zu bezahlen. Es wird somit der Eindruck erweckt, dass sich alle alles leisten können! Viele Handelsgeschäfte kaschieren nämlich den hohen Gesamtpreis, indem sie nur die Monatsbeträge nennen. Die Ware bleibt dabei so lange Eigentum des Handels, bis die gesamte Kaufsumme beglichen ist. Der:Die Verbraucher:in wird mit Ratenkäufen, Null Prozent Finanzierung und Zahlpausen zum Kaufen animiert. Das Nachsehen haben jedoch jene Verbraucher:innen, die über die zahlreichen Tücken dieser Zahlungsform stolpern. Zudem werden Menschen mit schmalen Geldbeutel zum Kauf von Waren verleitet, die sie sich eigentlich nicht leisten können.

Der Kauf einer Ware in Teilbeträgen stellt eine besondere Form des Kredites dar. Das ist vielen Konsumierenden nicht bewusst. Händler:innen gewähren Ihnen ein Darlehen und verlangen dafür Zinsen. Die Ratenhöhe können Sie meist individuell festlegen. Die Anonymität am heimischen PC, Laptop oder Smartphone senkt die Hemmschwelle für eine größere Anschaffung und ist außerdem ein gefährlicher Komfort: Ein schneller Klick und schon ist der Kauf auf Raten getätigt bzw. vollbracht. Das Risiko, sich hoch zu verschulden, steigt rapide und man kann sehr schnell den Überblick verlieren.

Teure Schnäppchen

Der vermeintlich bequeme Kauf in kleinen Raten kann sich zudem schnell als teure Angelegenheit erweisen. Denn die zu zahlende Gesamtsumme für ein erworbenes Produkt erhöht sich gegenüber dem Barverkauf zum Teil beträchtlich. Die Bruttokreditsumme, also den Kaufpreis zuzüglich Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühr, müssen Sie mitunter selbst ermitteln.

Viele Handelsgeschäfte kaschieren nämlich den hohen Gesamtpreis, indem sie nur die Monatsbeträge nennen. Die Ware bleibt dabei so lange Eigentum des Handelsgeschäfts, bis die gesamte Kaufsumme beglichen ist. Sie müssen allerdings in jedem Fall den gesamten Kaufpreis bezahlen – selbst wenn die Lebenszeit der Ware kürzer als der vereinbarte Zahlungszeitraum, z. B. ein Auto nach einem Unfall wertlos geworden ist.

Der Überblick geht verloren

Die Möglichkeit, ohne Stress vom häuslichen Sofa aus Tag und Nacht schriftlich, telefonisch und vor allem über das Internet Waren auszuwählen und zu bestellen, ist zweifellos sehr bequem. Der Ratenkauf bietet Ihnen die sofortige Verfügbarkeit der gewünschten Waren. Und zwar auch dann, wenn Ihr Portemonnaie eigentlich leer ist.

Die trügerische Verlockung wird noch größer, wenn Ihnen Bekannte aus der Nachbarschaft oder Ihrem beruflichen Umfeld eine Sammelbestellung anbieten. Hier entsteht oftmals ein gewisser Kaufdruck. Niemand möchte nachstehen oder offenbaren, dass diese Ausgabe momentan finanziell nicht tragbar ist.

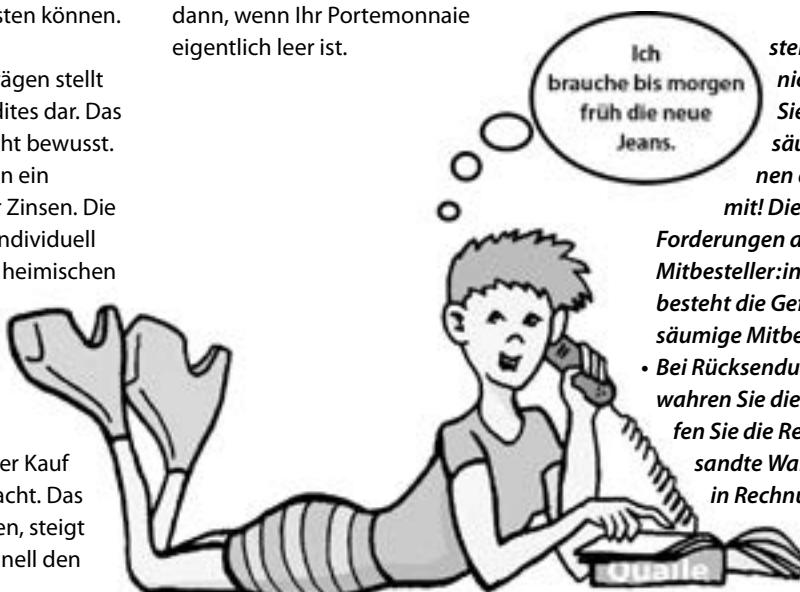
Zumal die angebotenen Kleinstraten zu verkraften scheinen. Viele Konsument:innen überschauen aber nicht den sehr langen Zeitraum der Ratenzahlung.

Summieren sich mehrere kleine „bequeme“ Raten, steigt die Gefahr, den Überblick zu verlieren. Besonders problematisch wird die finanzielle Situation, wenn unvorhergesehene Ereignisse (Krankheit, Arbeitslosigkeit u. ä.) Ihr Einkommen verringern und Sie die vereinbarten Raten nicht mehr aufbringen können.

... TIPPS ...

In den meisten Fällen überwiegen die Nachteile eines Ratenkaufs. Beachten Sie deshalb:

- *Bei Mehrfachbestellungen nicht den Überblick bzgl. der Ratenverpflichtungen verlieren!*
- *Ein Haushaltsplan hilft Ihnen, künftige monatliche Belastungen abzuschätzen!*
 - *Wenn bei Sammelbestellungen Mitbesteller:innen nicht zahlen können: Teilen Sie Namen und Adressen der säumigen Mitbesteller:innen dem Handelsgeschäft mit! Diese müssen sich mit ihren Forderungen an den:die eigentlichen Mitbesteller:innen wenden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie selbst für säumige Mitbesteller:innen haften!*
- *Bei Rücksendung bestellter Produkte bewahren Sie die Belege auf und überprüfen Sie die Rechnung, ob die zurückgesandte Ware auch tatsächlich nicht in Rechnung gestellt wurde.*



2.4 NEUE MEDIEN - NEUE FALLEN?

Telefon und Handy

Im Bereich Telefon und Handy / Mobilfunk ändern sich die Angebote und das, worauf Sie achten müssen, laufend. Vor allem sind Sie als Telefon- und insbesondere Handynutzer:in vor unseriösen Tricks und Geldmachereien nicht sicher. Schon seit längerem fordern beispielsweise SMS mit Gewinnversprechen zum Rückruf auf eine 01805-Nummer oder eine 0137-Nummer auf. Auch bei Anrufen von unbekannt Nummern sollten Sie vorsichtig sein. Teilweise erhält man einen Anruf von einer 0137-Nummer. Nach nur einem Klingeln legt der Anrufer auf. Wer jetzt neugierig wird und die Nummer im Display zurückruft, zahlt eine Gebühr, auch wenn er nur ein Knacken in der Leitung hört. Dabei ist die Nummer teilweise durch eine Vorwahl „getarnt“. Seien Sie generell vorsichtig, wenn man Sie auffordert, eine Nummer im Ausland anzurufen!

So richtig teuer können schließlich Gewinnspiele werden, wie sie manche Fernsehsender anbieten – ebenso wie Sendungen, bei denen Sie über Telefon abstimmen. Auch bei anderen gebührenpflichtigen Nummern gilt: Seien Sie vorsichtig – die Kosten summieren sich! Auch wenn nicht Sie selbst, sondern eine andere Person über Ihren Anschluss telefoniert, müssen Sie die Kosten tragen. Doch auch das ganz normale Telefonieren kann schnell zur Kostenfalle werden. Folgende Hinweise können Ihnen helfen:

... TIPPS ...

- **Verlangen Sie Einzelverbindungsnotizen.**
- **Kontrollieren Sie Ihre Telefonrechnung unmittelbar nach Erhalt.**
- **Sie können bei der Telefongesellschaft Ihr monatliches Gebührenaufkommen auf einen bestimmten Betrag begrenzen (die Telefongesellschaften sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf Ihren Antrag hin das monatliche Gebührenaufkommen zu begrenzen). Dann sind böse Überraschungen ausgeschlossen!**



Der Gesetzgeber hat mittlerweile eine gesetzliche Regelung geschaffen, die den Schutz der Telefonnutzer:innen verbessern soll. Trotzdem gilt es weiterhin, vor Kostenfallen und „Abzockerei“ auf der Hut zu sein!

... TIPPS ...

- **Prüfen Sie Angebote über Faxabruf genau. Faxabruf kann eine teure Kostenfalle werden.**

Welcher Handyvertrag ist zu empfehlen?

Folgende Hinweise sollten Sie beachten: Wer sehr wenig selbst anruft und vor allem erreichbar sein will, für den wird sich oft ein Prepaid-Handy, bei dem das Gesprächsguthaben jeweils neu „aufgeladen“ werden muss, am besten eignen.

- **Großer Vorteil:** Sie haben immer Kontrolle über die Kosten. Außerdem sind Sie nicht an feste Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen gebunden. Allerdings darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass bei einem Festvertrag die Gebühr je Gesprächsminute günstiger ist als bei einem Prepaid-Handy.

Internet

Kauf und Zahlungen im Internet, Internet-Auktionen, Onlinebanking

Von der Lieblings-CD bis zur Reise, das Internet macht das Kaufen oder Abrufen von Dienstleistungen bequem von zu Hause aus möglich. **Aber Achtung:** Informationen und Angebote zu Finanzdienstleistungen im Internet sind noch mit großer Vorsicht zu genießen. Oftmals ist Werbung und Angebot nicht zu unterscheiden, Angaben sind in einigen Fällen lückenhaft, unpräzise. Preisvergleiche sind oft auf Grund unterschiedlicher Datenbasis irreführend. Um später auf Abrechnungen keine unliebsamen Überraschungen zu erleben, sollten von Online-Kunden deshalb einige Hinweise beachtet werden:

... TIPPS ...

- **Möglichst bekannte, vertrauenswürdige Anbietende bevorzugen.**
- **Über die Anbietenden und den Aufwand, den sie für „sichere Leitungen“ betreiben, sollten Auskünfte vor der Bestellaufgabe eingeholt werden.**

- *Erste Hinweise dazu erhält man zumeist auf deren Homepage, z. B. in einer „Datenschutzerklärung“ bzw. im Impressum.*
- *Für Internet - Auktionen gilt: Setzen Sie sich ein Preislimit, bevor Sie anfangen, zu bieten und steigen Sie aus der Auktion aus, wenn das Limit erreicht ist! Vermeiden Sie Käufe, wenn Sie keine Informationen über den: die Verkäufer:in haben. Nutzen Sie soweit möglich einen Treuhandservice oder zahlen Sie per Nachnahme!*
- *Geben Sie Ihre Kreditkartennummer nur dann an, wenn Sie sich zuvor versichert haben, dass Sie dem: der Anbietenden vertrauen können und auch nur dann, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Es sollten nur so viele Angaben wie nötig gemacht werden. So ist es sicherer, statt der Eingabe von Kreditkartennummern diese sensiblen Daten per Telefon oder Fax durchzugeben bzw. per Rechnung oder Nachnahme zu bezahlen.*

Das Online - Banking wird von den meisten E - Commerce - Profis als noch am besten abgesichert eingestuft. Aber auch hier wachsen die Gefahren und verursachen inzwischen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe – beachten Sie daher folgende Hinweise: Banking möglichst nicht über unbekannte Computer abwickeln! Zugangsdaten / Kennwörter regelmäßig ändern und lange Zahlen - / Buchstabenkombinationen verwenden! Auf keinen Fall Links folgen, die Sie von Ihnen nicht bekannten E - Mail - Adressen erhalten (und die auf Websites führen, auf denen Sie z. B. aufgefordert werden, Ihre Kontoinformationen online zu aktualisieren)! Speichern Sie Ihre PINs und TANs nicht elektronisch! Prüfen Sie regelmäßig Ihr Konto auf unberechtigte Verfügungen! Halten Sie immer Ihr Anti - Viren - Programm und Ihre persönliche Firewall aktuell und führen Sie die Sicherheitsupdates für das Betriebssystem durch!

Achtung! Im Internet gibt es drei große „Gefahrenbereiche“:

- Hacker können Daten ausspähen, um z. B. so Kreditkartennummern zu *missbrauchen*.

- Viren können in die eigenen Datenbestände eindringen, z. B. kann das Antwortschreiben auf eine Bestellung „verseucht“ sein.
- Daten können von Hackern manipuliert werden. Seien Sie deshalb vorsichtig beim Abspeichern Ihrer persönlichen Daten!

Aber auch hier sollten Sie sich über mögliche Risiken im Klaren sein. Dabei werden ständig neue Tricks und Fallen entwickelt. Doch keine Angst – Sie können sich schützen, wenn Sie sich informieren und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen. Dazu möchten wir an dieser Stelle auf weitere – seriöse – Internetseiten verweisen, die Ihnen helfen können, im Zweifelsfall ihre Fragen zu beantworten: Informationen und Hinweise finden Sie unter <https://www.datensicherheit.de> sowie bei den Verbraucherzentralen (Bundesverband): <https://www.vzbv.de> und <https://www.test.de>. Viele Infos und Hilfestellungen finden Sie auch auf der Website des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik https://www.bsi.bund.de/DE/Home/home_node.html.

Kinder im Internet:

Jugendgefährdende Schriften sind zwar reichlich im Internet vorhanden, dennoch ist es in einem gewissen Umfang möglich, Kinder vor ihnen zu schützen. Das Filtern von Adressen ist beispielsweise bis zum Grundschulalter noch eine relativ sichere Sache. Eltern, denen Kontrolle vor Vertrauen geht, können ferner Passwortprogramme erwerben. Damit können auch die Internetbesuche protokolliert werden. Wer zusätzlich schlechte Erfahrungen gemacht hat, kann auch Programme mit zeitlichen Begrenzungen des Netzaufenthaltes einsetzen. Weitere Informationen erhalten Sie bei <https://www.jugendschutz.net> und bei den Verbraucherzentralen.

Teleshopping

Bereits über 2,3 Milliarden Euro (Stand 2022) werden jährlich beim Teleshopping allein in Deutschland umgesetzt – bei stark steigender Tendenz. Die rasche Bestellung wird besonders leicht gemacht – dennoch: Nehmen Sie sich etwas Zeit und holen Sie vielleicht telefonisch von zuhause aus zumindest *einen* Vergleichspreis in einem herkömmlichen Geschäft ein.

2.5 DIE BÜRGSCHAFT

Eine Bürgschaft dient dem:der Gläubiger:in zur weiteren Absicherung einer Forderung. Zahlt der:die Schuldner:in nicht, kann sich der:die Gläubiger:in in der Regel direkt an die bürgende Person halten. Banken verlangen häufig eine Bürgschaft bei Krediten oder Vermieter:innen eine Mietbürgschaft. Die Bürgschaft kann sich auf eine bestehende oder auch auf eine zukünftige Schuld beziehen. Man unterscheidet zwischen einer Ausfallbürgschaft und einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.

Ausfallbürgschaft

Bei einer Ausfallbürgschaft werden Sie als bürgende Person nur in Anspruch genommen, wenn der:die eigentliche Schuldner:in nicht zahlt und auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn:sie erfolglos waren.

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Die Regel ist jedoch eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Hier steht es den Gläubiger:innen frei, wen sie bei Zahlungsschwierigkeiten heranziehen. Sie können die Forderung sowohl bei Ihnen als bürgende Person als auch bei den Schuldner:innen geltend machen. Eine gültige Bürgschaft müssen Sie in schriftlicher Form abfassen. Sie können diese Bürgschaft nur kündigen, wenn ein Kündigungsrecht vereinbart wurde. Ansonsten erlischt sie erst mit der Bezahlung der Schuldforderung.

... TIPPS ...

- Lassen Sie sich beraten, bevor Sie eine Bürgschaft unterschreiben!
- Bürgen Sie für Ihre:n Ehepartner:in oder eine:n gute:n Freund:in, können Sie diese Bürgschaft auch bei Scheidung oder Bruch der Freundschaft nicht kündigen!
- Keinesfalls sollten Sie nur aus Liebe oder Freundschaft eine Bürgschaft unterschreiben. Finger weg, wenn Ihr:e Partner:in, Freund:in oder Kind ohne diese Bürgschaft kein Darlehen erhalten würde. Denn eine Bürgschaft ist mehr als nur eine Formalität. Sie bindet, als ob Sie selbst den Kreditvertrag unterschrieben hätten!

Sittenwidrige Bürgschaften

Einen Bürgschaftsvertrag oder die Mitverpflichtung bei einem Kredit können Sie wegen Täuschung, Irrtum oder Sittenwidrigkeit anfechten. 1993 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: Ein:e mittellose:r Bürge oder Bürgin (z. B. Ehefrau oder Kinder) kann sich von der Bürgschaftslast bzw. der Mithaftung befreien lassen, wenn der Bürgschaftsvertrag unter sittenwidrigen Voraussetzungen zustande kam.

Hinweise auf eine Sittenwidrigkeit

- Krasse finanzielle Überforderung (d. h. dass Sie als Bürge oder Bürgin oder Mitverpflichtete:r voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, auf Dauer die laufenden Zinsen der gesicherten Forderung mit Hilfe des pfändbaren Einkommens und Ihres nach banküblichen Grundsätzen bewerteten Vermögens aufzubringen).
- Emotionale Verbundenheit mit dem:der Hauptschuldner:in (z. B. Lebenspartner:in, enge Freund:in oder minderjährige Kinder).
- Sie ziehen keinen Vorteil aus dem verbürgten Kredit.

Beispiel: Das Geld diene ausschließlich den Zwecken Ihres Partners oder Ihrer Partnerin.

- Sie wurden von Bankmitarbeitenden nicht richtig aufgeklärt, obwohl Sie sich erkennbar im Geschäftsleben nicht auskannten.
- Die Geschäftsgrundlage entfällt. Der Bundesgerichtshof spricht von einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ nach einer Scheidung, wenn von mittellosen Ehegatt:innen eine Bürgschaft zur Verhinderung von Vermögensverschiebungen verlangt wurde. Die Haftung des Bürgen oder der Bürgin wird dann auf seine Vermögensverhältnisse beschränkt.

Eine Sittenwidrigkeit lässt sich allerdings nur schwer beweisen. Holen Sie sich deshalb auf jeden Fall fachlichen Rat von einem Anwalt oder einer Anwältin oder einer Schuldnerberatungsstelle ein.

Mitverpflichtung

Unterschreiben Sie einen Vertrag (z. B. Mietvertrag) zusammen mit dem:der eigentlichen Schuldner:in, haften Sie im gleichen Umfang wie der:die Hauptschuldner:in bis zur Beendigung dieses Vertrages. Sie haben keine Möglichkeit, die Mitverpflichtung überprüfen zu lassen. Selbst wenn Sie z. B. die Wohnung bereits seit längerem nicht mehr bewohnen, kann der:die Vermieter:in Sie wegen Mietschulden, aber auch für Schulden aus dem gekündigten Mietverhältnis, wie Schönheitsreparaturen und Kosten des Räumungsverfahrens, in Haftung nehmen.



2.6 SCHULDEN DURCH ERBSCHAFT

Wer erbt, bekommt etwas geschenkt?

Leider trifft das nicht immer zu. Denn auch Schulden können vererbt werden. Für geerbte Schulden müssen Sie sogar mit Ihrem eigenen Vermögen haften.

Als endgültige:r Erbe:Erbin haften Sie persönlich für alle Nachlassverbindlichkeiten wie Schulden und Erbfallschulden. Erbfallschulden sind z. B. Pflichtteilsansprüche Dritter, Kosten der Beerdigung, Gerichtsgebühren und Erbschaftssteuern.



Die Erben sind über ihre Erbschaft auf Grund eines Testaments oder als gesetzliche:r Erbe:Erbin informiert. Bei einem Testament beginnt die Frist erst nach Verkündung bzw. Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht.

Die Ausschlagung können Sie beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht am Wohnort des:der Verstorbenen) per Niederschrift erklären oder die Erklärung bei einem:einer Notar:in abgeben. Hierfür fallen Gebühren an. Die gerichtlichen sowie notariellen Kosten sind etwa gleich hoch. Bei einer Ausschlagung ist zu beachten, dass dann der:die nächste Erbe:Erbin in der Erbfolge erbt.

Beispiel: Frau G. 60 Jahre verstirbt. Ihre Tochter würde das verschuldete Erbe antreten. Sie schlägt die Erbschaft aus.

Zu den Schulden gehören neben Ratenzahlungsverpflichtungen oder Krediten auch die Miete für die Wohnung des:der Verstorbenen und eventuell notwendige Schönheitsreparaturen.

Allerdings können Sie eine Erbschaft auch ausschlagen. Das empfiehlt sich immer, wenn die Schulden (z. B. Kredite, Ratenzahlungsvereinbarungen, Hypotheken etc.) das Vermögen (z. B. Bargeld, Spargbücher, Immobilien etc.) übersteigen.

Form und fristgerechte Ausschlagung

Innerhalb von sechs Wochen können Sie eine Erbschaft ausschlagen. Diese Frist beginnt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Erbfall (Todesfall) und die Kenntnis davon sind eingetreten.

Nunmehr würde ihr Sohn (der Enkelsohn von Frau G.) das überschuldete Erbe antreten müssen.

Das bedeutet, dass nunmehr auch für das minderjährige Kind, das Erbe ausgeschlagen werden muss.

Nachlassinsolvenzverfahren (§ 315 ff. InsO)

Ist das Erbe überschuldet und wurde die Frist zur Ausschlagung versäumt, kann der:die Erbe:Erbin einen Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht (Amtsgericht am Wohnort des:der Erblassers:Erblasserin zum Zeitpunkt des Todes) stellen.

Beim Nachlassinsolvenzverfahren wird die Haftung des:der Erben:Erbin auf den Nachlass begrenzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die positiven Vermögenswerte ausreichen, um die Kosten des Verfahrens zu decken oder ein ausreichender Betrag vorgeschossen wird.

Wird das Nachlassinsolvenzverfahren nicht eröffnet, da die Kosten nicht gedeckt sind, kann die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses vorgetragen werden. Einrede bedeutet, dass sich Erbende im Prozess oder bei der Zwangsvollstreckung darauf berufen müssen. Man kann die Bezahlung verweigern, wenn der Nachlass zur Begleichung nicht ausreicht.

... TIPPS ...

- **Für Schuldner:innen:** Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen über Ihre Schulden und sortieren Sie Ihre Unterlagen.
- **Für Erben oder Erbinnen:** Gegenüber möglichen Gläubiger:innen können Sie in den ersten drei Monaten nach Annahme der Erbschaft die Zahlung der Verbindlichkeiten verweigern. Berufen Sie sich hierbei auf die Dreimonatseinrede gemäß § 2014 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB.
- **Holen Sie sich fachlichen Rat ein bei einer Schuldnerberatung, einem:einer Rechtsanwalt:Rechtsanwältin oder Notar:in.**
- **Schlagen Sie bei Überschuldung die Erbschaft aus, ggf. auch für Ihre minderjährigen Kinder!**
- **Stellen Sie gegebenenfalls einen Antrag auf Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz.**



3. ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

3.1 MAHNUNG UND VERZUG

Zahlen Sie einen vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich, werden Sie in der Regel schriftlich an die Vereinbarung erinnert.

Diese Mahnung sollten Sie ernst nehmen. Sie haben sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht an eine Zahlungsvereinbarung gehalten. Der/Die Gläubiger:in kann Sie jetzt für seinen Verzugschaden belangen. **Achtung:** In vielen Fällen ist dies aber auch ohne Mahnung möglich (s. u.).

Unter Verzugschaden versteht man u. a. die Kosten für weitere Mahnschreiben, einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtsvollzieherin, eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder in bestimmten Fällen für die Tätigkeit eines Inkassobüros (**Kapitel „3.2 Inkassobüros“ auf Seite 20**). Schuldnerberatungsstellen geben Auskunft, ob sonstige Kosten berechtigt sind.

Achtung! Sie kommen unter Umständen auch ohne Mahnung in Verzug, etwa wenn Sie:

- einen Zahlungszeitpunkt, der kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar war, verstreichen lassen,
- wenn Sie ernsthaft und endgültig die Zahlung verweigern sowie
- **spätestens** dreißig Tage nach Erhalt einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung nicht gezahlt haben, sofern Sie in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen wurden.
- ausdrücklich erklären, bald zu bezahlen (Selbstmahnung) oder
- der Einzug einer Lastschrift scheitert.

Achtung – waren Sie als Unternehmer:in tätig, geraten Sie noch leichter in Verzug!

Beispiele:

- Der Zahlungszeitpunkt ist kalendermäßig **bestimmt**, wenn sich in einem Vertrag eine Formulierung findet, die bspw. folgenden Wortlaut hat: „Der Kaufpreis ist bis zum 31.12. auf das Konto (...) zu überweisen“. Ein Beispiel für einen kalendermäßig **bestimmbaren** Zahlungszeitpunkt wäre: „Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung auf das Konto (...) zu überweisen“.
- Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung muss nicht unbedingt **ausdrücklich** erklärt werden.

Als Erfüllungsverweigerung wurden anerkannt:

- Wenn Sie ausziehen und Ihren Kindern dann keinen Unterhalt leisten.
- Die Aussage, Sie werden erst zahlen, wenn Sie hierzu verurteilt werden.
- Dagegen tritt der Verzug nicht ein, wenn Sie mitteilen, dass Sie derzeit nicht zahlen können.
- Ein:e Handwerker:in hat Ihre Waschmaschine repariert und schickt Ihnen am 10.03. eine Rechnung über 150,- €, in der darauf hingewiesen wird, dass die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen hat, andernfalls werde Verzug eintreten. Sie bezahlen erst am 01.05. die Rechnung. Der/Die Handwerker:in verlangt nun Verzugszinsen – da Ihnen bereits am 10.03. die Rechnung zugegangen ist, beginnt am 11.03. die Frist von 30 Tagen zu laufen und endet mit Ablauf des 09.04. Ab dem 10.04. waren Sie danach in Verzug und müssen vom 10.04. bis einschließlich 30.04. Verzugszinsen zahlen.

Verzugszinsen

Gläubiger:innen können Ihnen mindestens die Verzugszinsen in Rechnung stellen.

Der Zinssatz liegt 5 Prozent über dem sogenannten Basiszinssatz. Die Höhe des Basiszinssatzes können Sie den Wirtschaftsteilen der Tageszeitungen entnehmen. Er wird jeweils zum 01.01. sowie zum 01.07. eines Jahres ggf. verändert. Den aktuellen Basiszinssatz finden Sie unter <https://www.basiszinssatz.de>. Sie können den jeweils aktuellen Basiszinssatz auch bei Banken und Schuldnerberatungsstellen erfragen. Ein höherer Zinssatz kann sich aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, die Sie unterschrieben haben. Schuldnerberatungsstellen helfen Ihnen bei der Prüfung des Zinssatzes auf dessen Berechtigung und ggf. Sittenwidrigkeit.

... TIPPS ...

- **Beachten Sie besonders die festen Zahlungstermine bei Miet- und Energiezahlungen: Gläubiger:innen müssen Ihnen hier keine Mahnung zusenden. Trotzdem setzen bei Verzug die gleichen rechtlichen Wirkungen ein. In der Regel mahnen Gläubiger:innen jedoch ein- bis zweimal, bevor sie weitere Schritte einleiten (z. B. Übergabe an ein Inkassobüro oder Einleiten eines gerichtlichen Mahnverfahrens).**
- **Wenn Sie Sozialhilfe oder anderes Einkommen in unpfändbarer Höhe erhalten, können Sie den Gläubiger:innen Ihre Zahlungsunfähigkeit mitteilen.**
- **Wenn man aktuell nicht zahlen kann, gibt es die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub zu beantragen (sog. Bitte um Stundung). Hierzu sollten Sie sich beraten lassen, da eine Bitte um Stundung die Verjährung unterbricht.**



3.2 INKASSOBÜROS

Gewerbliche Schuldeneintreibung

Inkassounternehmen treiben Schulden auf gewerblicher Basis für Gläubiger:innen (z. B. Banken, Versandhandel) ein; zum Teil allerdings mit rechtlich zweifelhaften oder nicht immer erlaubten Methoden. Viele Inkassobüros kaufen allerdings auch Forderungen der Gläubiger:innen für einen vergleichsweise niedrigeren Preis auf (höchstens 20 Prozent der eigentlichen Forderung). Das Inkassobüro tritt anschließend Ihnen gegenüber als neue:r Gläubiger:in auf und versucht, die gesamte Forderung einzutreiben. Auf diese Weise erzielen Inkassounternehmen einen erheblichen Gewinn.

... dürfen nur mit behördlicher Registrierung arbeiten

Inkassobüros dürfen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nur nach Registrierung durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Berlin das Kammergericht) arbeiten. Diese Registrierung kann auch wieder widerrufen werden, wenn gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen wird. Derartige Verstöße können auch Sie bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Liste mit den Registrierungsbehörden abrufbar unter <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de>) melden und sich beschweren.

Unzulässige Inkassokosten

Inkassobüros wollen möglichst schnell möglichst viel von der eigentlichen Forderung eintreiben. Sie fallen dabei häufig negativ auf, weil sie unberechtigte oder überhöhte Gebühren verlangen. Diese unzulässigen Gebühren werden verschleiert in einer Forderungsaufstellung, die Sie ggf. auch noch mit einem Schuldanerkenntnis bestätigen sollen. Unterschreiben Sie deshalb nie etwas, ohne sich vorher beraten zu lassen.

Achtung! Die Gebühren orientieren sich am Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das heißt:

- Zulässige Gebühren, z. B. „notwendige Kosten“ der Zwangsvollstreckung, dürfen nur die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren betragen.
- Werden Inkassogebühren und Anwaltskosten gleichzeitig geltend gemacht, sollten Sie dies überprüfen lassen.
- Treiben Inkassobüros aufgekaufte (und damit eigene) Forderungen ein, dürfen keine Inkassokosten gefordert werden.

Unerwünschte Hausbesuche

Gut geschulte und mitunter auch skrupellose Außendienstmitarbeitende von Inkassobüros versuchen häufig mit Tricks, in Ihre Wohnung zu gelangen und eine sofortige Barzahlung zu erwirken. Oder aber nicht zahlungsverpflichtete Angehörige von Schuldner:innen werden zu Unterschriften unter Schriftstücke genötigt, die angeblich eine Ratenzahlungs- oder Vergleichsvereinbarung enthalten, tatsächlich jedoch auch diese Personen zur Rückzahlung der Forderung verpflichten.

Achtung! Inkassobüros sind keine Gerichtsvollzieher:innen.

Außendienstmitarbeitende von Inkassounternehmen besitzen kein Recht, sich Einlass in Ihre Wohnung zu verschaffen! Sie haben jederzeit das Recht, sie zum sofortigen Verlassen der Wohnung aufzufordern und – wenn der:die Inkasso-Mitarbeitende der Aufforderung nicht Folge leistet – die Polizei zu rufen.

Erstatten Sie in derartigen Fällen Anzeige wegen Hausfriedensbruch und geben Sie den Vorgang in Form einer Beschwerde bei dem:der zuständigen Amts- oder Landgerichtspräsident:in bekannt.

Die Verbraucherzentrale bietet online einen Inkasso-Check an: <https://www.verbraucherzentrale.de/inkasso-check>.

... TIPPS ...

- *So früh wie möglich sollten Sie Gläubiger:innen schriftlich mitteilen, dass Sie nicht zahlen können und warum Sie nicht zahlen können. Fertigen Sie zum späteren Nachweis eine Kopie dieses Schreibens für Ihre Unterlagen an.*
- *Gewähren Sie niemals Inkasso-Mitarbeitenden den Einlass in Ihre Wohnung! Ist es diesen bereits gelungen, fordern Sie ihn:sie, notfalls unter Einschaltung der Polizei, zum Verlassen der Wohnung auf!*
- *Unterschreiben Sie nicht voreilig ein Schuldanerkenntnis! Lassen Sie die Höhe der Forderung und mögliche Inkassokosten erst durch eine Schuldnerberatung, eine Verbraucherzentrale oder einen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin überprüfen!*
- *Sind Sie zahlungsunfähig, helfen Ihnen auch keine Kleinstraten. Die reichen häufig nicht einmal für die Zinsen, so dass die Forderung dennoch ansteigt. Außerdem erkennen Sie durch Zahlungen kleinster Beträge an, dass ein Inkassounternehmen „erfolgreich“ gearbeitet hat und dadurch die Kosten berechtigt sind.*
- *Zahlen Sie keine Nachnahme für Schriftstücke von Inkassounternehmen! Auf diese Weise versuchen einige Inkassobüros, bei Ihnen Geld einzutreiben!*
- *Überprüfen Sie bei Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, ob dort Inkassokosten eingerechnet sind.*
- *Legen Sie ggf. gegen diese Gebühren Widerspruch bzw. Einspruch ein (siehe auch entsprechendes Kapitel „3.4 Zwangsvollstreckung“ ab Seite 23 dieser Broschüre). Die Fragen, ob, wann und in welcher Höhe Inkassokosten erhoben werden können, hängen von der Besonderheit des Einzelfalles und vom Verfahrensstand ab, in dem sich die Angelegenheit befindet. Lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle beraten.*



3.3 SCHUFA

UND ANDERE WIRTSCHAFTSAUSKUNFTSDATEIEN

Einrichtung der kreditgebenden Wirtschaft

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung – kurz SCHUFA – hat die Aufgabe, ihre Vertragspartner:innen (vor allem Banken, Kreditkartengesellschaften, Versandhandel, Wohnungsbaugesellschaften und Telekommunikationsunternehmen) vor Kreditausfällen zu schützen.

Neben der SCHUFA existieren weitere andere große Wirtschaftsauskunftsdateien, z. B. Creditreform Boniversum, Crif Bürgel, Arvato Infoscore u. a., die umfangreiche Datenbanken angelegt haben, um ihre Vertragspartner:innen vor zahlungsunfähigen Kunden:Kundinnen zu bewahren.

Ohne SCHUFA läuft nichts

Kein Wunder also, dass die SCHUFA immer dann mit von der Partie ist, wenn es um Girokonten, Ratenkäufe oder dem Versandhandel sowie Geld- und Warenkredite geht. Sie als Kundschaft müssen in der Regel einwilligen, dass Ihre Daten an die SCHUFA weitergeleitet und gleichzeitig von dort Informationen über Sie eingeholt werden.

SCHUFA speichert persönliche Daten

Die SCHUFA speichert und verarbeitet persönliche Daten, die sie von ihren Vertragspartner:innen erhält und die z. B. für die Aufnahme eines Kredites von Interesse sind. Dazu zählen Ihr Name, das Alter, derzeitige und vorherige Wohnadressen, Vertragsabschlüsse (u. a. Kredit-Verträge, Eröffnung eines Girokontos, Ausgabe einer Kreditkarte) sowie deren vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Erfüllung. Ebenso finden sich in den SCHUFA-Daten Informationen aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte, z. B. über die Abgabe einer Vermögensauskunft oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Score Werte

Es werden Score Werte ermittelt und weitergegeben. Das ist ein Wert von 1 bis 100, der den jeweiligen Verbraucher:innen zugeordnet wird und die statistische Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalles angibt. Je niedriger der Wert, desto größer die Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Score-Wert ist abhängig vom Zweck, für den er angefragt wird – so erhalten beispielsweise Versicherungen andere Score-Werte als Mobilfunkanbieter. In die Score-Werte gehen unter anderem die Anzahl der Wohnungswechsel und die Anzahl der Bankkonten ein. Negativmerkmale können z. B. eine abgegebene Vermögensauskunft, häufiger Wohnortwechsel, Alter (je jünger, desto schlechter), häufiger Wechsel von Kontoverbindungen, Kreditaufnahme oder Anfragen nach Krediten sein. Keine negativen Auswirkungen hat dagegen die unverbindliche Konditionsanfrage.

A- und B- Auskünfte bei der SCHUFA

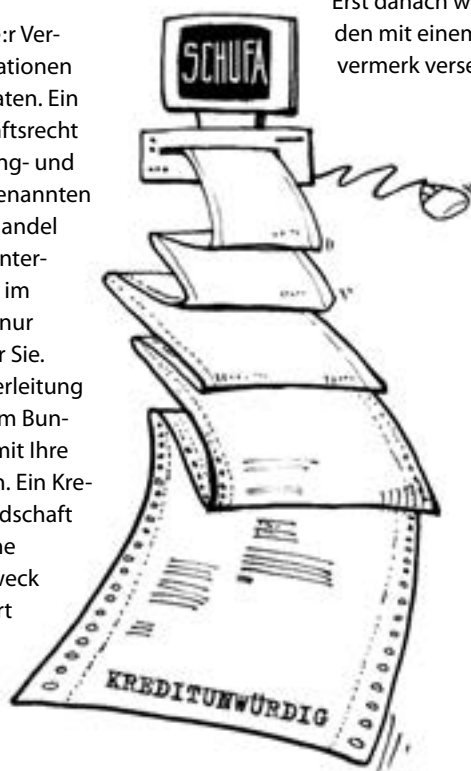
Allerdings erhält nicht jede:r Vertragspartner:in alle Informationen über Ihre gespeicherten Daten. Ein uneingeschränktes Auskunftsrecht besitzen nur Banken, Leasing- und Kreditkartenfirmen im sogenannten A-Verfahren. Der Versandhandel und Telekommunikationsunternehmen erhalten dagegen im sogenannten B-Verfahren nur Negativinformationen über Sie. Die Speicherung und Weiterleitung Ihrer Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz, damit Ihre Interessen gewahrt bleiben. Ein Kreditinstitut muss Sie als Kundschaft darüber informieren, welche Ihrer Daten zu welchem Zweck bei der SCHUFA gespeichert werden. Gleichzeitig wird Ihnen die Adresse der SCHUFA bekannt gegeben.

Informationen mit Verfallsdatum

SCHUFA-Daten werden nur für bestimmte Zeiträume – längstens für fünf Jahre – gespeichert. Die Fristen, nach denen Ihre persönlichen SCHUFA-Daten gelöscht werden müssen, sind unterschiedlich lang und hängen von der Art der gespeicherten Information ab:

- Informationen zu **Giro- und Kreditkartenkonten** müssen sofort gelöscht werden, nachdem Sie diese Konten aufgelöst haben.
- Informationen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen spätestens zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens gelöscht werden.
- Informationen über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung werden nach sechs Monaten gelöscht (Stand Juli 2023).
- Vertragspartner:innen können bis zur abschließenden Erteilung der Restschuldbefreiung den Stand der offenen Forderung (inkl. evtl. angefallener Gebühren und Zinsen) melden.

Erst danach werden die Salden mit einem Erledigungsvermerk versehen.





... TIPPS ...

- Ihre gespeicherten Daten dürfen nur nach Ihrer schriftlichen Zustimmung angefordert werden. Das entsprechende SCHUFA-Mitglied, z. B. Ihre Hausbank, muss dies außerdem bei der SCHUFA beantragen und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Bundesdatenschutzes nachweisen. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Abschluss eines Kreditvertrags, bei Ausgabe einer Kreditkarte oder bei Eröffnung eines Girokontos vor.
- Sie selbst erhalten bei der SCHUFA jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist einmal jährlich kostenlos und muss schriftlich oder persönlich beantragt werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um die Richtigkeit der gespeicherten Daten zu überprüfen!
- Enthält Ihre SCHUFA Auskunft falsche oder nicht mehr aktuelle Daten, teilen Sie dies der SCHUFA mit. Erzielen Sie keine Einigung, können Sie die Daten sperren lassen. Notfalls können Sie die Sperrung wie auch die Berichtigung Ihrer gespeicherten Daten vor einem Zivilgericht durchsetzen.
- Auch bei anderen Datenbanken kann man seine Daten verändern lassen, wenn Auskünfte falsch sind.
- Vertragspartner:innen können gemäß dem SCHUFA-Verfahren bis zur abschließenden Erteilung der Restschuldbefreiung den Stand der offenen Forderung (inkl. evtl. angefangener Gebühren und Zinsen) melden. Erst danach werden die Salden mit einem Erledigungsvermerk versehen.



Achtung!

• **Kredite** bleiben drei volle Kalenderjahre nach der Kredittilgung (auch bei ordnungsgemäßer Rückzahlung) gespeichert. Allerdings können Sie bei der SCHUFA auch die sofortige Entfernung dieser Daten nach der Kredittilgung beantragen.

- **Verspätete Ratenzahlungen, unwidersprochene Mahnbescheide sowie Zwangsvollstreckungen** werden drei Jahre nach der ersten Speicherung gelöscht. Das setzt allerdings voraus, dass Sie alle berechtigten Forderungen beglichen haben.
- Daten aus dem Schuldenverzeichnis (Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft und die Abgabe der Vermögensauskunft) werden nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das Amtsgericht nachgewiesen wird.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser ...

Für die fristgerechte Löschung Ihrer gespeicherten Daten ist die SCHUFA allerdings auf die entsprechende Meldung der Vertragspartner:innen angewiesen. Das heißt: Vergisst beispielsweise Ihre Bank, die vollständige Rückzahlung Ihres Darlehens oder die Hinfälligkeit einer Bürgschaft der SCHUFA zu melden, bleiben diese Informationen weiterhin gespeichert. Für Sie können daraus Nachteile entstehen, wenn Sie beispielsweise einen neuen Kredit beantragen und Ihnen dieser aufgrund falscher Informationen verweigert wird. Ebenso können Daten

über Mahnbescheide oder die Abgabe der Vermögensauskunft, die längst hinfällig sind, bei einer Kontoeröffnung zu Schwierigkeiten führen. Hatten Sie in der Vergangenheit auffällig häufig entsprechende Probleme bei verschiedenen Geldinstituten, lohnt ein Blick in Ihre bei der SCHUFA gespeicherten Daten.

Selbstauskunft

Eine Selbstauskunft können Sie per formlosem Brief (siehe Musterbrief 13 im Anhang auf Seite 55) bzw. per Internet unter <https://www.meineschufa.de> unter Angabe der Personalien (Wohnort, Geburtsdatum und -ort) beantragen. Außerdem muss eine Kopie des Personalausweises beiliegen. Seit dem 25.08.2018 haben Sie einmal jährlich nach Art. 15 DSGVO einen Anspruch auf eine kostenlose Selbstauskunft bei der SCHUFA und den anderen Wirtschaftsauskunftsdateien.

Wichtig: Bitte klicken Sie im Online-Formular nur „Datenkopie oder Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO“ an, um kostenfrei zu bleiben.

Achtung! In den letzten Jahren häufen sich z. B. gerade bei Wohnungsbaugesellschaften die Fälle, in denen vor Abschluss eines Mietvertrages SCHUFA-Auskünfte verlangt werden. Wenn Sie die Wohnung wollen, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als die Auskunft vorzulegen. Die Selbstauskunft enthält allerdings Daten und Informationen, die selbst eine Bank oder ein Versandhandel niemals erhalten würde.

3.4 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

UND DIE FOLGEN

Die Zwangsvollstreckung bezeichnet staatliche Maßnahmen, mit deren Hilfe ein:e Gläubiger:in eine unbezahlte Geldforderung zwangsweise durchsetzen kann. Es kann z. B. ein:e Gerichtsvollzieher:in mit einer Sachpfändung oder der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt werden, das Konto oder der Lohn gepfändet werden. Ihnen wird hier keinesfalls eine Haftstrafe angedroht. Diese wäre nur möglich, wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben oder eine Geldstrafe bzw. Geldbuße nicht zu bezahlen.

Achtung! Der Gesetzgeber hat ein Existenzminimum festgelegt, dass von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist. Das bedeutet, dass der:die Gerichtsvollzieher:in Ihnen nicht den gesamten Hausrat wegnehmen darf. Auch von Ihrem Einkommen kann nur das gepfändet werden, was über dem unpfändbaren Einkommen liegt. Der:Die Gläubiger:in muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ehe er:sie bei Ihnen pfänden kann. Eine offene Rechnung oder eine nicht gezahlte Rate reichen allein nicht aus.

Bevor gepfändet werden kann ...

Für die Zwangsvollstreckung benötigt Ihr:e Gläubiger:in einen sogenannten „vollstreckbaren Titel“. Ein solcher Titel verhindert auch, dass Ihre Schulden verjähren. Die Kosten für die Titulierung müssen Gläubiger:innen zwar vorstrecken. Sie sind aber verpflichtet, den Gläubiger:innen diese Kosten zu erstatten. Zu den vollstreckbaren Titeln gehören:

- Gerichtsurteile, Prozessvergleiche und sonstige gerichtliche Beschlüsse
- Notarielle Urkunden (z. B. Schuldanerkenntnisse)
- Vollstreckungsbescheide
- Bescheide von Ämtern (z. B. von Finanzämtern)
- Vaterschaftsanerkennung mit Festsetzung der Höhe der Unterhaltsverpflichtungen

Gerichtsurteil u. ä.

Mit einer Klage beim Gericht kann der:die Gläubiger:in ein Gerichtsurteil gegen Sie erstreiten. Da dies ein sehr kostspieliges und aufwendiges Verfahren ist, nutzen Gläubiger:innen diese Möglichkeit meistens nur bei streitigen Summen. Gewinnt der:die Gläubiger:in das Verfahren, erhält er:sie neben dem Urteil dann noch einen zweiten Titel, den sogenannten Kostenfestsetzungsbeschluss. In diesem Beschluss werden die Anwalts- und Gerichtskosten für das gerichtliche Verfahren rechtskräftig festgestellt.

Notarielles Schuldanerkenntnis

Wenn die Forderung zu Recht besteht, Sie aber zurzeit nicht genügend Geld haben, die Forderung zu begleichen, können Sie auch zu einem Notariat gehen und ein Schuldanerkenntnis abgeben. Der:Die Notar:in beglaubigt per Urkunde den Geldanspruch, den der:die Gläubiger:in gegen Sie hat. Bei berechtigten Forderungen ist dies die kostengünstigste Titulierungsart.

Gerichtliches Mahnverfahren

Meist leitet der:die Gläubiger:in das sog. gerichtliche Mahnverfahren ein. An dessen Ende steht der Vollstreckungsbescheid. Hier ist es für Sie als Schuldner:in besonders wichtig, keine Fehler zu begehen. Der:Die Gläubiger:in beantragt bei diesem zweistufigen Verfahren beim Amtsgericht zunächst einen Mahn- und dann einen Vollstreckungsbescheid (vgl. rechte Spalte).

Bescheide

Ämter (Behörden) benötigen für die Titulierung ihres Geldanspruchs kein Gericht. Mit einem Bescheid über die Höhe der Geldforderung ist die Forderung bereits tituliert („Behörden – Schulden“ auf Seite 25).

Das gerichtliche Mahnverfahren

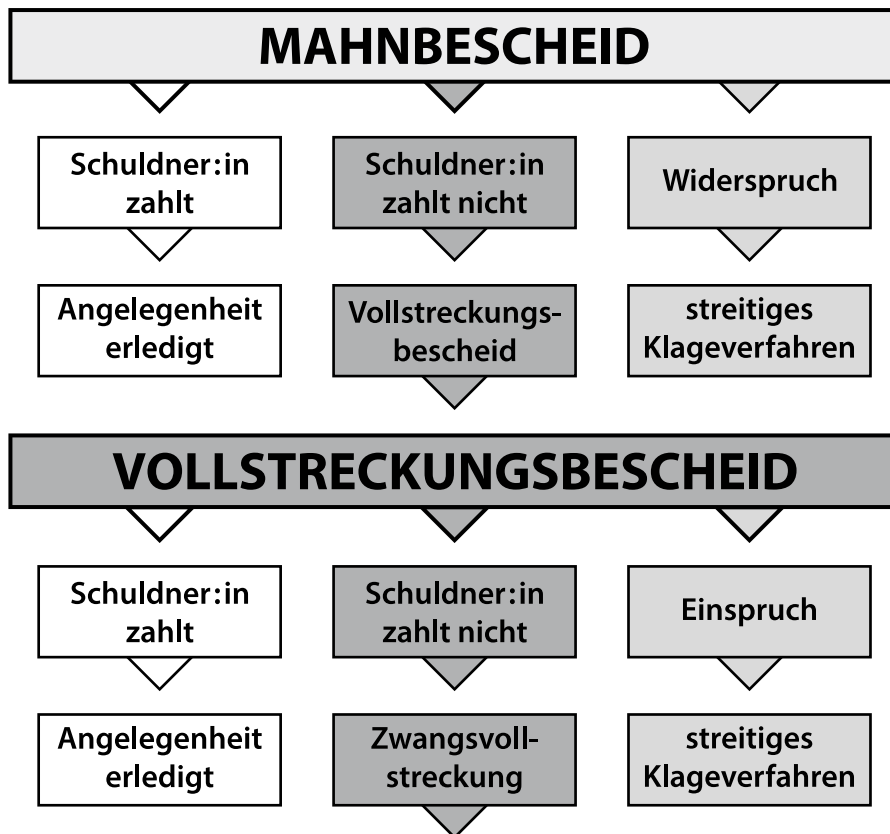
Mahnbescheid

Den Antrag auf einen Mahnbescheid kann der:die Gläubiger:in online stellen. Er:Sie muss dann nur Ihre und seine:ihre persönlichen Daten, die Höhe der Geldforderung, die geforderten Kosten und Zinsen sowie den Grund des Anspruches in den Vordruck eintragen und an das zuständige Amtsgericht senden.

Achtung! Das Gericht prüft nur, ob die Gläubiger:innen den Vordruck vollständig ausgefüllt haben. Es überprüft nicht, ob die Forderung sowie die Kosten und Zinsen auch tatsächlich von Ihnen geschuldet werden.

Sie erhalten vom Gericht den Mahnbescheid und werden darin aufgefordert, die im Mahnbescheid genannte Summe sofort zu begleichen. Außerdem fordert Sie das Gericht auf, die Forderung zu überprüfen. Falls Sie der Auffassung sind, dass die Forderung in dieser Höhe unberechtigt ist, sollten Sie den beigefügten Vordruck ausfüllen und damit Widerspruch einlegen. Diesen Widerspruch brauchen Sie nicht zu begründen.





- Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald der:die Briefträger:in Ihnen den Umschlag persönlich übergibt oder in Ihren Briefkasten eingeworfen hat.
- Bewahren Sie die gelben Briefumschläge auf. Diese stellen eine Urkunde dar, die beweist, wann Sie den Mahnbescheid erhalten haben und ob Sie die Frist für den Widerspruch somit eingehalten haben.

Achtung! Haben Sie keinen Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt oder die Schulden nicht in voller Höhe beglichen, können Gläubiger:innen den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beim Amtsgericht beantragen. Nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides haben Sie nochmals eine letzte Frist von zwei Wochen, um gegen die darin enthaltenen Forderungen Einspruch zu erheben (vgl. unter „Mahnbescheid“ auf Seite 23). Im Gegensatz zum Mahnbescheid liegt dem Vollstreckungsbescheid kein Vordruck für den Einspruch bei. Sie müssen den Einspruch formlos, schriftlich bei dem erlassenden Gericht einlegen.

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Achtung! Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald Ihnen der Brief im gelben Umschlag persönlich überreicht oder er eingeworfen wird. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides. Ein dagegen gerichteter Widerspruch muss nicht begründet werden. Versenden Sie den Widerspruch vorab per Fax, damit Sie einen gerichtsfesten Nachweis über die fristgerechte Zusendung haben. Heben Sie den Faxbericht gut auf und erstellen eine Kopie des Widerspruchs. Danach sollte das Original mit normaler Post versandt werden.

Teilwiderspruch

Sollte die Ihnen in Rechnung gestellte Hauptforderung, die Kosten oder die Zinsen überhöht sein, können Sie auch nur gegen diesen Teil der Forderung einen Widerspruch einlegen. Oft berechnen Gläubiger:innen, wie Inkassofirmen, Inkassogebühren, Kontoführungsgebühren u. ä., die von Ihnen nicht geschuldet werden. Ein beantragter Zinssatz von

mehr als 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, sollte stutzig machen. Er ist in der Regel überhöht. Gegen derartige Forderungen sollten Sie Teilwiderspruch einlegen. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz finden Sie in der Tagespresse auf der Wirtschaftsseite oder im Internet, z. B. auf <https://www.basiszinssatz.de>. Er wird ggf. zum 01.01. sowie 01.07. eines Jahres verändert. Im Zweifel wenden Sie sich an eine öffentliche Schuldnerberatungsstelle, die mit Ihnen überprüft, ob ein Teilwiderspruch sinnvoll ist.

... TIPPS ...

- Überprüfen Sie die Ausgangssumme, Kosten und Zinsen im Mahnbescheid.
- Inkassokosten, Kontoführungsgebühren und ähnliches schulden Sie meistens nicht.
- Jedenfalls Zinssätze über 8 Prozent (Stand 2023) erscheinen überhöht.
- Legen Sie gegen ungerechtfertigte Forderungen einen (Teil-) Widerspruch ein.
- Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides.

Vollstreckungsbescheid

Es hilft Ihnen nichts, wenn Sie nur Widerspruch einlegen wollen, weil Sie die Forderung zurzeit nicht bezahlen können. Dieses führt nur zu einer zeitlichen Verzögerung, da Gläubiger:innen sodann gezwungen sind, die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erhöhen Ihre Schulden erheblich. Sind alle im Mahnbescheid enthaltenen Forderungen berechtigt, sollten Sie daher keinen Widerspruch einlegen.

Achtung! Dies ist Ihre letzte Möglichkeit, sich zu wehren. Nach Ablauf der Frist ist die Forderung rechtskräftig festgestellt. Sie kann innerhalb der nächsten 30 Jahre (und ggf. noch länger) per Pfändung beigetrieben werden.

Achtung! Aus dem Vollstreckungsbescheid kann sofort nach Zustellung vollstreckt werden.

Der:Die Gläubiger:in braucht nicht abzuwarten, ob Sie einen Einspruch einlegen. Auch muss er:sie nicht die gerichtliche Entscheidung über Ihren Einspruch abwarten.

Wenn Sie es versäumt haben, gegen eine z. B. beglichene Rechnung oder zu hohe Forderung im Mahnbescheid Widerspruch bzw. beim Vollstreckungsbescheid Einspruch einzulegen, werden eigentlich ungerechtfertigte Schulden rechtskräftig.

Sollten Sie abwesend sein, z. B. im Urlaub oder Krankenhaus, so gelten die Bescheide durch den Einwurf in den Briefkasten als zugestellt. Sie müssen daher bei Abwesenheit sicherstellen, dass Ihre Post durch eine:n von Ihnen eingesetzte:n Postbevollmächtigte:n kontrolliert wird. Diese:r kann die Post sichten und Sie ggf. über die Inhalte informieren.

Achtung! Versäumen Sie die Widerspruchs- bzw. Einspruchsfrist, haben Sie keine Möglichkeit mehr, die Forderung überprüfen zu lassen. Ausnahmsweise kann beim Gericht aus schwerwiegenden Gründen beantragt werden, dass die unverschuldete Fristversäumung aufgehoben wird (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Ein schwerwiegender Fall kann vorliegen, wenn der Bescheid nicht an Ihre tatsächliche Meldeadresse verschickt wurde. Bloße Unkenntnis genügt als schwerwiegender Grund nicht!

Keine Sippenhaft

Mahn- und Vollstreckungsbescheide können nur gegen einzelne Personen beantragt werden. Sollten ausnahmsweise beide Ehepartner:innen für die Forderung haften (z. B. wenn beide den Mietvertrag unterschrieben haben), erhält jede:r Ehepartner:in einen eigenen Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Halten die Ehepartner:innen die Forderung für ungerechtfertigt, sollte jede:r Ehepartner:in einen eigenen Widerspruch / Einspruch einlegen.

Achtung! Sie haften nicht gemeinsam für Forderungen, wenn nur ein:e Ehepartner:in die Bestellung bzw. den Vertrag abgeschlossen hat. Nur diese:r Partner:in ist dann verpflichtet, die Schulden an den:die Gläubiger:in zu bezahlen. Ergeht in einem solchen Fall ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid gegen Sie und versäumen Sie es Widerspruch bzw. Einspruch einzulegen, können Gläubiger:innen auch gegen Sie die Forderung vollstrecken.

Behörden – Schulden

Behörden (= Ämter), z. B. Arbeits- oder Sozialamt, gesetzliche Krankenkassen aber auch die Polizei bzw. Rundfunkanstalt benötigen zur Titulierung kein Urteil oder Vollstreckungsbescheid. Es genügt der Bescheid der Behörde, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und eine konkrete Forderung ausweist. In der Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie die Widerspruchsvoraussetzungen und Frist. Im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren gibt es bei behördlichen Bescheiden nur diese eine Widerspruchsfrist. Ist diese Frist verstrichen, wird die Forderung rechtskräftig festgestellt und vollstreckbar. Wird Ihr Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie gegen den Widerspruchsbescheid klagen. Sollten Sie bei Gericht unterliegen, so können Sie verpflichtet werden die Gerichts- und ggf. Anwaltskosten zu tragen. Diese zusätzlichen Forderungen erhöhen Ihre Schulden.

... TIPPS ...

- **Wichtig für die Widerspruchsfrist ist der Briefumschlag. Bewahren Sie den Briefumschlag gut auf, um anhand des Poststempels nachzuweisen, wann Sie den Bescheid erhalten haben.**

Achtung! Wie beim gerichtlichen Mahnverfahren gilt auch hier: Ein Widerspruch ist nur dann sinnvoll, wenn die Forderung zum Teil oder ganz ungerechtfertigt ist. Soweit Sie die Forderung nur nicht bezahlen können, sollten Sie die Behörde auf Ihre Zahlungsunfähigkeit hinweisen oder sich an eine staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle wenden.

Zwangsversteigerung

Die Zwangsvollstreckung in Immobilien (Zwangsversteigerung) betrifft in der Regel nur Schulden, die im Zusammenhang mit dem Kauf einer Immobilie (Haus oder Wohnung) stehen und im Grundbuch als Grundschuld oder Hypothek eingetragen sind. Verbraucherzentralen, spezialisierte Beratungsstellen sowie Anwälte:innen können Sie hierzu umfangreich beraten.

Gerichtsvollzieher:innen

Das so genannte „bewegliche Vermögen“ (dazu zählen Mobiliar, Hausrat, Fernseher, Auto, Schmuck, Bargeld usw.) pfänden Gerichtsvollzieher:innen oder der Vollstreckungsbeamte oder die Vollstreckungsbeamtin einer Behörde. Diese kündigen den „Besuch“ in der Regel an. Theoretisch müssen Sie Gerichtsvollzieher:innen nicht in die Wohnung lassen. Allerdings können diese mit einem Durchsuchungsbeschluss sowie mit Hilfe der Polizei bei Ihnen „einbrechen“. Die Kosten hierfür zahlen Sie.

Wenn Sie nicht angetroffen werden, ist es üblicher, dass Sie sofort zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Eidesstattliche Versicherung) eingeladen werden. Ist Ihr Wohnsitz oder der Aufenthalt nicht bekannt, dürfen Gerichtsvollzieher:innen im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach Zusendung des vollstreckbaren Titels Auskünfte über die gegenwärtige Anschrift bzw. den Aufenthaltsort einholen bei

- zunächst dem Einwohnermeldeamt,
- dann dem Ausländerzentralregister und wenn die zu vollstreckende Forderung (ohne die Kosten der Zwangsvollstreckung und die Nebenforderungen) mindestens 500,- € beträgt und ein konkreter Gläubigerauftrag vorliegt, auch bei
- dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- dem Kraftfahrzeugbundesamt.

Achtung! Was Sie im Rahmen einer bescheidenen Lebensführung oder zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, darf nicht gepfändet werden. Dies betrifft z. B. das übliche Mobiliar und den üblichen Hausrat (Tisch, Stuhl, Schrank, Sitzgarnitur, Kühlschrank, etc.), da diese Gegenstände zum Existenzminimum gehören.

Auch bei den pfändbaren Gegenständen wägen Gerichtsvollzieher:innen ab, ob dieses „Pfandgut“ überhaupt einen ausreichenden Wert hat. Ein Fernseher oder ein Computer werden beispielsweise oft nicht gepfändet, obwohl sie eigentlich pfändbar wären. Denn ein gebrauchtes Gerät bringt bei einer Versteigerung oft nichts oder so wenig, dass nicht einmal die entstehenden Kosten abgedeckt werden könnten.

Achtung!

Gerichtsvollzieher:innen gehen davon aus, dass alles, was sich in Ihrer Wohnung befindet, auch Ihr Eigentum ist. Er/Sie kann daher theoretisch auch Gegenstände pfänden, die Ihren Mitbewohner:innen gehören.

Wenn Sie aber glaubhaft nachweisen, z. B. durch Quittungen, Rechnungen oder Erklärungen, dass diese Gegenstände jemand anderem gehören, werden diese in der Regel nicht gepfändet. Auch Gegenstände, die Sie noch nicht vollständig bezahlt haben, sind nicht pfändbar, da sie bis zur Zahlung der letzten Rate dem:der Verkäufer:in gehören. Darüber sollten Sie für den:die Gerichtsvollzieher:in Nachweise vorlegen können.

Achtung!

Pfänden Gerichtsvollzieher:innen etwas, das einer anderen Person gehört, muss diese Person beim zuständigen Gericht eine sogenannte Drittwiderspruchsklage einreichen. Sie muss bei Gericht erklären und möglichst beweisen, dass das „Pfandgut“ ihr Eigentum ist und eine Freigabe beantragen. In der Regel führt diese Klage problemlos zum Erfolg.

Gepfändete Gegenstände werden oft nicht gleich mitgenommen, sondern mit dem Pfandsiegel, dem „Kuckuck“, versehen. Der:Die Gerichtsvollzieher:in gibt Ihnen damit eine Gelegenheit, die Forderung noch, ggf. in Raten, auszugleichen.

Darüber hinaus interessieren den:die Gerichtsvollzieher:in auch Ihre sonstigen Besitztümer wie z. B. Sparverträge, Lebensversicherungen, Ihre Bankverbindung, das Einkommen und wo Sie arbeiten.

Achtung!

Wenn der:die Gerichtsvollzieher:in nur im Rahmen der Pfändung fragt, können Sie die Auskunft verweigern, um sich vor weiteren Pfändungen zu schützen. Fragt er:sie aber im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft (siehe dazu auch „**Vermögensauskunft**“ auf Seite 30), müssen Sie die Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Denn eine eidesstattliche Falschaussage wird bestraft.

... TIPPS ...

- *Lassen Sie sich von Gerichtsvollzieher:innen immer den amtlichen Dienstaussweis zeigen, bevor diese Ihre Wohnung betreten.*
- *Lassen Sie keine:n Mitarbeitende:n von Inkassounternehmen, die mitunter vor-täuschen, dass sie gerichtlich beauftragt sind, in Ihre Wohnung.*
- *Antworten Sie auf die Fragen von der:dem Gerichtsvollzieher:in im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft wahrheitsgemäß.*

Forderungspfändung

Mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB) kann der:die Gläubiger:in von dem:der Drittschuldner:in Zahlungen Ihrer pfändbaren Einkommensanteile verlangen. Er/Sie kann Ihren Lohn / Gehalt, Ihr Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder Rentenanspruch u. Ä. ebenso pfänden wie mögliche Guthaben auf Konten, Ansprüche aus Lebensversicherungen und Bausparverträgen oder Erstattungsansprüche beim Finanzamt.

Regelmäßige Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, Renten und Leistungen des Arbeitsamtes, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld und andere Lohnersatzleistungen sind grundsätzlich pfändbar, soweit sie die Pfändungsfreigrenze überschreiten. Elterngeld und Mutterschaftsgeld sind bis zu einem Sockelbetrag in Höhe von 300,- € pfändungsfrei.

Besondere Sozialleistungen wie z. B. Sozialhilfe und BAföG sind unpfändbar. Kindergeld kann nur durch das entsprechende Kind gepfändet werden, Wohngeld dann, wenn die Pfändung im Zusammenhang mit Mietschulden in der aktuellen Wohnung steht. Die Besonderheit bei Pfändung von Konten sowie sonstigen Vermögenswerten wird auf Seite 28 f. näher beschrieben.

Lohn- und Gehaltspfändungen

Das folgende gilt für alle regelmäßigen Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie Lohnersatzleistungen, wie z. B. Leistungen des Arbeitsamtes, Renten, Krankengeld.

Mit der amtlichen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB) bei Ihrer Arbeitsstelle bzw. Sozialleistungsträger (Drittschuldner:in) haben Gläubiger:innen Ihr Einkommen gepfändet. Bis zu einer bestimmten Höhe ist allerdings das Einkommen gemäß der Pfändungsfreigrenze nicht pfändbar und immer an Sie auszubehalten.

Erst wenn Ihr Einkommen diesen Betrag übersteigt, ist der übersteigende Betrag an die Gläubiger:innen zu überweisen. Pfänden mehrere Gläubiger:innen Ihr Einkommen, erhält der:die Gläubiger:in den pfändbaren Betrag, der:die zuerst einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) beantragt hat. Erst wenn diese:r in voller Höhe bezahlt ist, erhält der:die nächste Gläubiger:in Ihre pfändbaren Einkommensteile.

Die Höhe des pfändbaren Betrages gemäß der Pfändungstabelle richtet sich nach Ihrem Nettoeinkommen sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (d. h. Ehepartner:in und Kinder). Besondere Einkommensanteile bleiben bei der Ermittlung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

Zusätzlich ist vom Weihnachtsgeld ein Betrag in Höhe der Hälfte des monatlichen Bruttolohnes, höchstens aber in Höhe von 705,- € (Stand Juli 2023), pfändungsfrei. Der übersteigende Betrag wird in voller Höhe an die Gläubiger:innen überwiesen.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.230,- € und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und einem Kind kann ein Betrag von 2,38 € gepfändet werden. So verbleibt ihm von seinem Einkommen ein Betrag in Höhe von 2.157,62 € (Juli 2023).

Da Ihre Arbeitsstelle / Sozialleistungsträger den pfändbaren Betrag berechnet, machen Sie ihn auch auf unterhaltsberechtigten Personen, die nicht auf der Steuerkarte stehen, aufmerksam. Überprüfen Sie dennoch immer die Richtigkeit des abgeführten Betrages. Unterstützung erhalten Sie von den Schuldnerberatungsstellen.

... TIPPS ...

- *Verfügen Eheleute über eigenes Einkommen, sind diese dennoch als unterhaltsberechtigte Person zu berücksichtigen. Allerdings können Gläubiger:innen beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass der:die Ehepartner:in nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt wird.*

Abtretungserklärung

Ähnliche Auswirkungen wie ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) hat eine „Abtretungserklärung“. Diese Abtretung unterzeichnen Sie in den meisten Fällen bei Vertragsabschluss über einen Bankkredit oder bei freiwilligen Forderungsanerkennnissen für Inkassobüros. Darin willigen Sie ein, dass Gläubiger:innen (die Bank oder das Inkassobüro), ohne einen Umweg über das Gericht sofort bei einem Dritten (Arbeitsstelle bzw. Sozialleistungsträger) Ihr Einkommen pfänden dürfen, sobald Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen. Diese ist auch hier verpflichtet, den pfändbaren Anteil Ihres Einkommens an die Gläubiger:innen zu überweisen.

Für den:die Gläubiger:in hat die Abtretungserklärung erhebliche Vorteile. Ohne den Umweg über das Gericht zu gehen, kann er:sie sich direkt an den:die Drittschuldner:in wenden. Wenn bei Drittschuldner:innen bereits mehrere Gläubiger:innen Ansprüche auf Ihr pfändbares Einkommen erheben, erhält meistens der:die Gläubiger:in mit der ältesten Abtretungserklärung vor den Pfändungsgläubiger:innen Ihr pfändbares Einkommen.

Neben Lohn- / Gehaltsansprüchen sowie Ansprüchen auf Lohnersatzleistungen wie

- z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld können aber auch

- z. B. Sparguthaben oder Lebensversicherungen abgetreten werden.

... TIPPS ...

- *Unterzeichnen Sie möglichst keine Lohn- und Gehaltsabtretungen. Sie haben nur recht eingeschränkte Möglichkeiten, sich gegen eine solche Abtretung zu wehren.*
- *Viele Inkassounternehmen, aber auch Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, verlangen von Ihnen neben einem Schuldneranerkennnis oder einer Tilgungsvereinbarung eine Abtretungserklärung. Da hierfür keine rechtliche Notwendigkeit besteht, informieren Sie sich bei den Schuldnerberatungsstellen, bevor Sie Vordrucke der Gläubiger:innen unterschreiben.*
- *Einige Arbeitgeber:innen schließen in ihren Arbeitsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen die Anerkennung von Abtretungen aus. Sollte Ihrer Arbeitsstelle bisher keine Abtretung Ihrer Gläubiger:innen vorliegen, können Sie versuchen, eine Ausschlussvereinbarung mit Ihrer Arbeitsstelle zu schließen.*

Anhebung der Pfändungsfreigrenze

Die Pfändungstabelle legt genau fest, wie viel Ihr:e Drittschuldner:in von Ihrem Einkommen an die Gläubiger:innen überweisen muss. Sie können beim Vollstreckungsgericht jedoch einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f Zivilprozessordnung - ZPO beantragen, wenn z. B.

- Ihre Miete sehr hoch ist
- Sie eine hohe Zahl unterhaltsberechtigter Personen haben
- Ihnen erhebliche Mehraufwendungen auf Grund Ihres Berufes oder Ihrer Erkrankung entstehen.

Denn durch eine Pfändung soll niemand sozialhilfebedürftig werden.

... TIPPS ...

- *Lassen Sie sich von Ihrem Jobcenter / Sozialamt eine fiktive Sozialhilfeberechnung erstellen, bevor Sie beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze stellen. Darin müssen die Sozialhilferegelsätze, die Warmmiete, evtl. Versicherungsbeiträge, Mehrbedarfzuschläge*

für Arbeit sowie Alleinerziehende, krankheitsbedingte Mehraufwendungen sowie Fahrgeld enthalten sein.

- *Ist der berechnete Sozialhilfebedarf höher als der nach der Pfändung verbleibende Betrag Ihres Einkommens, sollten Sie beim Vollstreckungsgericht die Anhebung der Pfändungsfreigrenze beantragen. Unterstützung erhalten Sie bei den Schuldnerberatungsstellen.*

Achtung!

Viel schwieriger ist die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen bei einer Abtretung. Zwar muss Ihr:e Arbeitgeber:in / - Sozialleistungsträger auch hier die Pfändungstabelle beachten. Reicht das verbleibende Einkommen allerdings nicht für Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf, müssen Sie eine Klage beim Gericht einreichen. Da dieser Weg sehr kosten- und zeitintensiv ist, versuchen Sie, mit den Gläubiger:innen eine Einigung zu erzielen.

Pfändung aufgrund von Unterhaltsansprüchen

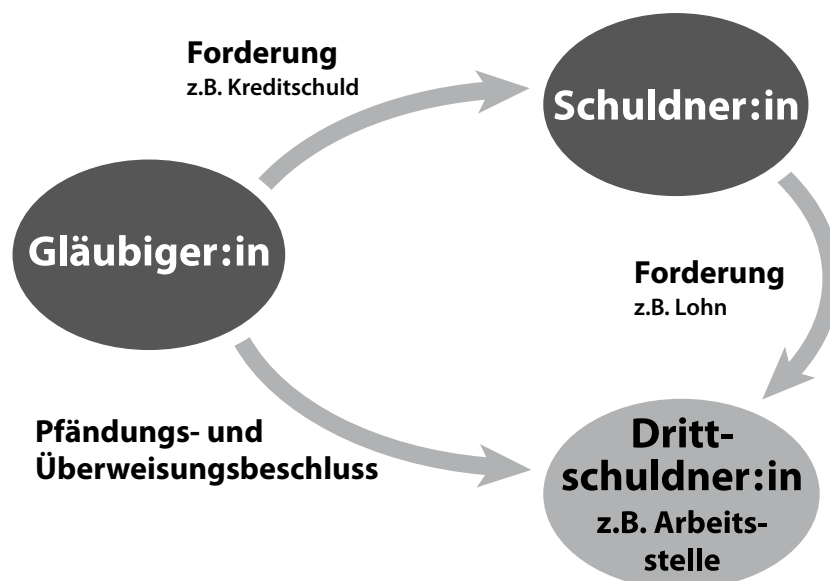
Wenn Sie Ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ihren Kindern bzw. Ehegatten oder Ehegattin nicht nachkommen, können diese ebenfalls Ihr Einkommen pfänden. Ein:e Unterhaltsgläubiger:in erhält selbst dann noch Teile Ihres Einkommens, wenn bereits andere Gläubiger:innen Ihr Einkommen pfänden. Denn bei Unterhaltsforderungen sind die unpfändbaren Freibeträge niedriger angesetzt.

Ihren sogenannten Selbstbehalt bzw. Mindestbedarf bei Unterhaltspfändungen erfahren Sie bei dem Familiengericht, Jugendämtern sowie den Schuldnerberatungsstellen. Als Richtwert wird meistens die Düsseldorfer Tabelle genutzt.

Beispiel:

Bei einem Nettolohn von 2.000,- € und einer Unterhaltsverpflichtung können laut Pfändungstabelle (Stand Juli 2023) 84,61 € gepfändet werden. Somit verbleiben normalerweise zum Leben noch 1.915,39 €. Bei einem Unterhaltsgläubiger liegt aber der unpfändbare Selbstbehalt des Schuldners gem. Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.2023 bei 1.370,- €. Für ein z. B. zweijähriges Kind wurden 459,- € monatliche Unterhaltszahlung festgesetzt.

Dieses Kind kann trotz des gepfändeten Lohnes den monatlichen Unterhalt in Höhe von 416,- € aus dem sogenannten Vorrechtsbereich (dem Bereich zwischen Pfändungsfreigrenze und Selbstbehalt) erhalten. Bestehen für dieses Kind bereits aktuelle Unterhaltsrückstände (d. h. nicht älter als ein Jahr) bzw. sind mehrere Unterhaltsverpflichtungen über die Lohnpfändung zu bezahlen, kann der Lohn bis zu dem festgelegten Selbstbehalt in Höhe von 1.584,- € gepfändet werden. Somit kann von diesem bereits gepfändeten Lohn in diesem Beispiel insgesamt bis zu 747,39 € für Unterhalt gepfändet werden.



Achtung! Wer rechtskräftig zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist und dieser Pflicht mutwillig nicht nachkommt, kann dafür zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Reicht daher Ihr Einkommen nicht aus, um Ihre Unterhaltsverpflichtung in voller Höhe zahlen zu können, sollten Sie beim zuständigen Jugendamt oder beim Familiengericht einen Antrag auf Neufestsetzung (Herabsetzung) Ihrer Unterhaltsverpflichtung stellen (siehe dazu auch **Kapitel „5.2 Haushaltsführung- und Planung“ auf Seite 36**).

Pfändung von Vermögen

Auch Guthaben auf Girokonten, Sparguthaben, künftige Ansprüche aus Lebensversicherungen und Bausparverträgen sowie Steuererstattungsansprüche können durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden. Sie erhalten eine Durchschrift von diesem Beschluss nachdem er beim Drittschuldner (Bank / Finanzamt) zugestellt wurde. Leider kommt es häufiger vor, dass Sie erst erheblich später als der:die Drittschuldner:in von der Pfändung Kenntnis erhalten. Pfändungsschutz ist nur auf einem Pfändungsschutzkonto möglich. Alle weiteren Vermögenswerte werden immer an die Gläubiger:innen ausbezahlt.

Kontopfändung

Allgemeine Tipps zum Konto

Von einem Gemeinschaftskonto zu Einzelkonten wechseln!

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaften oder alle anderen, die ein Konto gemeinschaftlich nutzen: Falls bei einem:einer Kontoinhaber:in Zahlungsprobleme drohen, sollten getrennte Konten geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto kann es zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, sobald gegen einen der Kontoinhaber:innen eine Kontopfändung vorliegt.

Ein Guthabenkonto führen!

Führen Sie Ihr Konto als Guthabenkonto **ohne Dispositionskredit**, denn Kontopfändungsschutz erhalten Sie nur, wenn Ihr Konto nicht im Minus ist. Im Falle einer Kontopfändung könnte die Bank den Dispositionskredit kündigen und Geldeingänge mit dem Minus des Kontos verrechnen. Auf diese Weise könnte die Auszahlung Ihrer Geldeingänge verweigert werden.

Lassen Sie sich beraten!

Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick geben. Es gibt viele Ausnahmen und Besonderheiten, die wir im Folgenden nicht vollständig erläutern können. Sie sollten sich daher so schnell wie möglich von der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Ihres Wohnbezirks beraten lassen!

Die Adressen finden Sie im **Kapitel „6.3 Adressenverzeichnis“ auf Seite 58** dieser Broschüre.

Maßnahmen zum Pfändungsschutz

Ihrer Bank wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe der Gläubiger:innen für einen Monat zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb von einem Kalendermonat darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber:in erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie eine der im Folgenden erläuterten Maßnahmen ergreifen.

Achtung! Haben Sie innerhalb von einem Kalendermonat nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben in voller Höhe an die Gläubiger:innen überwiesen, bis die Forderung getilgt ist.

Kontoschutz durch das Pfändungsschutzkonto (P-Konto § 850 k ZPO)

Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des PfÜBs haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu beantragen und erhalten damit den vollen Pfändungsschutz. Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto (nicht als Gemeinschaftskonto).

Verfahrensweise bei Gemeinschaftskonten

Bei Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses muss jede der Kontoinhaber:innen die Übertragung des Guthabens auf Einzelkonten nach Kopfteilen beantragen.

Im nächsten Schritt wandelt die verschuldete Person ihr Einzelkonto in ein P-Konto um und erhält damit den vollen Pfändungsschutz. Ggf. muss der Bank noch eine P-Kontobescheinigung vorgelegt werden. (Beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise zum erhöhten Sockelbetrag).

Achtung! Eile ist geboten, da die Umleitung der Einkünfte

innerhalb eines Monats schwierig ist. Jede:r Kontoinhaber:in kann ohne Mitwirkung der anderen Person für sich die Aufteilung beantragen. Die Aufteilung muss auch für künftiges Guthaben beantragt werden. Um eine Pfändung von eingehendem Geld nach Ablauf des Monats zu verhindern, sollte das Gemeinschaftskonto aufgelöst werden.

Verfahrensweise bei Konten im Minus

Sobald bei der Bank ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingegangen ist, darf diese danach eingehendes Guthaben weder verrechnen noch aufrechnen. Die Bank muss den Minusbetrag auf ein separates Konto buchen, der dort verzinst wird. Die Gutschrift geht auf ein weiteres Konto. Es werden also zwei Konten geführt. Dort steht Ihnen dann der Betrag, der auf einem P-Konto geschützt wäre (Sockelbetrag) zur Verfügung. (Beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise zum erhöhten Sockelbetrag).

Sie müssen trotzdem aktiv werden und die Umwandlung in ein P-Konto beantragen.

Achtung! Sie können das Konto auch schon vor Eingang einer Pfändung in ein P-Konto umwandeln lassen!

Gutschriften, die vor Pfändung/Umwandlungsverlangen verrechnet wurden, bleiben verrechnet und ungeschützt!

Grundpfändungsschutz (Sockelbetrag)

Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten Sockelbetrag beschränkt. Dieser beträgt derzeit 1.410,- € (Stand 1. Juli 2023) für den Kalendermonat. Über diesen Betrag können Sie frei verfügen, d. h. die Bank muss trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist egal. Arbeitseinkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbstständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichgestellt. Um über diesen Betrag zu verfügen, benötigen Sie auch weder eine Bescheinigung der Schuldnerberatung, noch einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Erhöhung des Sockelbetrages

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Freibetrag erhöhen. Hierfür müssen Sie Ihrer Bank einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung durch eine geeignete Stelle bzw. Gerichtsbeschluss) vorlegen.

a) Bescheinigung des sogenannten aufgestockten Sockelbetrages

Ihre Bank darf nur von bestimmten Stellen Bescheinigungen über einen aufgestockten Sockelbetrag anerkennen. Hierbei handelt es sich um: Arbeitgeber:innen, Familienkassen, Sozialleistungsträger (Jobcenter / Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger), geeignete Personen, (Rechtsanwälte:Rechtsanwältinnen / Steuerberater:innen), staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bzw. das Vollstreckungsgericht (entsprechender Beschluss; dieses gibt ggf. auch weitere Beträge frei, unter **b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes / Freigabe durch die Vollstreckungsstelle auf Seite 30**).

Achtung! In der Praxis hat sich gezeigt, dass Familienkassen und Sozialleistungsträger in der Regel nur ihre Leistungen bescheinigen. Es empfiehlt sich deshalb, die Bescheinigung durch eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (kostenfrei) oder durch eine geeignete Person (kostenpflichtig) ausstellen zu lassen.

Die Stellen bescheinigen Ihnen

- den Sockelbetrag für Sie, als Kontoinhaber:in,

- weitere Freibeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder weil Sie aufgrund einer Bedarfsgemeinschaft für weitere Personen Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I),
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder,
- einmalige Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I),
- Geldleistungen der Stiftung Mutter-Kind,
- sonstige unpfändbare gesetzliche Geldleistungen an Sie (jedoch nicht an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft!),
- Nachzahlungen von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder und unpfändbare gesetzliche Geldleistungen an den:die Schuldner:in in voller Höhe,
- Nachzahlungen aller anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Arbeitseinkommen (§ 850 Abs. 2 und 3 ZPO) bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- €.

Achtung! Die Bank kann die einmaligen Sozialleistungen, Geldleistungen der Stiftung Mutter-Kind oder die Nachzahlungen nur auszahlen, wenn diese in dem Monat, für den diese bescheinigt wurden, auch auf dem Konto eingehen. Die Bescheinigung muss ab dem zweiten auf die Vorlage folgenden Geschäftstag berücksichtigt werden!

Unterhaltsvorschuss und Barunterhalt sind Einkommen des Kindes. Wird dadurch der erhöhte Sockelbetrag überschritten, sind diese beiden Einkünfte nicht geschützt. In diesem Fall sollten Sie sich schnellstmöglich über geeignete Maßnahmen durch Ihre anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten lassen.

Die ausgestellte Bescheinigung ist mindestens 2 Jahre gültig. Kürzer nur, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit gibt. Die Bank muss mindestens zwei Monate vorher ankündigen, dass sie eine neue Bescheinigung haben möchte. Sollten Sie diese nicht vorlegen, sind wieder nur noch Eingänge bis zur Höhe des Sockelbetrages geschützt.

b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes/Freigabe durch die Vollstreckungsstelle

Alle Beträge, die durch die geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können, müssen bei öffentlichen Gläubiger:innen durch die Vollstreckungsstelle (Hauptzollamt, Finanzamt usw.) bei allen anderen durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht als Aussteller des PfÜB) ermittelt und freigegeben werden.

Achtung! Wenn Sie sich nicht kümmern, muss die Bank die entsprechenden Beträge an Ihre Gläubiger:innen abführen!

Dazu gehören unter anderem: Erhöhte Beträge, die sich aufgrund der Pfändungstabelle ergeben, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, Treuegelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, im Netto enthaltene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Nachzahlungen anderer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Arbeitseinkommen (§ 850 Abs. 2 und 3 ZPO) ab einen Betrag in Höhe von 500,- € und unter besonderer Würdigung des Einzelfalles evtl. Stiftungsgelder (ausgenommen Geldleistungen der Stiftung Mutter - Kind).

Achtung! Ist Ihr Arbeitseinkommen bereits bei Ihrer Arbeitsstelle gepfändet (Lohnpfändung) und wird daher auf Ihrem P-Konto monatlich nur der unpfändbare Anteil überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von Ihrem individuellen P-Konto-Freibetrag ab, so kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag durch (pauschale) Bezugnahme auf das von der Arbeitsstelle monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen lassen (sogenannter Blankettbeschluss). Dies hat der BGH mit Beschluss vom 10. November 2011 (VII ZB 64/10) entschieden. Das Gericht kann somit dieses auf dem Konto monatlich eingehende Arbeitseinkommen in voller Höhe der jeweiligen Gutschrift freigeben.

In einigen Fällen ist ausdrücklich das Vollstreckungsgericht, nicht die Vollstreckungsstelle zuständig: Nachzahlungen, Anordnung der Unpfändbarkeit und bei mehreren Kontopfändungen.

Weitere Hinweise zum P-Konto:

- Die Bank muss taggenau den Betrag mitteilen, der Ihnen als Schuldner:in zur Verfügung steht. Sie muss darüber hinaus am Ende des Monats mitteilen, welcher Betrag nicht mehr pfändungsfrei ist.
- Jede:r hat einen Rechtsanspruch, sein:ihr vorhandenes Konto auch ohne Pfändung in ein P-Konto umzuwandeln.
- Die Umwandlung ist auch durch eine:n Bevollmächtigte:n möglich.
- Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal einen Monat zurück.
- Den vollen Vollstreckungsschutz (in den Grenzen des jeweiligen Freibetrages) gibt es nur für das Guthaben auf dem P-Konto.
- Vollstreckungsschutz ist ausschließlich auf einem P-Konto möglich. Für andere Konten, Sparbücher u. ä. kann kein Vollstreckungsschutz geltend gemacht werden.
- Die Einrichtung des P-Kontos wird in Auskunfteien, wie z. B. der SCHUFA eingetragen.
- Die Kosten eines P-Kontos dürfen laut BGH nicht höher sein als die eines normalen Gehaltskontos.
- Die Rückumwandlung eines P-Kontos ist möglich. Die Frist beträgt vier Geschäftstage zum Monatsende.

Vermögensauskunft

Auf Antrag von Gläubiger:innen können Sie von zuständigen Gerichtsvollzieher:innen zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Eidesstattliche Versicherung) verpflichtet werden. Die Vermögensaus-



kunft hat zum Ziel, Ihre gesamte Vermögenssituation zu erfahren. Auf diese Weise versucht der:die Gläubiger:in herauszufinden, ob Sie über Vermögenswerte verfügen.

Für die Abgabe der Vermögensauskunft gibt es zwei Verfahren

1. Vermögensauskunft ohne vorherige Sachpfändung:

Der:Die Gerichtsvollzieher:in setzt dem:der Schuldner:in eine Frist von 14 Tagen zur Begleichung der Schulden. Zusätzlich wird ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt, falls die Forderung nicht fristgerecht bezahlt wurde. Der:Die Schuldner:in wird hierzu in die Geschäftsräume von dem:der Gerichtsvollzieher:in eingeladen. Sind die Schulden nicht fristgerecht bezahlt worden, hat der:die Schuldner:in mit allen erforderlichen Unterlagen zu diesem Termin zu erscheinen. Er:Sie kann auch bestimmen, dass der Termin in Ihrer Wohnung stattfindet. Der Abgabe der Vermögensauskunft in der eigenen Wohnung kann der:die Schuldner:in innerhalb einer Woche widersprechen. Widerspricht man nicht und ist dann nicht zu Hause bzw. erscheint nicht bei dem:der Gerichtsvollzieher:in, gilt dies als Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft.

2. Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch:

Gläubiger:innen können beantragen, dass die Mobiliarpfändung mit dem Antrag auf sofortige Abnahme der Vermögensauskunft verbunden wird. Damit kann der:die Gerichtsvollzieher:in die Vermögensauskunft unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch vor Ort abnehmen. Das Vermögensverzeichnis wird als elektronisches Dokument erstellt und im Schuldnerverzeichnis hinterlegt.

Hier müssen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht werden. Erfragt wird Ihre Einkommenssituation, Ihre Bankverbindung, kapitalbildende Versicherungen sowie sonstige Vermögenswerte (Fahrzeuge, Grundstücke, Steuererstattungsansprüche, Mietkaution). Der:Die Gerichtsvollzieher:in muss dem:der Schuldner:in entweder das

Vermögensverzeichnis vorlesen oder die Durchsicht und Wiedergabe am Bildschirm ermöglichen. Eine Kopie dieses Vermögensverzeichnisses enthalten die Gläubiger:innen. Andere Gläubiger:innen, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren ebenfalls gegen Sie die Zwangsvollstreckung betreiben, erhalten auf ihren Antrag eine Kopie des Vermögensverzeichnisses. Eine erneute Vermögensauskunft muss innerhalb der Frist von zwei Jahren nicht abgegeben werden.

... TIPPS ...

- **Der:Die Gerichtsvollzieher:in soll vor der Abgabe der Vermögensauskunft versuchen, mit Ihnen eine Tilgungsvereinbarung abzuschließen, wenn der:die Gläubiger:in dies nicht von vornherein ausgeschlossen hat. Dafür müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie mit Ihrem Einkommen bzw. Vermögen die Forderung innerhalb von zwölf Monaten tilgen können.**

- **Für die vereinbarte Laufzeit dürfen Gläubiger:innen nicht vollstrecken, es wird also auch keine Vermögensauskunft abgenommen.**
- **Aber: Geraten Sie mit einer der vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand bzw. widersprechen Gläubiger:innen der Tilgungsvereinbarung, wird die Zahlungsvereinbarung hinfällig! Die Gläubiger:innen dürfen wieder zwangsvollstrecken!**

Achtung!

Sie müssen die Fragen bei der Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Eidesstattliche Versicherung) wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine wahrheitswidrige Vermögensauskunft ist, da Sie Ihre Angaben eidesstattlich versichern müssen, strafbar. Soweit Sie die Vermögensauskunft ohne triftigen Grund nicht abgeben oder den Termin zur Abgabe unentschuldigt nicht wahrnehmen, kann auf Antrag der Gläubiger:innen ein Haftbefehl gegen Sie erlassen werden. Der Haftbefehl wird in die SCHUFA eingetragen. Damit sollen Sie gezwungen werden, die Vermögensauskunft abzugeben.

Sobald Sie diese abgegeben haben, wird der Haftbefehl aufgehoben. Dennoch bleibt er in der SCHUFA eingetragen. Die Vermögensauskunft wird beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt sowie in die SCHUFA eingetragen.

Das ist für Sie aber auch mit Vorteilen verbunden. Die Gläubiger:innen wissen jetzt, dass bei Ihnen nichts mehr zu holen ist. Dadurch kann erst einmal Ruhe einkehren. Die Vermögensauskunft ist zwei Jahre gültig. Ausnahme: Ihre finanzielle Lage ändert sich in dieser Zeit und Gläubiger:innen erlangen davon Kenntnis. Wenn Sie die Forderung innerhalb der zwei Jahre tilgen konnten, ist die negative Eintragung sowohl im Schuldnerverzeichnis, als auch in der SCHUFA sofort zu löschen.

... TIPPS ...

- **Verlangen Sie einen Ausdruck der Vermögensauskunft.**
- **Werden Sie nach Abgabe der Vermögensauskunft von weiteren Gläubiger:innen „belagert“, teilen Sie ihnen das Datum, Aktenzeichen sowie Amtsgericht mit, bei dem Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben.**



4. IRRWEGE

4.1 KOMMERZIELLE SCHULDENREGULIERUNG

Mit vollmundigen Versprechen erscheint die kommerzielle Schuldenregulierung für Menschen in finanzieller Not oft als der einzige Ausweg. In Werbung, Kleinanzeigen oder dem Internet werden Kredite und Schuldenregulierungen angeboten. Sie bieten selbst denjenigen, die bei ihrer Bank als „nicht kreditwürdig“ abgelehnt wurden, die Aussicht auf ein schnelles, unkompliziertes Darlehen oder professionelle Hilfe in Überschuldungssituationen.

Bei solchen Angeboten gilt es aber, äußerste Vorsicht walten zu lassen, denn neben seriösen Angeboten beherrschen zunehmend unseriöse, teils auch kriminelle, Anbietende den Markt. Die nachfolgenden Informationen zeigen, worauf Sie bei der Suche nach seriösen Angeboten achten sollten.

Häufig werben derartige Firmen – die teilweise auch als Verein organisiert sind – mit Slogans wie „Schulden - Kredit abgelehnt?“, „Finanzsanierung“, „Schuldenregulierung ohne Wartezeiten“, und „nur noch eine Rate“.

In vielen Fällen lässt sie sich die Kundschaft über Vorvermittlung (welche gesondert bezahlt werden muss) zuführen, wobei in einer Reihe von Fällen auch noch vorgespielt wird, es werde ein Umschuldungskredit vermittelt. Teilweise nutzen sie auch widerrechtlich Informationen aus dem Schuldnerregister, um gezielt Kundschaft zu werben.

Auch wenn die Werbung verlockend klingen mag, und Slogans wie „**Sie zahlen nur noch an eine Stelle!**“ bei erdrückenden Schulden und einer Flut von Mahnungen

Hilfe verheißen, sollten Sie bedenken: Die Einschaltung einer kommerziellen Schuldenregulierung ist in der Regel wirtschaftlich vollkommen unsinnig. In den Verträgen von unseriösen Schuldenregulierungen werden die Überprüfungen der Forderungen sowie Verhandlungen mit den Gläubiger:innen regelmäßig ausgeschlossen. Der Schriftwechsel mit ihnen wird auf eine:n – zusätzlich zu bezahlenden – Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin verlagert. Die versprochene Hilfe einer Schuldenregulierung reduziert sich damit auf die Entgegennahme von Raten und – nach Abzug der eigenen sowie der Anwaltsgebühren – Weiterleitung an die Gläubiger:innen. Die versprochene Leistung wird – wenn überhaupt – erst erbracht werden, nachdem Kostenforderungen von einigen Hundert bis zu einigen Tausend Euro beglichen sind. Die unvermeidliche Folge ist, dass sich Ihre Schulden nicht verringern, sogar zunehmen und sich Ihre finanzielle Misere verschärft.

... TIPPS ...

- **Den außergerichtlichen Einigungsversuch im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dürfen – neben Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Notaren oder Notarinnen und Steuerberater:innen – nur Beratungsstellen durchführen, die von der jeweiligen Landesbehörde (in Berlin: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) als „geeignete Stelle“ anerkannt sind. Das Gesetz verlangt für den außergerichtlichen Einigungsversuch immer auch eine persönliche Beratung, die nicht nur am Telefon geführt wurde.**

Im Zweifel lassen Sie sich von der Beratungsstelle die entsprechende Bescheinigung vorlegen oder informieren Sie sich bei der zuständigen Landesbehörde.

- **Geben Sie niemals Originalunterlagen aus den Händen.**
- **In jedem Berliner Bezirk steht Ihnen mindestens eine gemeinnützige und vom Land Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle zur Verfügung, die Sie kostenlos berät.**
- **Eine seriöse Schuldnerberatung ist nie mit dem Abschluss von Versicherungen, Bausparverträgen oder neuen Krediten verbunden.**
- **Eine seriöse Schuldnerberatung wird nie mit reißerischen Inseraten werben.**

Wenn Sie trotzdem auf eine kommerzielle Schuldenregulierung hereingefallen sind:

- **Lassen Sie sich umgehend von Verbraucherschutz - Verbänden oder den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beraten.**
- **Stellen Sie sofort alle Zahlungen an die kommerzielle Schuldnerregulierung ein.**
- **Machen Sie eine Strafanzeige bei der Polizei wegen Betrugs. Nur so kann den betrügerischen Schuldenregulierungen das Handwerk gelegt werden.**
- **Eine Strafanzeige bewirkt allerdings nicht ohne weiteres, dass Sie Ihr Geld zurückerhalten. Lassen Sie sich auch hierzu von den oben genannten Stellen beraten.**

4.2 KREDITVERMITTLER:INNEN

Kreditvermittler:innen vergeben selbst keine Kredite. Sie reichen die Kreditanfragen lediglich an Banken weiter, die dann über die Kreditvergabe entscheiden. Diese „Zwischenstation“ verteuert den Kredit in der Regel, da er:sie für die Dienstleistung bezahlt werden muss. Sie steigert aber nicht die Chancen, tatsächlich einen Kredit zu erhalten, denn die Banken müssen daran interessiert sein, dass der Kredit auch zurückgezahlt werden kann und werden deshalb immer die Rückzahlungsaussichten sorgfältig prüfen. Die hierbei angelegten Maßstäbe sind bei allen Banken sehr ähnlich, so dass die Wahrscheinlichkeit, über eine Kreditvermittlung noch an Geld zu kommen, gering ist, wenn die Hausbank keinen Kredit mehr gewährt.

Der Kreditvermittlungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und die Vergütung für die Vermittlung als Prozentsatz des Darlehens ausweisen. Sowohl die Vergütung, die Sie zusätzlich zahlen, als auch die, die der:die Kreditgeber:in evtl. zusätzlich zahlt, müssen ausgewiesen sein. Der Kreditvermittlungsvertrag darf nicht mit dem Darlehensantrag verknüpft sein. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur Nichtigkeit des Vermittlungsvertrages (§ 655 b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Der Vergütungsanspruch besteht erst (§ 655 c Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), wenn der Kredit (infolge der Aktivität durch den:die Vermittler:in) ausgezahlt ist und ein Widerruf des Kreditvertrages nicht mehr möglich ist.

Nebentgelte und Auslagen für Leistungen in Zusammenhang mit der Kreditvermittlung dürfen Vermittler:innen nicht verlangen. Es kann allerdings vereinbart werden, dass in Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages (**nicht des Kreditvermittlungsvertrages**) entstandene, erforderliche Ausgaben erstattet werden (§ 655 d Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Abweichende, nachteilige, Vereinbarungen verbietet das Umgehungsverbot des § 655 e Bürgerliches Gesetzbuch - BGB.

Die Fallen

Unseriöse Kreditvermittler:innen sind vielfach an einer Kreditvermittlung gar nicht interessiert. Es kommt ihnen vielmehr darauf an, Gewinne zu erzielen, indem sie Gebühren berechnen, auf die sie keinen Rechtsanspruch haben. Oder sie verkaufen zusätzliche (Finanz-) Dienstleistungen, für die kein Bedarf besteht. Die gängigsten Praktiken unseriöser Anbieter sind:

Übersendung der Kreditunterlagen per Nachnahme / gegen Vorkasse

Die Übersendung von Unterlagen gegen Nachnahme / Vorkasse stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen dar.

Forderung von Auslagenpauschalen für Hausbesuche

Die Kosten für den Besuch durch eine:n Kreditvermittler:in zum Zwecke des Abschlusses eines Kreditvermittlungsvertrages sind als Kosten der Geschäftsanbahnung nicht zu erstatten. Allenfalls wären von Kreditsuchenden Auslagen zu ersetzen, die in Ausführung seines Kreditvermittlungsauftrages (also nach Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages) anfallen, diese müssten jedoch einzeln nachgewiesen und ihre Erforderlichkeit begründet werden.

Verkauf zusätzlicher Finanzdienstleistungen

(„... zur Verbesserung der Sicherheiten“) Behauptet wird, dass durch den Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen, oder gar den Kauf von Unternehmensbeteiligungen, die Chancen für einen Kredit steigen. Tatsächlich sind diese – neu abgeschlossenen – Verträge als Sicherheit wertlos. Den Anbietenden kommt es nur auf die Abschlussprovision an.

Sonstige „Leistungen“

Neben den bereits erwähnten Finanzdienstleistungen versuchen Kreditvermittler:innen immer wieder ein breites Spektrum sonstiger Waren- und Dienstleistungen (Vorteilskarten, Wirtschafts- und Haushaltsanalysen und -beratungen usw.) zu verkaufen. Hierdurch sollen Gebührenforderungen entstehen, auch wenn kein Kredit vermittelt werden kann.





Angebot eines zins- und tilgungsfreien Kredites („Depositendarlehen“)

Angeboten wird ein Kredit, der sich durch die hochverzinsliche Anlage einer Anfangszahlung (Deposit), „selbst zurückzahlen“ soll. Diese Anfangszahlung sollen Sie vorab leisten. Den Anbietenden kommt es nur darauf an, das Deposit bzw. eine Vermittlungsgebühr zu kassieren; ein Kredit wird dann jedoch nicht ausgezahlt. Zur Unterstreichung der „Seriosität“ werden sogenannte Bankgarantien angeboten.

Angebot eines Cash- / Kick-Back- Modells („Bargeld durch Immobilienkauf“)

Angeboten wird der Kauf einer (meist überteuerten) Wohnung, deren Kaufpreis im Darlehensvertrag gegenüber der Bank überhöht angegeben wird. Die Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis soll Ihren benötigten Kreditbedarf decken.

Obwohl Sie eigentlich nicht mehr kreditwürdig sind, soll die Bank Ihnen den benötigten Kredit und den Kaufpreis für die Immobilie auszahlen. Solche Angebote sind nicht nur regelmäßig wirtschaftlich unsinnig.

Durch die Falschangabe können Sie sich darüber hinaus auch strafbar machen!

Gerichte haben sich zu den Praktiken diverser Firmen bereits eindeutig geäußert: „Ausplünderung“, „eigennützige Ausbeutung von sozial Schwachen“ oder „völlig wertlos“. In Einzelfällen wurden Betreiber bereits zu Haftstrafen wegen Betruges verurteilt.



... TIPPS ...

- Lassen Sie sich nicht zu einem Hausbesuch überreden.
- Lassen Sie sich nie zu einem Vertragsabschluss drängen – seriöse Anbietende lassen Ihnen Bedenkzeit.
- Lesen Sie sich genau durch, was Sie unterschreiben und unterschreiben Sie keinesfalls Blanko-Verträge.
- Auch wenn Ihnen vorgespielt wird, der Kredit sei genehmigt: Leisten Sie keine Zahlungen an die Vermittler:innen, solange der versprochene Kreditbetrag nicht auf Ihrem Konto eingegangen ist.
- Schließen Sie in Verbindung mit einem Darlehenswunsch keine Versicherungs-, Bauspar- oder sonstigen Verträge ab.
- Leisten Sie keine Zahlungen zur „Refinanzierung“ von angeblich „selbst zahlenden“ Darlehen.
- Verlangen Sie Kopien von allen unterzeichneten Schriftstücken.
- Versucht der:die Kreditvermittler:in das Bestehen eines Auslagenerstattungsanspruches vorzutäuschen und sind diese Auslagen tatsächlich nicht angefallen bzw. Vermittlungsbemühungen nicht unternommen worden, oder täuscht der:die Schuldenregulierer:in über die versprochene Leistung, so liegt der Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe. In diesen Fällen empfiehlt es sich Strafanzeige zu erstatten.
- Lassen Sie sich alle Zahlungen quittieren.
- Nehmen Sie Nachnahmesendungen nicht an.
- Versuchen Kreditvermittler:innen / Schuldenregulierungen die Gebührenforderung über einen gerichtlichen Mahnbescheid beizutreiben, so legen Sie unbedingt Widerspruch ein und holen schnellstmöglich Rechtsrat ein!
- Fordern Sie zu Unrecht gezahlte Beträge, ggf. mit anwaltlicher Hilfe, zurück.
- Wenden Sie sich bei finanziellen Problemen, oder wenn Sie sich durch unseriöse Kreditvermittler:innen / Schuldenregulierungen geschädigt fühlen, an Ihre örtliche Schuldnerberatung, die Verbraucherzentralen oder lassen Sie sich anwaltlich beraten.

5. AUSWEGE

5.1 WAS PASSIERT IN DER SCHULDNERBERATUNG?

Überblick verschaffen und Vertrauensbasis bilden

Zuerst verschafft sich der:die Berater:in gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über Ihre persönliche und finanzielle Situation. Gegebenenfalls werden Verträge und Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Viele Gläubiger:innen schießen häufig über das Ziel hinaus und versuchen, der Höhe nach unberechtigte Forderungen einzutreiben. Sie werden über die Auswirkungen und Ihre Möglichkeiten informiert. Der:Die Berater:in prüft gemeinsam mit Ihnen Ihr gesamtes Haushaltsbudget und gibt Hinweise auf möglicherweise bisher ungenutzte Ansprüche auf Leistungen.

Voraussetzung für die Beratung ist gegenseitiges Vertrauen sowie die Offenlegung aller Schulden. Dann kann auch ein gemeinsam mit Ihnen zu erarbeitender Haushaltsplan helfen, „überflüssige“ Ausgaben einzusparen.

Durch das Einschalten einer Schuldnerberatung werden zugleich die oft verhärteten Fronten zwischen Schuldner:innen und Gläubiger:innen häufig wieder geglättet. Allerdings zeigen nicht alle Gläubiger:innen Verständnis für die Probleme der Schuldner:innen und geben sich in Verhandlungen unnachgiebig.

Nicht den Kopf in den Sand stecken

Wichtig: Informieren Sie ggf. Ihre Gläubiger:innen über anstehende Termine bei einer Schuldnerberatung. Weisen Sie gleichzeitig auf Ihre derzeitige finanzielle Notlage hin, wenn Sie z. B. Bürgergeld oder andere Sozialleistungen beziehen. In Vorbereitung des Beratungsgesprächs sortieren Sie Ihre Unterlagen und stellen eine Gläubigerliste auf. Aus der Gläubigerliste sollte hervorgehen, wie hoch die Forderungen der jeweiligen Gläubiger:innen sind.

Labyrinth und Ausweg

In den Sumpf von Schulden, die über den Kopf wachsen, kann jede:r geraten.



Ein unerwartetes Ereignis wie z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung bringen selbst das Finanzgefüge von „ordentlich“ kalkulierten Haushalten gehörig ins Wanken. Häufig bieten dann vermeintliche Helfer wie Kreditvermittler:innen ihre Dienste an. Hoffnungsvoll lösen Sie dann Nachnahmesendungen für rund 250,- € ein und müssen enttäuscht feststellen, dass Sie nur nutzlosen Papierkram erhalten. Von einer Finanzspritze keine Spur! In den folgenden Kapiteln finden Sie spezielle Verhaltenshinweise, Formulierungshilfen und Musterbriefe im **Kapitel „6.1 Musterbriefe“ ab Seite 50** dieser Broschüre. Es handelt sich in der Regel um komplizierte juristische Zusammenhänge, die nicht immer ganz einfach zu verstehen sind. Wenn Ihnen etwas unklar bleibt, fragen Sie Ihre:n Berater:in.



5.2 HAUSHALTSFÜHRUNG- UND PLANUNG

Viel Monat am Ende des Geldes ...

Steigende Lebenshaltungskosten, Niedrigeinkommen, Arbeitslosigkeit, Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe: Die Taschen vieler Menschen sind leer. Rücklagen für größere Reparaturen, notwendige Anschaffungen oder für Urlaub können oft nicht mehr gebildet werden. Unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung oder die Geburt eines Kindes halbieren dann ganz schnell das Haushaltseinkommen zusätzlich. Diese Situation führt viele Haushalte in die Verschuldung. Bestehen bereits Schuldverpflichtungen oder Zahlungsvereinbarungen, droht die Gefahr der Überschuldung: Die monatlichen Zahlungsverpflichtungen übersteigen das Einkommen. Spätestens jetzt ist es angebracht, Ihren individuellen Haushaltsplan zu erstellen.

Nicht zu knapp kalkulieren ...

Um ein möglichst realistisches Bild Ihrer Haushaltssituation zu erhalten, müssen Sie alle Einnahmen und Ausgaben aller Haushaltsmitglieder berücksichtigen und nicht zu knapp kalkulieren. Ausgaben (z. B. Steuern, Rundfunkbeitrag, Versicherungen, Quartalsabrechnung vom Konto etc.) müssen Sie auf den Monat umrechnen. Notieren Sie sich die Monate, in denen Sie bestimmte Leistungen (z. B. Wohngeld) neu beantragen müssen. Überprüfen Sie, wo Einsparungen möglich sind.



Konsequenzen des Haushaltsplans

Verbleibt unter dem Strich ein Plus-Betrag, dann verfügen Sie über Reserven für außergewöhnliche Ausgaben wie Reparaturen, Neuanschaffungen und sonstige Eventualitäten. Dringender Handlungsbedarf besteht hingegen, wenn als Ergebnis ein Minus-Betrag steht. Denn finanzielle Engpässe können Sie nur kurzzeitig mit Ausschöpfung oder gar Überziehung Ihres Kontos überbrücken. Neue Schulden entstehen, bis irgendwann Ihre Bank die rote Karte zieht. Jetzt besteht die Gefahr, dass Sie wichtige Überweisungen für Miete oder Strom nicht mehr ausführen können.

Die Haben-Seite verbessern ...

Deshalb sollten Sie gezielt überprüfen, ob Sie alle Ihnen zustehenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen:

- Haben Sie Wohngeld beantragt? Besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II („Hartz-IV-Leistungen“) oder nach dem SGB XII?
- Besteht Anspruch auf einmalige Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder nach dem SGB XII: Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft / Geburt; Leistungen für Klassenfahrten? Weitere Informationen erhalten Sie beim Jobcenter oder Sozialamt. Auch Sozialberatungsstellen sowie Ihre Schuldnerberatungsstellen informieren Sie.
- Haben Sie oder Ihre Kinder Anspruch auf Unterhaltsleistungen? Ist die Höhe des gezahlten Unterhalts korrekt? Haben Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss? Jugendamt und Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte.

Die Soll-Seite verringern ...

Prüfen Sie Ihre Ansprüche:

- auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- Arznei- und Heilmittel
- auf den Sozialtarif der Telekom Deutschland GmbH für ihre Kunden und Kundinnen (Gutschrift von maximal 6,94 € bis 8,72 € im Monat)

Versicherungen

Versicherungsvertreter:innen sind Profis, mitunter auch im Andrehen unnötiger oder sehr teurer Verträge. Eine eingehende Prüfung Ihrer Versicherungen und Preisvergleiche mit anderen Gesellschaften können häufig Ihre finanzielle Situation deutlich verbessern.

Achtung!

Sinnvoll sind eine private Haftpflicht- und Hausratsversicherung. Unter Umständen können Sie eine Übernahme der Beiträge für diese Versicherungen bzw. die Absetzung der Versicherungen vom Einkommen beim Jobcenter / Sozialamt beantragen. In allen Versicherungsfragen informiert die Verbraucherzentrale Berlin.

Abonnements

Brauchen Sie wirklich mehrere Abos bei Streamingdiensten für Fernsehen und Musik? Lesen Sie wirklich alle Ausgaben Ihrer abonnierten Zeitung bzw. Zeitschrift? Die Alternative zum auf Dauer teuren Zeitungsabonnement ist der Kauf einzelner Exemplare am Zeitungskiosk oder ein Abo gemeinsam mit Menschen aus Ihrer Nachbarschaft. Abonnements kündigen Sie am besten schriftlich mit Einschreiben mit Rückschein.

Mitgliedsbeiträge

Viele Vereine, aber auch Schwimmbäder oder Kindergärten gewähren Ihnen bei geringem Einkommen reduzierte Eintritts- / Mitgliedsbeiträge.

Ratenzahlungen

Überprüfen Sie Ihre Ratenzahlungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im **Kapitel „5.3 Regulierungsmöglichkeiten“ auf Seite 40** dieser Broschüre.

Unterhaltskosten

Sie können Ihren monatlich zu zahlenden Kindesunterhalt herabsetzen lassen, wenn sich Ihr Einkommen für einen längeren Zeitraum (mehr als sechs Monate) deutlich verringert. In diesem besonderen Fall müssen Sie einen Antrag auf Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung stellen.

Verfügen Sie nur noch über ein sehr geringes Einkommen oder leben Sie gar von Bürgergeld oder Sozialhilfe, können die Unterhaltszahlungen sogar auf „null“ reduziert werden. Ein entsprechender Rechtsanspruch existiert jedoch nicht.

Achtung! Die Reduzierung der Unterhaltshöhe kann immer nur für die Zukunft erfolgen, nicht rückwirkend! Eine Herabsetzung des Unterhalts müssen Sie beantragen. Und zwar dort, wo der Unterhaltstitel (rechtskräftige Urkunde über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts) festgelegt wurde bzw. Sie der Unterhaltshöhe zugestimmt haben (z. B. beim Jugendamt).



Im Anhang auf Seite 52 finden Sie einen Musterbrief, so könnten Sie Ihren Antrag formulieren.

Wurde der von Ihnen zu zahlende Unterhalt vom Gericht festgesetzt, können Sie auch nur beim Gericht eine Abänderung des Unterhaltstitels erwirken. Eine vorherige rechtliche Beratung ist zu empfehlen.

... TIPPS ...

- **Begründen Sie den Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts mit Ihren finanziellen Schwierigkeiten.**
- **Schildern Sie Ihre persönliche Situation, aus der diese Schwierigkeiten resultieren.**
- **Legen Sie Nachweise vor, welche Ihre Einkommenssituation belegen (Kopien der Bescheide über Bürgergeld oder Sozialhilfe, Rentenbescheid o. Ä.).**

Kfz - Kosten

Übersteigen die Kosten für Ihr Auto Ihr verfügbares Einkommen im Monat (evtl. Kreditrate, Kfz - Steuer, Kfz - Versicherung, Benzin, Reparaturen etc.)? Überprüfen Sie, was Ihr Auto tatsächlich im Monat kostet – prüfen Sie, ob Sie sich ein Auto leisten können.

Energie

Zu den Möglichkeiten des Energiesparens beraten z. B. Verbraucherzentralen oder Ihre Energieversorgungsunternehmen.

Haushaltsbuch

Ein Haushaltsbuch ist eine wertvolle Hilfe, um Möglichkeiten zum Sparen auszuloten. Sie behalten jederzeit den Überblick, wofür Geld ausgegeben wird. Mindestens alle zwei bis drei Monate sollten Sie sämtliche Ausgaben für Ernährung, Körperpflege, Kleidung etc. kontrollieren und entsprechende Schlussfolgerungen ziehen. **Wichtig** ist außerdem, dass sich alle Familienmitglieder an der Erfassung beteiligen. Sonst entsteht ein falsches Bild.

... TIPPS ...

- **Beobachten Sie Ihr Kaufverhalten in unterschiedlichen psychischen Verfassungen (Frustkauf!).**
- **Überprüfen Sie Ihre Einkaufstechniken. Nutzen Sie Sonderangebote, vergleichen Sie Preise? Sind alle Anschaffungen wirklich notwendig?**
- **Machen Sie sich bewusst, dass Kaufen auf Kredit teurer ist als der Barkauf (vgl. Kapitel „2.3 Der Ratenkauf“ auf Seite 14).**
- **Überlegen Sie vor dem Einkauf, was Sie benötigen: Ein Einkaufszettel hilft, Spontankäufe zu vermeiden.**
- **Das regelmäßige Führen eines Haushaltsbuchs und die damit einhergehende Haushaltsplanung erfordert sehr viel Geduld und Disziplin. Beratung und Hilfestellungen erhalten Sie bei Schuldnerberatungsstellen und den Verbraucherzentralen.**



HAUSHALTSPLAN

HAUSHALTSPLAN - MONATLICHE FIXKOSTEN			
EINNAHMEN	€	AUSGABEN	€
Lohn	€	Miete	€
Gehalt	€	Heizkosten	€
Leistungen von der Agentur für Arbeit / Jobcenter	€	Strom	€
Krankengeld	€	Gas	€
Sozialhilfe	€	Unterhalt	€
Grundsicherung	€	Summe Versicherungen	€
Rente	€	Summe Kosten Pkw	€
	€	Rundfunk/TV ¹	€
Kindergeld	€	Zeitung / Zeitschrift / Abos ²	€
Elterngeld (bis wann)	€	Vereinsbeiträge / Hobby	€
Wohngeld (bis wann)	€	Gewerkschaftsbeiträge	€
Beihilfen	€	Kita / Hort	€
Unterhalt	€	Haustier	€
Unterhaltsvorschuss (bis wann)		Telefon / Internet	€
Sonstiges		Fahrtkosten	€
		Rate für	€
		Rate für	€
		Rate für	€
		Kontoführungsgebühren	€
		+ Sollzinsen	€
		Sonstiges	€
Summe	€	Summe	€

GESAMT: EINNAHMEN / AUSGABEN		
Summe Einnahmen	=	€
- Summe Ausgaben	=	€
Zwischensumme ³	=	€
- Lebenshaltungskosten ⁴	=	€
= Rest ⁵	=	€

¹) inkl. Netflix, Sky, Pay-TV u. ä.

²) inkl. Spotify, Amazon Prime u. ä.

³) Bei der Zwischensumme (Gesamteinnahmen abzüglich der Gesamtausgaben) sind die Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Hygiene usw. noch nicht berücksichtigt.

⁴) Sollten zumindest ca. 250,- € bei Alleinstehenden betragen, 125,- € bis 200,- € zusätzlich für jede:n Haushaltsangehörige:n.

⁵) frei verfügbarer Einkommensanteil

VERSICHERUNGEN	ZAHLWEISE	GESAMTBETRAG	PRO MONAT
	(monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich)		
1. private Haftpflicht		€	€
2. Hausrat/ Glasversicherung		€	€
3. Unfall		€	€
4. Lebensversicherung		€	€
5. Rechtsschutz		€	€
6. private Rentenversicherung (Riester)		€	€
7. private Krankenversicherung		€	€
8. Krankenhaustagegeld		€	€
9. Berufsunfähigkeitsversicherung		€	€
10. Sonstige		€	€
11. Sonstige		€	€
		€	€
Summe		€	€

KOSTEN FÜR PKW/ MOTORRAD (PRO MONAT)	
Kfz. Steuer	€
Kfz. Versicherung	€
Benzin	€
Rücklage Reparaturen	€
laufende Kosten (z.B. Öl)	€
Summe	€

5.3 REGULIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Rechtmäßige Gläubigeransprüche?

Zu Beginn einer Schuldenregulierung wird die Rechtmäßigkeit der Gläubigeransprüche geprüft. Erst wenn vollkommen sicher ist, dass Forderungen (Hauptforderung, Kosten, Zinsen) rechtlich nicht angreifbar sind, kann die Phase der Regulierung beginnen. Hierbei sind Ihnen Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Verbraucherschutzzentralen und Schuldnerberatungsstellen behilflich.

Erst beraten lassen, dann zahlen ...

Bevor Sie Zahlungen leisten, sollten Sie immer durch eingehende Beratung sicherstellen, dass Ihnen dabei nicht aus Unwissenheit erhebliche Nachteile entstehen! Eine noch so kleine Zahlung kann Verjährungsfristen unterbrechen! Zinsen verjähren nach drei Jahren, Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises ebenfalls nach drei Jahren, Schulden aus Kreditverträgen auch nach drei Jahren, wenn es sich um Verträge handelt, die nach dem 01.01.2002 abgeschlossen worden sind.

Achtung! Der Beginn der Verjährung der Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen und Zinsen ist für bis zu zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit gehemmt, so dass erst dann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt (§ 497 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Titel verjähren erst nach 30 Jahren.



Nachdem die Zulässigkeit einer Forderung überprüft ist und Klarheit über Ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten besteht (*siehe Kapitel „5.2 Haushaltsführung- und Planung“ auf Seite 36*), kann über Sanierungsmöglichkeiten nachgedacht werden.

Wohin mit den Raten?

Ergibt der Haushaltsplan, dass Ihnen nur sehr geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, müssen Sie genau überlegen, wohin Kleinraten (10,- bis 25,- €) gezahlt werden sollen. Denn schnell tritt gerade bei großen Forderungen der Fall ein, dass aufgrund anfallender Kosten und Zinsen trotz Ratenzahlungen keinerlei Tilgung erfolgt. Im Gegenteil: Ihre Schulden steigen noch an!

Beispiel:

Sie schulden einer:inem Gläubiger:in 1.250,- €. Mahngebühren in Höhe von 50,- € sind bereits angefallen und der:die Gläubiger:in berechnet 10 Prozent Verzugszinsen. Sie zahlen Raten in Höhe von 10,- €. Wenn diese Raten zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zum Schluss auf die Hauptforderung verrechnet werden (§ 367 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), werden die ersten fünf Raten von den Kosten geschluckt. In dieser Zeit laufen die Verzugszinsen weiter und betragen monatlich rund 10,- €. Das heißt: Mit Ihren weiteren Raten werden noch nicht einmal die Zinsen getilgt, so dass Sie trotz Zahlung der Raten Ihre Schulden nicht abbauen können. Ratenzahlungen wären im genannten Beispiel nur bei einer anderen Verrechnungsweise oder bei einem Entgegenkommen durch den:die Gläubiger:in bzgl. der Zinsen sinnvoll.

Für Verbraucherkredite (z. B. Kredite, Ratenkäufe, finanzierte Käufe) gilt: Zahlungen sind nach Verzug zunächst auf angefallene Kosten, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die aufgelaufenen Zinsen zu verrechnen (§ 497 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ratenzahlung

Wenn Sie eine Forderung nicht auf einmal bezahlen können, bitten Sie Ihre Gläubiger:innen um Ratenzahlung und unterbreiten einen Zahlungsvorschlag. **Achtung!** Es fallen dann natürlich Verzugszinsen an!



Stundung

Sie können sich keine Ratenzahlungen leisten, wenn Sie mit Ihrem Einkommen gerade so über die Runden kommen oder von Bürgergeld oder Sozialhilfe leben. In diesem Fall könnten Sie bei den Gläubiger:innen um Stundung bitten. Viele sind nach Schilderung der Situation bereit, die Schulden für ein halbes oder ganzes Jahr zu stunden (Verlängerungen sind möglich). In dieser Zeit laufen meistens jedoch die Verzugszinsen weiter. Nur sehr wenige Gläubiger:innen verzichten darauf. Bitten Sie trotzdem im Anschreiben darum. Da eine Bitte um Stundung die Verjährung unterbricht, sollten Sie sich allerdings hierzu vorab beraten lassen!



Erlass

Besteht für Sie auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeit, Zahlungen zu leisten, informieren Sie Ihre Gläubiger:innen ausführlich über Ihre persönliche und wirtschaftliche Lage. Ihrer Bitte um einen Schuldenerlass wird eher entsprochen, wenn Sie bereits in der Vergangenheit Zahlungen geleistet und möglicherweise schon einen großen Teil der Hauptforderung getilgt haben. Der Erlass Ihrer Schulden ist allerdings nicht die Regel, bei kleineren Beträgen oder besonderer persönlicher Situation jedoch durchaus zu erreichen.



Zinsreduzierung - Zinserlass

Bitte Sie Ihre Gläubiger:innen um Senkung oder Verzicht auf Verzugszinsen, wenn Ihnen auch mit möglichen Ratenzahlungen eine vollständige Begleichung der Forderung in absehbarer Zeit kaum möglich ist. Dann besteht eher die Möglichkeit, in naher Zukunft die Schulden zu tilgen. Allerdings: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zinssenkung oder Zinsverzicht!

Festschreibung

„Festschreibung“ bedeutet, auf den festgeschriebenen Betrag fallen keine weiteren Kosten und Zinsen an. Es liegt auch im Interesse der Gläubiger:innen, eine Forderungsangelegenheit nicht ewig zu verfolgen. Denn dadurch fallen auch bei ihnen eigene (Personal-) Kosten sowie Fremdkosten (Gerichtsgebühren usw.) an.

Unter Umständen ist der:die Forderungsinhaber:in auch bereit, seine:ihre Gesamtforderung auf einen auszuhandelnden Teil zu beschränken, sofern abzusehen ist, dass der festgeschriebene Betrag durch Ratenzahlungen gezahlt werden kann. Das setzt natürlich voraus, dass vereinbarte Zahlungsmodalitäten von Ihnen eingehalten werden.

Vergleich

Einige Gläubiger:innen sind zu einem größeren Entgegenkommen bereit, wenn Sie den auszuhandelnden Betrag auf einmal zahlen (Vergleich durch Einmalzahlung). Dies setzt voraus, dass Sie das Geld auch beschaffen können.

Zinslose Darlehen von Freunden / Verwandten

Im Spruch „Bei Geld hört die Freundschaft auf“ steckt ein Körnchen Wahrheit. Bedenken Sie, dass Sie sich in eine finanzielle Abhängigkeit begeben, die bei einer Verschlechterung der Beziehung problematisch werden könnte. Setzen Sie zur Absicherung auch hier einen Kreditvertrag auf und unterschreiben Sie eine notariell beglaubigte Abtretung. Freunde, Freundinnen oder Verwandte sind Ihren anderen Gläubiger:innen dann gleich gestellt.

Arbeitgeberdarlehen

Einige Arbeitgeber:innen gewähren ihren Angestellten ein Darlehen, wenn sie über die Verschuldungssituation informiert sind. Die vereinbarten Raten werden dann direkt vom Gehalt abgezogen.

Stiftungen

Viele Stiftungen sind auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet, z. B.:

- Stiftung Hilfe für die Familie: Für Familien mit minderjährigen oder behinderten Kindern;
- Gustav - Radbruch - Stiftung: Für ehemals Straffällige;
- Marianne - von - Weizsäcker - Stiftung: Für ehemals Drogenabhängige.

Anträge hierfür müssen Sie über Schuldnerberatungsstellen stellen. Voraussetzung ist immer eine längere intensive Beratung. Detailinformationen erhalten Sie in den Beratungsstellen.

... TIPPS ...

- *Nach Begleichung der Schuldverpflichtungen ist eine Titelaushändigung und eine SCHUFA - Erledigungsmeldung wichtig: Zum einen als eigene psychologische Entlastung, zum anderen kann dann gegen Sie nicht infolge eines Versehens aus einem erledigten Titel weiter vollstreckt werden.*
- *Häufig müssen Sie bei erledigten Forderungen mehrmals nachhaken, weil die Gläubiger:innen für erledigte Sachen nicht noch Kosten durch Bearbeitung haben wollen.*
- *Lassen Sie nicht locker und drohen Sie notfalls eine Herausgabeklage an.*



5.4 BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

Rechtliche Streitigkeiten sind oft mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie gegen eine Gebühr von 15,- € die Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Die Beratungshilfe umfasst die anwaltliche Beratung und, wenn erforderlich, auch die außergerichtliche Vertretung.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie, wenn Sie

- die erforderlichen Mittel nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können,
- keine andere Möglichkeit auf eine rechtliche Unterstützung besitzen (z. B. Rechtsschutzversicherung),
- die Beratung nicht grundlos in Anspruch nehmen.

Die Beratungshilfe wird für folgende Rechtsstreitigkeiten gewährt:

- zivilrechtliche (z. B. Arbeitsrecht, Mietrecht, Kauf- und Versicherungsrecht, Schadensersatzansprüche, Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten),
- verwaltungsrechtliche (z. B. Sozialhilfe- und Wohngeldangelegenheiten, BAFÖG, Gewerberecht, Schulrecht),
- sozialrechtliche (z. B. Rentenangelegenheiten, Fragen der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung),
- verfassungsrechtliche (z. B. Verfassungsbeschwerden) oder
- strafrechtliche oder Ordnungswidrigkeiten (nur Beratung, keine Vertretung).

Beratungshilfe beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht Ihres Wohnortes. Dazu müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse glaubhaft durch entsprechende Unterlagen (Einkommensnachweise, finanzielle Belastungen) darlegen.

Das Amtsgericht stellt Ihnen dann – sofern Sie dort nicht direkt rechtlich beraten werden können – einen sogenannten Beratungsschein aus. Mit diesem können Sie dann einen Anwalt oder Anwältin Ihrer Wahl aufsuchen. Sie können aber auch direkt über einen Anwalt oder eine Anwältin die Beratungshilfe beantragen. Auch dort müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse darlegen.

Prozesskostenhilfe

Lässt sich eine Angelegenheit nur noch vor Gericht klären, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Die Prozesskostenhilfe dient zur teilweisen oder vollständigen Abdeckung **Ihrer** Anwalts- und Gerichtskosten; dazu zählen auch Ausgaben für Sachverständige und Zeugen.

Achtung! Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie die **gegnerischen Kosten** (Anwalts- und Gerichtskosten) selbst tragen; hierfür wird keine Prozesskostenhilfe gewährt!

Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier braucht in der ersten Instanz auch derjenige, der den Prozess verliert, nicht die gegnerischen Anwaltskosten zu erstatten.

Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Sie, wenn

- Sie einen Prozess nicht mutwillig führen und Sie hinreichende Aussicht auf Erfolg haben und
- Sie die Kosten für die Prozessführung gar nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen können. Das Gericht prüft hierzu Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen. Einkünfte von Kindern werden nicht herangezogen.

Achtung! Die Prozesskostenhilfe wird für die gleichen Rechtsstreitigkeiten wie bei der Beratungshilfe gewährt.

Allerdings gelten folgende Ausnahmen:

- In Strafsachen ist eine Prozesskostenhilfe nicht möglich.
- Bei Verfahren vor dem Finanzgericht (Steuersachen) kommt die Beordnung eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin und die Übernahme der Vergütung in Betracht.

Rückzahlung

Prozesskostenhilfe bedeutet nicht, dass der Staat in jedem Fall alle Kosten übernimmt. Nur wenn Sie Sozialhilfeleistungen beziehen oder ein sehr geringes Einkommen haben, müssen Sie keine Eigenleistungen erbringen. In allen anderen Fällen wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Ratenzahlung möglich ist. Es werden jedoch maximal 48 Monatsraten festgelegt, darüber hinausgehende Prozesskosten brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Bei einer Verschlechterung oder Verbesserung der finanziellen Verhältnisse können die Raten durch das Gericht auch neu festgesetzt werden.

Antragstellung

Prozesskostenhilfe müssen Sie bei dem für das anstehende Verfahren zuständigen Gericht beantragen.

Drei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Sie stellen den Antrag schriftlich beim Gericht. Erläutern Sie den Streitfall, und nennen Sie Ihre Beweismittel. Außerdem müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen offenlegen.
- Sie können Ihren Antrag auch bei der Geschäftsstelle des Prozessgerichts zu Protokoll geben. Sie müssen dort die gleichen Angaben machen und Belege vorlegen wie beim schriftlichen Antrag.
- Sie beantragen Prozesskostenhilfe über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Wird der Antrag vom Gericht allerdings abgelehnt, müssen Sie die bereits entstandenen Anwaltskosten selbst tragen.

5.5 VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Seit dem 1. Januar 1999 bietet die Insolvenzordnung überschuldeten Menschen die Möglichkeit, in einem Verbraucherinsolvenzverfahren von den Schulden befreit zu werden. Durch die jüngste Reform wurde das Restschuldbefreiungsverfahren auf drei Jahre verkürzt. Diese dreijährige Laufzeit gilt für alle ab dem 1. Oktober 2020 neu beantragte Verfahren. Im ersten Abschnitt erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum Ablauf des Verfahrens, im zweiten Teil können Sie für sich prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren der für Sie richtige Weg zur Entschuldung ist.

Einigung

Um **allen** Gläubiger:innen einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten zu können, benötigen Sie eine aktuelle Übersicht der Schulden. Falls noch nicht geschehen, sollten Sie Ordnung in Ihre Unterlagen bringen.

Eine Liste, in der Sie

- Gläubiger:innen und deren Anwalt bzw. Anwältin und / oder Inkassobüro,
- die Höhe der Forderung,
- das Vorhandensein eines Titels (Urteil, Vollstreckungsbescheid)

erfassen, verschafft Ihnen einen guten Überblick. Nehmen Sie alle Schulden in die Liste auf, auch den Dispokredit oder das Darlehen, welches Sie von der Tante erhalten haben. Mit Hinweis auf das beabsichtigte Insolvenzverfahren sind Gläubiger:innen verpflichtet, Ihnen eine aktuelle Forderungsaufstellung zuzusenden.

... TIPPS ...

- **Sie sollten das erste Anschreiben erst nach einer Beratung in einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle abschicken, sonst schrecken Sie so manche:n Gläubiger:in auf, der:die nun mit Hilfe von Gerichtsvollzieher:innen oder einer Kontopfändung schnell in vermutete Rücklagen vollstrecken lässt.**

Auf der Grundlage der aktuellen Schuldenübersicht unterbreiten Sie den Schuldenbereinigungsplan. Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, wie dieser Plan aussehen muss. Gläubiger:innen werden jedoch nur dann einem Plan zustimmen, wenn sie für sich einen Vorteil erkennen und durch die außergerichtliche Einigung mehr erhalten als durch das gerichtliche Insolvenzverfahren.

Wie viel erhalten Gläubiger:innen im gerichtlichen Insolvenzverfahren? Jede:r Gläubiger:in erhält 36 Monate seinen:ihren prozentualen Anteil von der „Masse“. Die Masse wird gespeist durch das Vermögen (*siehe dazu auch „Häufig gestellte Fragen“ auf Seite 48*) und den pfändbaren Betrag des laufenden Einkommens. Die Höhe des sich jährlich verändernden pfändbaren Betrages können Sie leicht im Internet finden. Suchen Sie nach „aktuelle Pfändungstabelle“. Alle Gläubiger:innen erhalten somit voraussichtlich den Erlös aus der Vermögensverwertung plus 36 mal den pfändbaren Betrag minus Verfahrenskosten. Absehbare Änderungen in der Pfändbarkeit Ihres Einkommens sollten Sie berücksichtigen, z. B. wenn ein Kind wirtschaftlich selbständig wird, oder Sie die Geburt eines Kindes erwarten.

Beispiel:

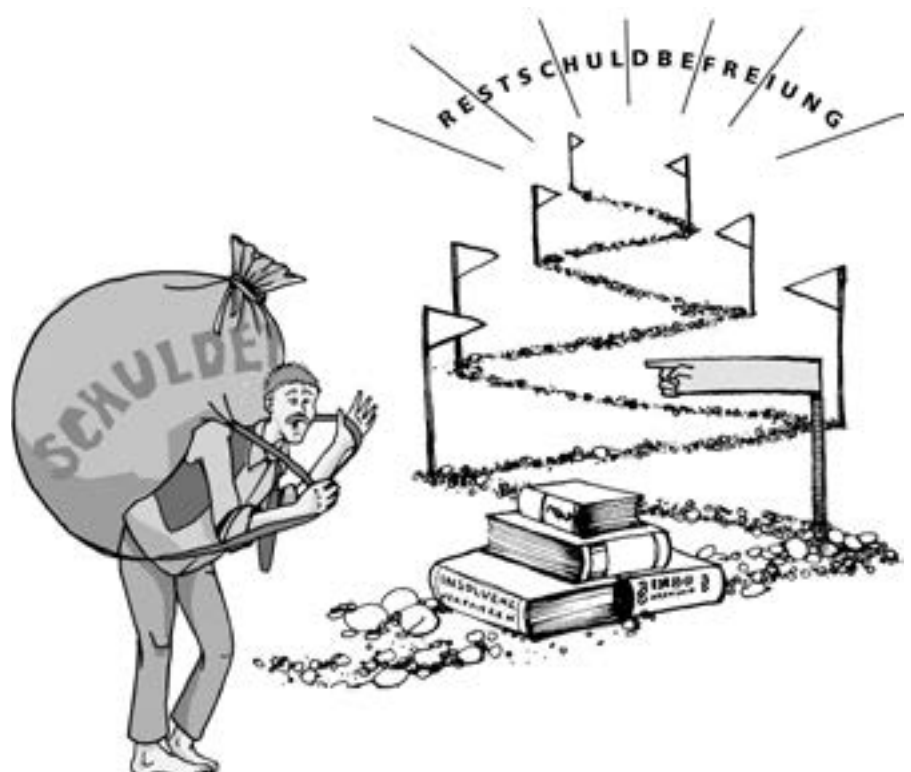
Vermögen ist nicht vorhanden, pfändbar sind 50,- € monatlich. In 36 Monaten fließen voraussichtlich 1.800,- € in die Masse. Da die Kosten für das Insolvenzverfahren aus der Masse zu tilgen sind und mindestens 1.800,- € betragen, erhalten die Gläubiger:innen im gerichtlichen Insolvenzverfahren voraussichtlich keinerlei Zahlungen.

Außergerichtlich können Sie den Gläubiger:innen hingegen 1.800,- € anbieten, da die Kosten für das Gericht und den:die Insolvenzverwalter:in entfallen.

Beachten Sie:

Wenn Sie den pfändbaren Betrag anbieten, handelt es sich immer um eine Prognose. Dieser Betrag kann sich erhöhen (bei höherem Einkommen) oder verringern (weitere Unterhaltsberechtigte, Verringerung des Einkommens).

Grundsätzlich dürfen einzelne Gläubiger:innen nicht bevorzugt werden, d. h. jede:r erhält seinen:ihren prozentualen Anteil von der Masse. Sie können außergerichtlich auch feste Beträge anbieten, entweder eine feste Rate über die Laufzeit oder eine Einmalzahlung.

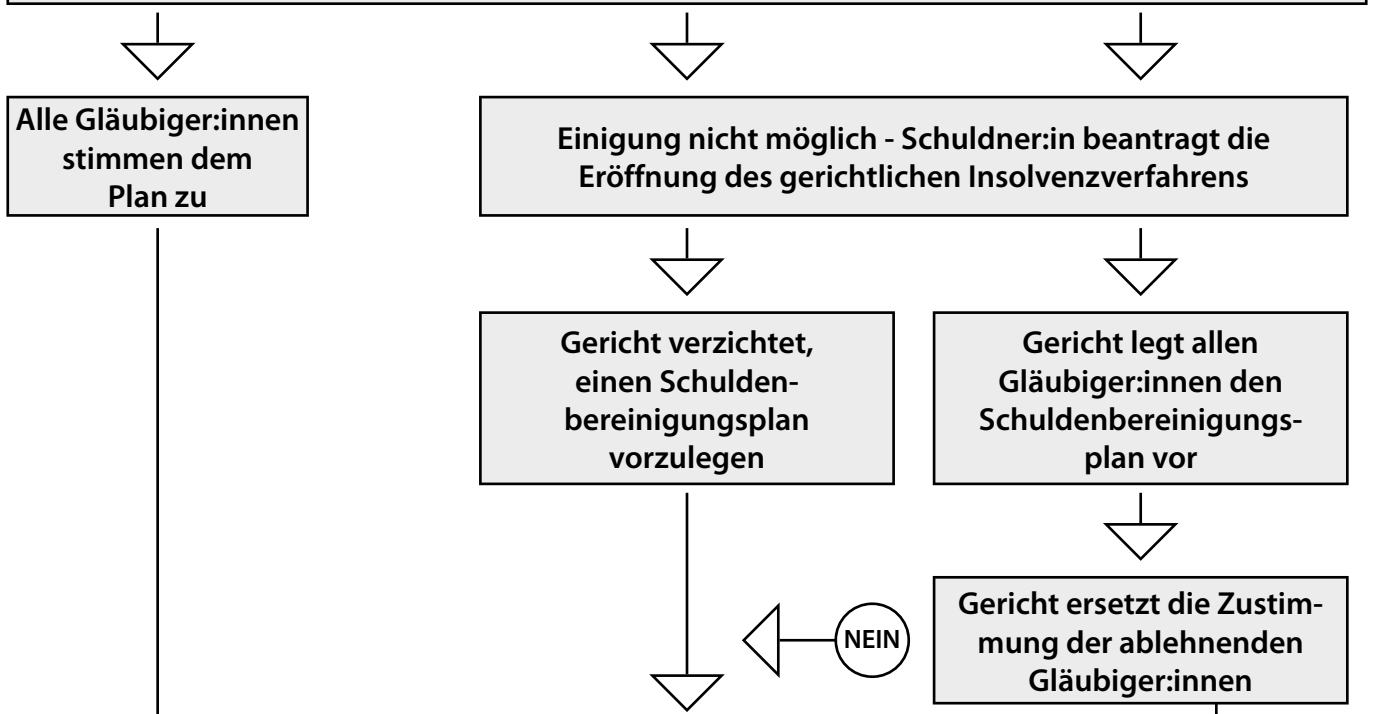


VEREINFACHTER ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

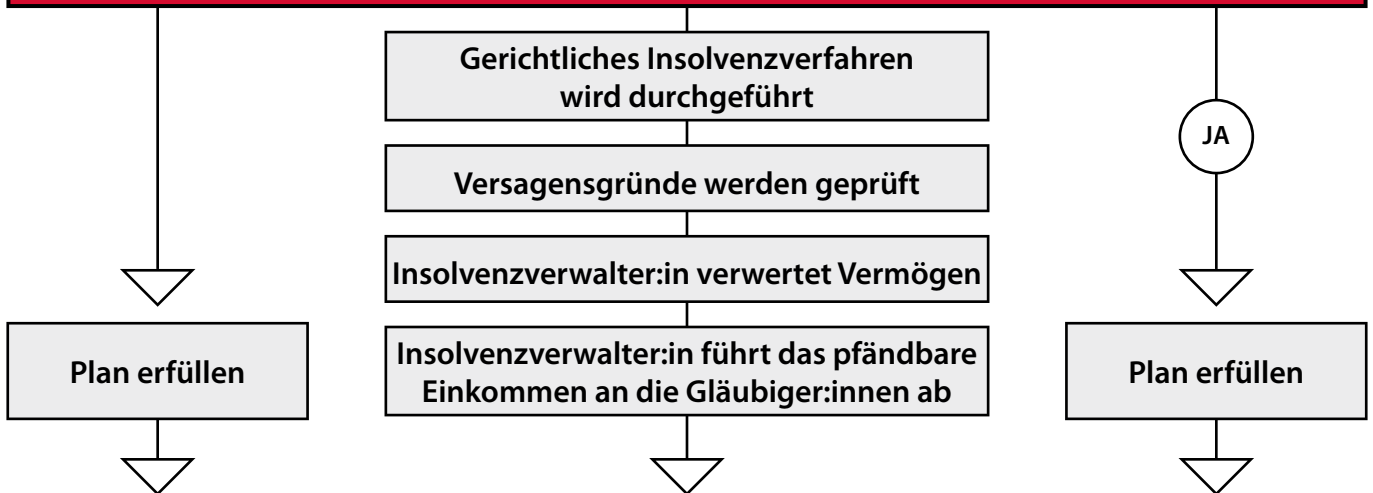
EINIGUNG

Aktuelle Schuldenübersicht

Schuldenbereinigungsplan



SCHULDENBEREINIGUNG



RESTSCHULDBEFREIUNG

nach ordnungsgemäßer Erfüllung aller Pflichten

Dies setzt voraus, dass Sie die feste Rate in der vereinbarten Laufzeit auch tatsächlich zahlen können (denken Sie an Mieterhöhungen, an Arbeitslosigkeit usw.). Bei einer Einmalzahlung müssten Sie den entsprechenden Betrag beschaffen. Die Vor- und Nachteile solcher Regelungen sollten Sie mit erfahrenen Schuldnerberatungskräften besprechen.

Achtung!

Manchmal kann es in Schuldnerberatungsstellen zu Wartezeiten kommen. Dies nutzen unseriöse Beratungsangebote skrupellos aus und versprechen – meist unbrauchbare „Soforthilfe“ oder eine „kostenlose Erstberatung“, natürlich gegen Geld. Beachten Sie, dass im Insolvenzverfahren vom Gericht die außergerichtliche Einigung nur anerkannt wird, wenn sie in Zusammenarbeit mit einer staatlich anerkannten Insolvenzberatungsstelle oder einer so genannten geeigneten Person (insbesondere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Steuerberater:innen) durchgeführt wurde. Fragen Sie nach der Zulassung bzw. der staatlichen Anerkennung (nach § 305 InsO).

Nun verzweigt sich das Verfahren:

- Stimmen **alle** Gläubiger:innen Ihrem Vorschlag zu, gilt der Plan als angenommen. Mitunter gelingt es über Nachverhandlungen, ablehnende Gläubiger:innen vom Vorteil einer außergerichtlichen Einigung zu überzeugen.
- Wenn auch nur ein:e Gläubiger:in ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. In diesem Fall können Sie die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei dem für sie zuständigen Amtsgericht beantragen. Im Antrag geben Sie umfassend Auskunft zu Ihrer Einkommens- und Vermögenslage und zu Ihren Schulden. Vorlegen müssen Sie auch eine Bescheinigung, in der Ihnen die zugelassene Insolvenzberatungsstelle oder der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin oder Steuerberater:in bestätigt, dass Sie sich ernsthaft um eine außergerichtliche Schuldenbereinigung bemüht haben.

... TIPPS ...

- **Holen Sie sich von Ihrem zuständigen Insolvenzgericht (in Berlin beim Amtsgericht) ein Antragsformular. Als Download unter https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_verbraucherinsolvenzverfahren/form_verbraucherinsolvenzverfahren_node.html.**
- **Sie erhalten beim Lesen des Antrags ein Gespür für das Verfahren und die möglichen Hürden. Obwohl dem Antrag eine umfangreiche Erläuterung zu den einzelnen Punkten beigefügt ist, werden vermutlich Fragen offen bleiben.**
- **Sie können sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle wenden, die Ihnen bereits das Scheitern der außergerichtlichen Einigung bescheinigt hat.**

Achtung!

Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der außergerichtlichen Einigung beauftragt haben, und er:sie diese für Sie kostenlos durchgeführt hat (die Beratungshilfe wird mit dem Gericht abgerechnet), wird er:sie für die Hilfe beim Ausfüllen des Antrages eine Gebühr verlangen. Fragen Sie nach.

Der Antrag wird vom Gericht auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Angaben gründlich geprüft. Sie werden vom Gericht aufgefordert, den Antrag nachzubessern, wenn es zu Ihren Angaben Fragen gibt.

Beachten Sie unbedingt die vorgegebene Frist! Nach Ablauf der Frist wird Ihr Antrag als unzulässig zurückgewiesen, wenn Sie nicht reagieren. Sollten Sie nicht verstehen, was das Gericht im Einzelnen von Ihnen will, fragen Sie bei Gericht nach oder wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.



- Ist der Antrag in Ordnung, prüft das Gericht, ob der eingereichte Schuldenbereinigungsplan erneut allen Gläubiger:innen vorgelegt werden soll. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Plan voraussichtlich nicht angenommen wird, wird das Insolvenzverfahren fortgesetzt.
- Der Schuldenbereinigungsplan wird allen Gläubiger:innen zugestellt. Stimmen mehr als die Hälfte der Gläubiger:innen zu, die zusammen mehr als die Hälfte Ihrer Gesamtschulden fordern, kann das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger:innen ersetzen.

Beispiel:

Bei insgesamt fünf Gläubiger:innen müssten mindestens drei Gläubiger:innen zustimmen, die mehr als 10.000,- € von Ihnen fordern, wenn Sie insgesamt Schulden in Höhe von 20.000,- € haben.

Ersetzt das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger:innen, ist der Schuldenbereinigungsplan für Sie und für alle Gläubiger:innen bindend (gerichtlicher Vergleich).

Kann das Gericht die Zustimmung nicht ersetzen, wird das Insolvenzverfahren fortgesetzt.

Schuldenbereinigung

Für den Fall, dass Ihnen die außergerichtliche Einigung geglückt ist oder das Gericht die Zustimmung ablehnender Gläubiger:innen ersetzt hat, müssen Sie bis zur „Restschuldbefreiung“ die vereinbarten Pflichten erfüllen. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem angenommenen Schuldenbereinigungsplan, vor allem die Pflicht

- die Ratenzahlung in vereinbarter Höhe (das pfändbare Einkommen oder ein fester Betrag) und / oder die Einmalzahlung eines festen Betrages zu bezahlen und
- zu arbeiten bzw. sich intensiv um Arbeit zu bemühen.

Weitere Vereinbarungen sind z. B. die Informationspflicht über entscheidende Veränderungen, keine Zwangsvollstreckung, wenn Sie den angenommenen Plan ordnungsgemäß erfüllen, Regelungen zur vorzeitigen Kündigung usw.

... TIPPS ...

- **Bei Störungen (Sie haben eine Rate vergessen, Gläubiger:innen akzeptieren nicht Ihre Nachweise usw.) reagieren Sie umgehend! Ihre Schuldnerberatung unterstützt Sie auch in dieser Situation.**

Wenn eine außergerichtliche bzw. gerichtliche Einigung mit den Gläubiger:innen nicht möglich ist, bleibt nur das gerichtliche Insolvenzverfahren. Sobald Ihr Insolvenzantrag bei Gericht eingeht, wird dieser zunächst auf seine Zulässigkeit überprüft.

Unzulässig ist Ihr Antrag

- wenn Sie bei Anträgen seit dem 1.10.2020 in den letzten elf Jahren bereits eine Restschuldbefreiung erhalten haben,
- wenn Sie bei Anträgen bis zum 30.9.2020 in den letzten zehn Jahren bereits eine Restschuldbefreiung erhalten haben,
- wenn Sie wegen Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung rechtskräftig verurteilt worden sind und Ihnen wegen dieser in den vergangenen fünf Jahren die Restschuldbefreiung versagt wurde oder
- wenn Ihnen in den vergangenen drei Jahren in einer früheren Insolvenz wegen eines anderen Grundes die Restschuldbefreiung versagt wurde.

Ist Ihr Antrag zulässig, wird das Insolvenzverfahren eröffnet und ein:e Insolvenzverwalter:in eingesetzt.

Der:Die Insolvenzverwalter:in sorgt dafür, dass Ihr pfändbares Einkommen für die nächsten drei Jahre an ihn:sie abgeführt wird. Zu diesem Zweck legt er:sie die von Ihnen mit dem Antrag abgegebene Lohnabtretung bei Ihrer Arbeitsstelle, bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der Rentenzahlstelle (der Quelle Ihres Einkommens) vor. Diese erfahren somit von Ihrer Zahlungsunfähigkeit.

... TIPPS ...

- **Gehen Sie offensiv mit Ihrer Insolvenz um.**
- **Informieren Sie Ihre:n Arbeitgeber:in über den Antrag. Schließlich sind Sie aktiv geworden und wollen wieder schuldenfrei werden.**
- **Es ist ein Unterschied, ob Gläubiger:innen Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (PfÜB) bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in offenlegen, oder ob Sie selbst die Sache in die Hand nehmen.**

Der:Die Insolvenzverwalter:in informiert in der Regel auch Ihre:n Vermieter:in und Ihre Bank über das laufende Insolvenzverfahren. Damit er:sie das am Tag der Insolvenzeröffnung bestehende Guthaben nicht einzieht, wandeln Sie Ihr Girokonto unbedingt vorher in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) um.

Sämtliches pfändbare Vermögen wird vom Insolvenzverwalter oder von der Insolvenzverwalterin verwertet oder kann in der Regel von Ihnen in Raten „freigekauft“ werden. Ihre Mietkaution ist geschützt, solange Sie nicht aus der Wohnung ausziehen. Mieten Sie Ihre Wohnung bei einer Wohnungsbaugenossenschaft an, sind Ihre Pflichtanteile nur in begrenztem Maß geschützt. Auf die Verwertung Ihres Pkw kann verzichtet werden, wenn Sie diesen nachweislich für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen. Im Zweifel entscheidet das Insolvenzgericht. Weitere Details lesen Sie bitte im **Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“ auf Seite 48**.

Das Gericht veröffentlicht im Internet (<https://www.insolvenzbekanntmachung.de>), die Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens und fortlaufend wichtige Beschlüsse bis hin zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Alle Gläubiger:innen sollen ihre Forderungen anmelden können, auch die noch nicht informierten Gläubiger:innen.

Der Grund: Die Restschuldbefreiung wirkt umfassend gegen alle Gläubiger:innen (Ausnahme: siehe **„Häufig gestellte Fragen“ auf Seite 48** – „Werde ich alle Schulden los?“). Gläubiger:innen, die ihre Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig beim Insolvenzverwalter oder bei der Insolvenzverwalterin angemeldet haben, können ihre Forderungen nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

Bis zum Schlusstermin kann jede:r Gläubiger:in anmelden, dass Sie von der Forderung nicht restschuldbefreit werden sollen. Dieser müsste schlüssig darlegen, dass Sie vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen haben (z. B. Krediterschleichung). Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich in dieser Situation verhalten sollten.

Ist das Vermögen verwertet und die Forderungstabelle erstellt, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren auf und die Wohlverhaltensphase beginnt.

Welche **Pflichten** haben Sie während der Insolvenz? Vor allem die Pflicht, einer **„angemessenen Erwerbstätigkeit“** nachzugehen. Was „angemessen“ ist, wird im Gesetz nicht definiert.

Ihre Qualifikation, Ihre Gesundheit, zu betreuende Kinder und Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt spielen eine Rolle.

Wenn Sie arbeitslos sind, sollten Sie alle Bewerbungsbemühungen dokumentieren. Es könnte sein, dass geprüft wird, ob Sie sich ausreichend um Arbeit bemüht haben.

Informieren Sie den:die Insolvenzverwalter:in und das Gericht sofort, wenn Sie umziehen, einen neuen Job beginnen, Nebeneinkünfte erzielen, sich der Pfändungsbetrag verändert (Eheschließung bzw. -scheidung, Geburt eines Kindes, wirtschaftliche Selbständigkeit eines Kindes usw.), wenn Sie erben. Geben Sie Auskunft, wenn der:die Insolvenzverwalter:in etwas von Ihnen wissen will. Mangelnde Mitwirkung kann dazu führen, dass Sie keine Restschuldbefreiung erhalten.

Sie dürfen keinem:keiner Gläubiger:in einen Sondervorteil verschaffen. Wenn sich Gläubiger:innen mit neuen Angeboten oder Mahnungen an Sie wenden, verweisen Sie auf das Insolvenzverfahren und informieren den:die Insolvenzverwalter:in.

...TIPP...

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie sich informieren müssen, wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.

Ist das Verfahren für mich sinnvoll?

Bei der Beantwortung dieser Frage stehen zunächst ganz persönliche Faktoren im Vordergrund: Haben Sie sich beispielsweise gerade getrennt, ist vielleicht die Scheidung vorrangig? Brauchen Sie zunächst alle Kraft für ärztliche Behandlungen oder für den Kampf gegen ein Suchtproblem? Vielleicht sind Sie gerade auf Arbeitssuche und werden unter Umständen sogar aus Berlin wegziehen?

Entscheidend ist: Wollen und können Sie in den nächsten Jahren genug Zeit und Energie für das Verfahren aufbringen? Oder haben vielleicht andere Aufgaben Vorrang? Neben dieser persönlichen Entscheidung gibt es jedoch auch eine Reihe formaler Anforderungen an Sie:

Voraussetzungen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren können Sie beantragen, wenn Sie zahlungsunfähig sind, also nicht mehr alle Zahlungsverpflichtungen erfüllen können oder dies in absehbarer Zukunft eintreten wird. Die Eröffnung des Verfahrens bei Gericht muss mit einem bestimmten Antragsformular beantragt werden.

Es wird für einzelne Personen durchgeführt. Das heißt, auch bei gemeinsamen Schuldverpflichtungen aus z. B. einer Lebenspartnerschaft, kann nur jede:r für sich selbst einen Antrag stellen.

Haben Sie einmal eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, können Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht beantragen, wenn Sie 20 oder mehr Gläubiger:innen haben und / oder Forderungen von ehemaligen Arbeitnehmenden bestehen (Lohn, Arbeitnehmeranteile von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer). Sie müssen stattdessen das Regelinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Charlottenburg beantragen. Dies gilt auch, wenn Sie aktuell selbstständig sind.

Kosten

Ab Einreichen des Antrages bei Gericht entstehen Gebühren für die Bearbeitung des Antrages, Portokosten sowie Gebühren für die Arbeit des Insolvenzverwalters oder der Insolvenzverwalterin. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Anzahl Ihrer Gläubiger:innen sowie von der Höhe Ihres pfändbaren Einkommens / Vermögens ab.

Insgesamt müssen Sie mit mindestens 1.800,- € rechnen, im Einzelfall erheblich mehr.

Können diese Kosten nicht aus Ihrem Vermögen gedeckt werden (Lebensversicherung o. Ä.), sollten Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Diese werden dann zunächst vom Land Berlin ausgelegt. Sobald Sie während des Verfahrens pfändbare Beträge erzielen, werden diese dann zunächst auf die entstandenen Kosten verrechnet. Erst wenn diese getilgt sind, werden Zahlungen an die Gläubiger:innen vorgenommen.

Sollten Sie während der gesamten drei Jahre Laufzeit über kein pfändbares Einkommen verfügen, erhalten Sie trotzdem die Restschuldbefreiung für Ihre Schulden, nur die Verfahrenskosten bleiben noch übrig.

Ähnlich wie bei der Prozesskostenhilfe müssen Sie dann noch vier Jahre nachweisen, ob sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat (und ggf. Raten ans Land Berlin zahlen). Nach vier Jahren werden dann auch diese Kosten niedergeschlagen.

Hindernisse

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollten Sie noch nicht vorbereiten, wenn Sie aktuelle Miet- oder Energieschulden haben. Hier sollten dringendere Maßnahmen im Vordergrund stehen, um Ihre Wohnung oder die Stromversorgung zu erhalten.

In das Gläubigerverzeichnis müssen **alle** derzeit offenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden – sowohl private Darlehen (die 3.000,- €, die Oma Ihnen mal geliehen hat), als auch der genutzte Dispo. Häufig ist es notwendig, ein neues Girokonto zu eröffnen. Ratenkäufe, z. B. das Abzahlen einer Küche oder Raten auf ein Sofa bei einem Versandhaus, sind auch Schulden und in das Forderungsverzeichnis aufzunehmen. Eine Weiterführung während des Verfahrens ist nicht möglich. Dies entspricht der Logik des Insolvenzverfahrens: Entweder sind Sie zahlungsunfähig oder Sie sind es nicht.

Ziel des Verfahrens ist die Restschuldbefreiung. Wie Sie bereits gelesen haben, wird diese jedoch auf Antrag von Gläubiger:innen nicht für Forderungen erteilt, die aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung stammen.

Ausgenommen sind z. B. Forderungen aus Steuerstraftaten, Betrug, Körperverletzungen oder Unterhaltspflichtverletzungen gegenüber minderjährigen Kindern.

Prüfen Sie also, welche Beträge betroffen sein könnten und ob sich ein Verfahren noch lohnt, falls diese Forderungen am Ende übrig bleiben.

Die Restschuldbefreiung wird insgesamt nicht erteilt, wenn bekannt wird, dass Sie fünf Jahre vor dem Insolvenzantrag oder danach wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden (z. B. Vermögensverschiebung). Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass Sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung irgendwo vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, um Zahlungen zu vermeiden (z. B. Steuern) oder um Gelder zu erhalten (z. B. Selbstauskunft Bank, Jobcenter / Sozialamt).

Die Restschuldbefreiung kann auch versagt werden, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger:innen dadurch beeinträchtigt haben, dass Sie unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet haben.

Wenn Sie im Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben oder Ihre Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten verletzt haben, kann Ihnen die Restschuldbefreiung ebenfalls versagt werden.

... TIPPS ...

- **Die Frage, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren auch für Sie der richtige Weg ist, sollten Sie noch einmal ausführlich in Ihrer zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatung besprechen. Nutzen Sie dafür den nachfolgenden Fragebogen. Aus diesem können Sie und Ihre Beratungsstelle schneller ersehen, ob es Gründe gibt, in Ihrem Fall das Verfahren nicht oder noch nicht zu beginnen.**

Häufig gestellte Fragen

Werde ich alle Schulden los?

Wenn zu Ihren Schulden auch Bußgelder, Geldstrafen oder sogenannte Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (z. B. Schadenersatz) gehören – nein. Auch Schulden, die während des Insolvenzverfahrens neu entstehen, werden nicht erlassen.

Welches Vermögen wird im Insolvenzverfahren verwertet?

Wenn Sie bereits Erfahrungen mit Gerichtsvollzieher:innen gemacht haben, wissen Sie, dass alles für eine bescheidene Haushaltsführung Notwendige nicht pfändbar ist. Im Insolvenzverfahren gelten dieselben Rechtsvorschriften. Näheres können Sie im Kapitel „Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher:innen“ auf Seite 25 nachlesen. Zum Vermögen gehören auch Forderungen, die Sie gegen andere haben (z. B. Sparverträge, vermögenswirksame Leistungen, Erbe, Anspruch aus einer Lebensversicherung).

Die Vermögensverwertung findet im eröffneten Insolvenzverfahren statt (die Zeit zwischen Eröffnungsbeschluss und Schlusstermin).

Sollten Sie nach dem Schlusstermin und vor Erteilung der Restschuldbefreiung erben oder eine Schenkung von nicht unbeachtlicher Höhe erhalten, fließt die Hälfte des Erbes oder der Schenkung in die Masse. Bei Erhalt eines Glückspielgewinns von nicht unerheblicher Höhe, fließt sogar der gesamte Gewinn in die Masse.

Ohne Auto kann ich meine Arbeit nicht ausüben. Wird es trotzdem verwertet?

Wenn es beruflich notwendig ist, muss Ihnen Ihr Pkw verbleiben. Fahren Sie ein sehr teures Auto, müsste dies verkauft und ersatzweise ein günstigeres angeschafft werden. Der:Die Insolvenzverwalter:in wird auch genau prüfen, ob Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gelangen können und ein Auto wirklich unverzichtbar ist. Auch aus gesundheitlichen Gründen kann ein Verwertungsverbot für den Pkw gegeben sein.

Ich wohne in einem noch nicht abbezahlten Einfamilienhaus. Wird dieses versteigert? Müssen wir dann ausziehen?

Im eröffneten Insolvenzverfahren wird Ihr Vermögen verwertet. Ihr Haus gehört zum Vermögen. Wenn es verkauft bzw. versteigert wird, müssen Sie damit rechnen, dass der:die neue Eigentümer:in das Haus selbst nutzen will.

Wenn meine Lebensversicherung jetzt verwertet wird, bekommt der:die Insolvenzverwalter:in gar nicht so viel, aber für mich bedeutet das einen wirtschaftlichen Verlust. Kann ich das nicht verhindern?

Zunächst ist es sinnvoll, den aktuellen Rückkaufwert der Versicherung zu erfragen. Auf diese Summe hat der:die Insolvenzverwalter:in ein Anrecht.

In der Regel wird er Ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, die Versicherung für diesen Betrag „freizukaufen“. Sollten also Ihre Familie oder Bekannte in der Lage sein, den aktuellen Wert der Versicherung an den:die Insolvenzverwalter:in zu zahlen, kann eine Kündigung vermieden werden und Sie könnten diese ganz normal weiterführen. Sie dürfen den aktuellen Wert aber auch selbst in monatlichen Raten aus

Ihrem unpfändbaren Einkommen zahlen. (Gleiches gilt auch für andere Vermögenswerte wie z. B. ein Auto).

Wie viel kostet das Insolvenzverfahren?

Rechnen Sie mit mindestens 1.800,- € Verfahrenskosten für das gesamte Verfahren. Im Einzelfall können diese erheblich höher sein. Können Sie aus eigener Kraft die Kosten nicht aufbringen, können Sie die Stundung (Zahlungsaufschub) der Kosten beantragen.

Ich habe kein pfändbares Einkommen, da mein Einkommen zu gering ist. Somit kann ich keinen Betrag zur Schuldenregulierung anbieten. Werde ich trotzdem meine Schulden los?

Ja. In Deutschland gibt es keine Regelung über einen Mindestbetrag, den Gläubiger:innen erhalten müssen, damit Sie eine Restschuldbefreiung erhalten.

Ich habe nur gemeinsame Schulden aus der Ehe. Können wir einen gemeinsamen Antrag stellen?

Nein. Jeder:r muss seinen:ihren eigenen Antrag stellen.

Kann ich mich während des Verfahrens selbstständig machen?

Ja, berufliche Veränderungen müssen dem:der Insolvenzverwalter:in jedoch zeitnah mitgeteilt werden. Sie sollten Ihren Plan von der Selbstständigkeit mit dem:der Insolvenzverwalter:in besprechen.



FRAGEBOGEN FÜR DIE VORBEREITUNG IHRES INSOLVENZVERFAHRENS

Ich habe insgesamt Schulden in Höhe von € bei Gläubiger:innen.

- Ich war mal selbstständig (und ich hatte/keine Arbeitnehmende).
- Ich bin aktuell selbstständig tätig (freiberuflich tätig, Kleingewerbetreibende:r:).
- Ich werde gerade gepfändet Konto Lohn.
- Ich habe aktuelle Miet- oder Energieschulden.
- Mein Girokonto ist derzeit im Minus.
- Mein Girokonto ist bereits ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).
- Ich zahle noch etwas in Raten ab (Möbelstück/ Auto).
- Ich wurde wegen §§ 283 ff. - StGB (Insolvenzstraftat) verurteilt.
- Es könnte sein, dass ich in den vergangenen drei Jahren schriftlich falsche Angaben bei Behörden (z.B. Sozialamt, Finanzamt, Jobcenter ...) oder bei Banken gemacht habe.
- Ich habe noch eine Geldbuße / Geldstrafe in Höhe von € zu bezahlen.
- Ich habe Unterhaltsschulden und/ oder Probleme, meinen laufenden Unterhalt zu zahlen.
- Ich habe Privatschulden (Darlehen bei Angehörigen).
- Ich habe Forderungen im Zusammenhang mit einer Immobilie (Haus, Eigentumswohnung).
- Ich habe eine Lohnabtretung unterschrieben (z.B. im Kleingedruckten bei Kreditaufnahme).
- Für einige Forderungen hafte ich nicht allein.
- Ich erhalte monatlich € vom Arbeitgeber:in Arbeitsamt Sozialamt
 Rententräger Sonstiges
- Ich erwarte eine Erbschaft/ Schenkung.
- Ich habe ein Auto, Motorrad, Videokamera (sonstige wertvolle Gegenstände).
- Ich verfüge noch über folgendes Vermögen (z.B. Lebensversicherung, Sparbuch, Bausparvertrag).
- Ich erwarte eine Steuernachzahlung.
- Ich habe eine Mietkaution hinterlegt bzw. Genossenschaftsanteile erworben.

Diesen Fragebogen bitte zum ersten Termin in die Schuldnerberatung mitbringen.

6. ANHANG

6.1 MUSTERBRIEFE

für Ratenzahlung wegen Mietrückständen



An den:die Vermieter:in

Mietverhältnis in (Ort, Straße)
Ausgleich von Mietrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner angespannten finanziellen Situation war ich nicht in der Lage, meine Miete vollständig und regelmäßig zu bezahlen.

Leider kann ich die Rückstände wegen meines niedrigen Einkommens nicht auf einmal bezahlen.

Ich bitte Sie daher, mir zu ermöglichen, den Rückstand mit monatlichen Raten in Höhe von ... auszugleichen. Die Rate auf den Rückstand werde ich ab ... jeweils mit der fälligen Miete überweisen.

Ich hoffe, Sie haben Verständnis für meine schwierige wirtschaftliche Situation und können sich mit meinem Vorschlag einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen

an den:die Vermieter:in, dass Hilfe durch das Jobcenter / Sozialamt beantragt wurde



An den:die Vermieter:in

Mietverhältnis in (Ort, Straße)
Ausgleich von Mietrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch ausbleibende Zahlungen von ... (Sozialhilfe / Bürgergeld / Arbeitslosengeld / Arbeitseinkommen / ...) bin ich in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Ich konnte deshalb meine Miete (nur in Teilbeträgen / leider nicht einmal in Teilbeträgen) nicht bezahlen.

Ich habe deshalb die Übernahme der Mietrückstände bei der zuständigen Sozialbehörde beantragt. Leider wird sich die Antragsbearbeitung einige Wochen hinziehen.

Ich bitte Sie, von weiteren Zwangsmaßnahmen (bzw. einstweilen von der Weiterverfolgung der angedrohten Wohnungskündigung) Abstand zu nehmen und werde Sie unaufgefordert über die Entscheidung der Sozialbehörde auf dem Laufenden halten.

Die reguläre monatliche Miete werde ich selbstverständlich pünktlich überweisen.

Für Ihr Verständnis und Entgegenkommen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

für Ratenzahlung wegen Energieschulden



Energieversorgungsunternehmen XY
Energieversorgungsvertrag Nr. ...

Ausgleich von Zahlungsrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner angespannten finanziellen Situation war ich nicht in der Lage, meine Abschlagszahlungen regelmäßig und / oder vollständig zu entrichten.

Ich bitte Sie daher, mir zu ermöglichen, den Rückstand mit monatlichen Raten in Höhe von ... € auszugleichen. Ich werde die Raten von monatlich ... € beginnend ab ... und dann jeweils zum ... eines Monats zusätzlich zu den monatlichen Abschlägen überweisen.

Sollte wegen des Zahlungsverzuges schon die Sperrung der Energiezufuhr angedroht worden sein, bitte folgende Ergänzung vornehmen:

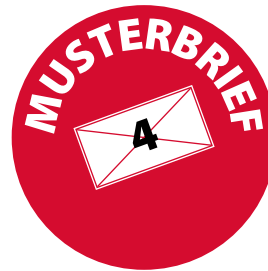
Ich bin dringend auf die Versorgung mit Energie angewiesen. Von der angedrohten Sperrung der Energiezufuhr bitte ich Sie abzusehen, da die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zu den aufgelaufenen Rückständen stehen.

Ich stelle mit einer Ratenzahlung von ... € monatlich die Tilgung der Rückstände sicher.

Ich danke für Ihre Bemühungen und sehe Ihrer Rückäußerung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

an Energieversorgungsunternehmen, dass Hilfe durch die Sozialbehörde beantragt wurde



Energieversorgungsunternehmen XY
Energieversorgungsvertrag Nr. ...

Ausgleich von Zahlungsrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch ausbleibende Zahlungen von ... (Sozialhilfe / Bürgergeld / Arbeitslosengeld / Arbeitseinkommen / ...) bin ich in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

Ich konnte deshalb meine Abschlagszahlungen (nur in Teilbeträgen / leider nicht einmal in Teilbeträgen) nicht bezahlen. Ich habe deshalb einen Antrag auf Übernahme der Energierückstände bei der zuständigen Sozialbehörde gestellt.

Die regulären Abschläge werde ich selbstverständlich pünktlich überweisen.

Die Antragsbearbeitung kann einige Wochen dauern. Ich bitte Sie, von der Weiterverfolgung der angedrohten Sperrung der Energiezufuhr Abstand zu nehmen und werde Sie unaufgefordert über die Entscheidung der Sozialbehörde auf dem Laufenden halten.

Für Ihr Verständnis und Entgegenkommen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Ratenzahlung bei Geldstrafen oder Bußgeldern



An die Staatsanwaltschaft
(bei Geldstrafe)

An die Bußgeldstelle
(bei Bußgeld)

Betr.: Antrag auf Ratenzahlung
Geschäftsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen mich wurde eine Geldstrafe/ ein Bußgeld über ... € verhängt.

Aufgrund meiner finanziellen Situation bin ich nicht in der Lage, den vollen Betrag zu begleichen und beantrage daher Ratenzahlung in Höhe von monatlich ... €.

Die Zahlungen werden jeweils zum ... eines Monats erfolgen. Meine Einkommenssituation weise ich durch die beigefügte Kopie meines Bewilligungsbescheides des Jobcenters (oder Vorlage eines sonstigen Einkommensbelegs) nach.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Abarbeiten bei Geldstrafen



An die Staatsanwaltschaft

Betr.: Antrag auf freie Arbeit
Geschäftsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund meiner derzeitigen finanziellen Situation bin ich nicht in der Lage, Ratenzahlungen zu leisten (Arbeits- und Einkommenssituation kurz schildern und belegen).

Ich beantrage daher, mir die Tilgung durch freie Arbeit zu ermöglichen. Bitte schicken Sie mir eine Liste über entsprechende Beschäftigungsstellen zu.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts



für mein (e) Kind (er) ...
(geb. ...)

Geschäftszeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltes für mein (e) Kind (er) ...

Ich bin seit ... arbeitslos (krank, berentet, ... etc.) weil, ...

Zur Zeit erhalte ich Arbeitslosengeld (oder Bürgergeld, Grundsicherung, Krankengeld, Rente) in Höhe von ... €. Ich bemühe mich intensiv um Arbeit, bisher jedoch erfolglos.

Ich bin bereit, meiner Unterhaltszahlung nachzukommen, kann jedoch den Unterhalt aufgrund meines geringen Einkommens nicht in der festgelegten Höhe bezahlen. Ich bin mir bewusst, wie wichtig die Zahlung des Unterhaltes ist.

Für mich wäre es eine große Entlastung, wenn die Unterhaltsrückstände gestundet und der laufende Unterhalt herabgesetzt werden würde.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteilung von Zahlungsunfähigkeit



An den: die Gläubiger:in XY

Betrifft: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Mitteilung von Zahlungsunfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich zurzeit zahlungsunfähig bin, da ich von ... € Arbeitseinkommen / Arbeitslosengeld / Bürgergeld / Grundsicherung / Rente lebe und somit über kein ausreichendes Einkommen verfüge. Zusätzlich bin ich für meine/n Mann/Frau und mein/e (Anzahl) Kind/er unterhaltspflichtig.

Abwandlung:

Bei langfristiger Zahlungsunfähigkeit aufgrund andauernder Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von Sozialleistungen.

Ich teile Ihnen mit, dass ich zahlungsunfähig bin.

Um meine laufenden Zahlungsverpflichtungen wie Miete und Energie nicht zu gefährden, muss ich den gesetzlichen Einkommensschutz der Pfändungstabelle und des Pfändungsschutzkontos in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für einen Schuldenvergleich mit Einmalzahlung



An den: die Gläubiger:in XY

Betrifft: ...
Aktenzeichen: ...

Vergleichsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubiger:innen Schuldverpflichtungen in Gesamthöhe von ... €.

Ich lebe von ... in Höhe von (Davon muss ich meine ... köpfige Familie unterhalten.) Im Rahmen meiner wirtschaftlichen Möglichkeiten ist es mir nicht mehr möglich, allen Schuldverpflichtungen nachzukommen. Daher muss ich den gesetzlichen Einkommensschutz der Pfändungstabelle und des Pfändungsschutzkontos in Anspruch nehmen.

Durch Dritte könnte ich ein begrenztes Darlehen für die gesamte Regulierung meiner Schulden erhalten. Davon kann ich Ihnen ... € als Vergleich anbieten, sofern Sie im Vorfeld rechtsverbindlich auf die Restforderung verzichten.

Durch die Annahme dieses Vergleiches würden Sie wenigstens Teile der Forderung einbringen. Sofern Sie sich nicht meinem Angebot anschließen können, kann ich nur um langfristige Stundung bitten.

Nach Eingang des Geldes bitte ich um ein Erledigungsschreiben / Herausgabe des Schuldtitels.

Mit freundlichen Grüßen

für eine Ratenzahlung der Schulden



An den: die Gläubiger:in XY

Betreff: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Antrag auf Ratenzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubiger:innen Schulden in Höhe von ca. ... €.

Von meinem Einkommen muss der Lebensunterhalt für mich / meine ... köpfige Familie bestritten werden. Die oben genannte Forderung kann ich zu meinem Bedauern nicht in einer Summe zahlen.

Wenn Sie die Forderung in Höhe von ... € festschreiben, bin ich bereit, monatliche Raten in Höhe von ... € zu bezahlen.

Habe ich diese Raten bezahlt, werden mir alle darüber hinausgehenden Forderungen erlassen.

Nach Eingang des Geldes bitte ich um ein Erledigungsschreiben / Herausgabe des Schuldtitels.

Mit freundlichen Grüßen

Ähnlicher Text verwendbar bei lang andauernder Arbeitslosigkeit, bei anderen Einkommenseinbußen, z.B. durch Krankengeld oder Wegfall eines Verdienstes wegen Erziehungsurlaubes.

für einen Erlass der Schulden



An den: die Gläubiger:in XY

Betreff: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Erlass der Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubiger:innen Schuldverpflichtungen in Höhe von ca. ... €.

Im Rahmen meiner wirtschaftlichen Möglichkeiten habe ich mich stets bemüht, meinen Verpflichtungen nachzukommen. Von meinem Lohn / Arbeitslosengeld (oder Bürgergeld / Krankengeld etc.) muss ich leben (jedoch meine ... köpfige Familie unterhalten), so dass für Ratenzahlungen keinerlei Spielraum mehr vorhanden ist.

Eine Veränderung dieser Situation ist nicht absehbar. Ich habe weder pfändbare Habe noch verwertbares Vermögen.

Ich bitte Sie daher, mir Ihre Forderung zu erlassen und dabei zu berücksichtigen, dass ich bisher bereits einen Betrag von ... € gezahlt habe (evtl. Prozentsatz von der ursprünglichen Forderung angeben).

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Entgegenkommen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Selbstauskunft bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle



An das Amtsgericht
Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle

Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge bzw. Mahnverfahren für: Name, Adresse, Geburtsdatum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung der Schuldnerberatung bemühe ich mich derzeit um einen vollständigen Überblick über meine Schulden.

Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger:innen zu erstellen.

Ich bin daher auf Ihre Hilfe angewiesen.

Zu folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft (per Computer Ausdruck):

- **Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?**
- **Welche Gläubiger:innen können Sie mir aus Ihren Unterlagen, insbesondere dem Vollstreckungsregister II benennen?**

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger:innen, sowie die Forderungssumme (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit.

Aufgrund meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren / Auslagen zu verzichten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Selbstauskunft bei der SCHUFA sowie anderen Auskunfteien



An die SCHUFA
u.a. (siehe unten, Seite 55)

Antrag auf eine Datenkopie (nach Art. 15 DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- **die bei Ihnen über mich gespeicherten personenbezogenen Daten**
- **die Herkunft meiner Daten**
- **den oder die Empfänger (bitte mit Name und Adresse), an die Sie meine Daten übermittelt haben**
- **meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Scorewerte**
- **eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Scorewerte.**

Mir ist bekannt, dass Sie bei schriftlichen Anträgen auf Auskunftsgewährung eine Kopie des Personalausweises anfordern dürfen, um meine Identität zu überprüfen. Eine entsprechende Kopie habe ich beigelegt.

Da nur die Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum für eine Identitätsprüfung erforderlich sind, habe ich die restlichen Angaben geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anschriften von Auskunfteien:

Creditreform Boniversum GmbH
Consumer Service
Hammfelddamm 13
41460 Neuss

Tel.: (2131) 10 95 01
www.boniversum.de



CRIF Bürgel GmbH
Team Selbstauskunft
Friesenweg 4 – Haus 13
22763 Hamburg

Fax: (040) 89 80 33 09
www.crif.de



Arvato Infoscore GmbH
Abt. Datenschutz
Rheinstr. 99
76532 Baden - Baden

Tel.: (07221) 504 00
www.finance.arvato.com



SCHUFA Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum

Tel.: (0611) 927 80
www.meineschufa.de



6.2 IHRE NOTIZEN

6.3 ADRESSENVERZEICHNIS

Die Beratungsstellen der in der LAG SIB zusammengeschlossenen Träger

Die Beratung bei diesen gemeinnützigen Stellen ist für Ratsuchende kostenlos.

Bezirk	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon
Charlottenburg-Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow - Zehlendorf e.V.	10713	Brabanter Str. 18 - 20	31 50 71 20
Friedrichshain-Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin Spree - Wuhle e.V.	10969	Ritterstraße 3	25 29 35 40
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Oppelner Str. 48 - 49	6 91 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Str. 103	4 22 77 94
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13057	Warnitzer Str. 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	5 10 10 07
Marzahn-Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn / Hellersdorf e.V.	12619	Ernst - Bloch - Straße 43	54 71 21 52
	Julateg Finsolv Marzahn / Hellersdorf e.V.	12689	Wörlitzer Str. 1 a	91 14 07 47
Mitte	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin - Mitte e.V.	13355	Wattstraße 9	4 93 01 40
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Str. 18 - 19	66 63 34 20
	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	10551	Arminiusstraße 2 - 4	6 52 15 71 40
Neukölln	Arbeiterwohlfahrt Berlin KV Südost e.V.	12049	Mahlower Str. 23	31 98 72 00
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
Reinickendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Miraustraße 54	4 37 76 14 10
Spandau	Arbeiterwohlfahrt KV Berlin - Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	3 36 30 53
Steglitz-Zehlendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestraße 13	70 09 62 90
Tempelhof-Schöneberg	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow - Zehlendorf e.V.	12099	Germaniastraße 18 - 20	22 50 13 00
Treptow-Köpenick	offensiv '91 e.V.	12439	Hasselwerderstraße 38/40	6 31 50 66
Bezirksübergreifend	Verein für Berliner Stadtmission (für Kleinstselbstständige)	10557	Lehrter Str. 68	6 90 33 31 07
	Verein für Berliner Stadtmission (Berliner Justizvollzug)	10557	Lehrter Str. 68	6 90 33 31 03

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!



LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berlin e.V.

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft

Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB)

E - Mail: lag@schuldnerberatung-berlin.de

Website: <https://www.schuldnerberatung-berlin.de>

Stand: Dezember 2023



LAG SIB

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
Berlin e.V.



lag@schuldnerberatung-berlin.de
<https://www.schuldnerberatung-berlin.de>

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung e.V.
(LAG SIB)

Verantwortlich für den Inhalt

Autoren:
Dr. Susanne Fairlie - Schade
Evelyn Derkum
Stefan Hattwig
Corinna Horn
Andrea Krämer
Inge Reichert
Julia Rosenthal
Ulrike Schwarz
Anh - Van Tran
Susanne Vetter
Monika Wächter

Layout/Illustrationen

Jürgen Frölich · grafik · design

Druck

Rudower Panorama Verlag+Medien GmbH

Der Druck dieser Zwischenaufgabe der
Broschüre wurde ermöglicht durch eine
Förderung der Berliner Sparkasse.

